#### VIII. Abichnitt.

#### Ronvift und Seminarien.

# 1. Allgemeines über bas Ronvift 1.

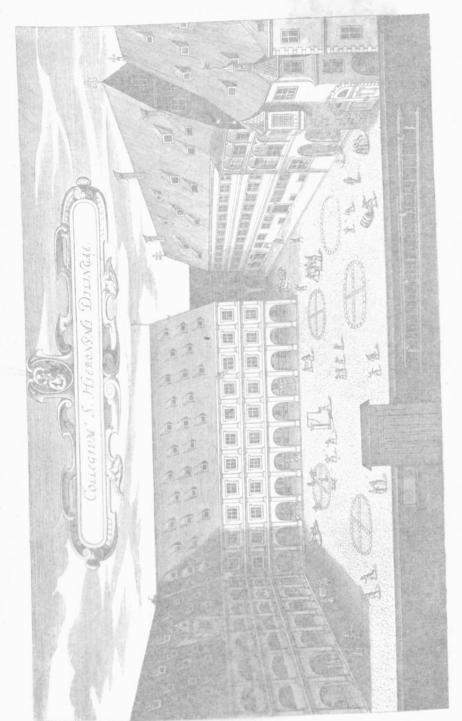
Das Kollegium des hl. hieronymus war die erfte Anftalt, die Otto Truch= feß errichtete; aus ihr entwickelte fich die Universität. Rach dem ursprünglichen Blan follten darin junge Leute fur ben geiftlichen Stand erzogen werben; bald aber wurden, da beffen Ruf fich überallhin verbreitete, auch weltliche Studenten, jumal abelige, fowie Religiofen aus verschiedenen Rlöftern aufgenommen. Bon diefem Zusammenleben der eigentlichen Mumnen, Welt= lichen und Religiofen erhielt das Kollegium des hl. hieronymus ben namen "Konvikt" (convictus, convictorium)2. Bis zur Zeit der Übergabe der Universität an die Jesuiten wohnten der Rektor, die Professoren, das Dienst= personal und die Studenten - mit Ausnahme jener, welche in der Stadt Bohnung hatten ober fanden - im Rolleg des hl. hieronymus. Auch die Jesuiten wohnten dort noch einige Jahre. 1565 murbe aber von Kardinal Otto für ben Rettor und bie Professoren aus bem Jesuitenorden ein eigenes Kollegium erbaut, welches jum Unterschied vom Kollegium ober Ronvift bes hl. Hieronymus mit dem Namen Kollegium der Gesellschaft (Collegium S. J.) bezeichnet murde 3.

Wie die Universität überhaupt, so wurde insbesondere das Konvikt oder Kollegium des hl. Hieronhmus von Kardinal Otto den Jesuiten zur Berwaltung übertragen (vgl. den summarischen Inhalt der Fundationsurfunde von 1569 S. 61). Diese Übertragung wurde durch den von Bischof Heinrich mit Zustimmung des Domkapitels im Jahre 1606 abgeschlossenen Vertrag

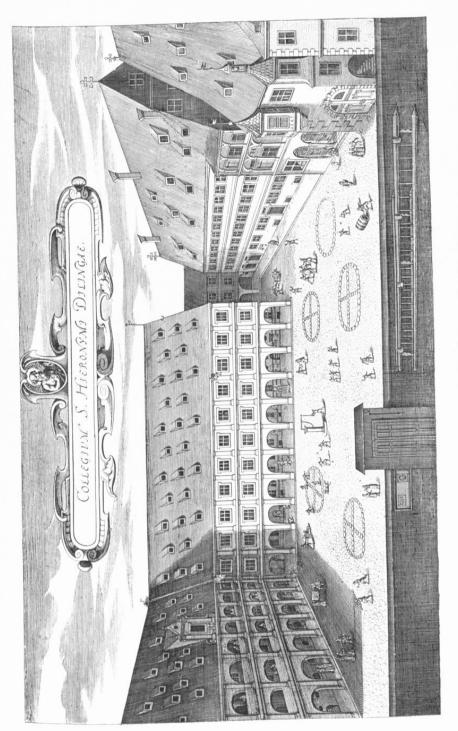
<sup>1</sup> In der Registratur des Priesterseminars sindet sich von Prosessor und Regens Gerhauser handschriftlich eine "Kurzgesaßte Geschichte des Konvikts zum hl. Hieronhmus in Dillingen" (1803). Dieselbe auch unter den Stempsle'schen Manuskripten (IX, 1). Die Hauptdaten giebt auch Domkapitular Egger in den "Konserenz-Arbeiten der Augsdurger Diözesan-Geistlichkeit" Bd. I, 2. Heft, S. 57 f.: "Das Seminar des hl. Hieronhmus in Dillingen". Die solgende aussührliche Darstellung gründet sich auf die bisher schon oft genannten und speziell noch zu nennenden Quellen. Ein reiches handschriftliches Material zur Geschichte des Konvikts bietet die Registratur des heutigen Priesterseminars (vgl. Jahrb. des Hift. Ber. Dillingen XII [1899], 169); desgleichen das Allg. R.-A., z. B. De convictu Dilingano in genere 1582 bis 1740. 46 Prod., Jesuitica Dillingen, Fasz. 55, Nr. 976.

<sup>2</sup> In betreff der "Konvifte und Seminarien bis 1599" bringt Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 402 sqq., eine Reihe von Berordnungen ber Jesuitenobern.

<sup>\*</sup> Für die beiden Kollegien findet fich auch die Bezeichnung Collegium inferius und superius, womit zunächst wohl nur die Lage, dann aber auch die Unterordnung bes Konvikts unter das Kollegium der Gesellschaft ausgedrückt werden sollte.



Kollegium (Konvikt) des hl. Hieronymus in Dillingen.



Kollegium (Konvikt) des hl. hierounmus in Dillingen.



bestätigt: die Gesellschaft leitet und verwaltet bas Konviktorium im Namen und in ber Autorität bes Bischofs, aber nach ben Borfchriften ihres Orbens

(pal. S. 80).

Un ber Spite bes Konvifts ftand ein Regens! und ein Subregens, beide Batres. Bu ihrer Unterftugung bienten bie Brafetten2. Dagu wurden von den Jesuiten anfänglich ftudierende Religiosen ihres Ordens ver= wendet3, von 1582 an aber murben wenigftens für die Gafularen auf Anordnung des Bifitators Oliver Manareus weltliche Studierende von erprobter Sittlichkeit und Tüchtigkeit genommen. Ebenderfelbe bestellte für bas Konvitt außer bem Regens und Subregens brei Jefuiten, von welchen ber eine bie Sitten und hausliche Bucht ber Ronviftoren, ber andere beren geistige Bedürfniffe und der dritte beren Studien zu übermachen hatte 4. Mis solche fungierten die Lehrer des Gymnafiums (Magistri scholarum, Praeceptores). Da diese aber dadurch in ihrem Lehrberuf gehindert wurden und die häusliche Disziplin litt, so traten seit 1604 an ihre Stelle Scho= laftifer ber Gefellichaft, d. h. Studierende ber Theologie 5. Die Zahl ber Brafetten war nicht immer gleich, fie richtete fich nach ber Bahl ber Ron= viktoren. In Zeiten großer Frequenz waren es gewöhnlich vier Prafekten, einer für die Mumnen, ein anderer für die Religiofen, einer oder zwei für Die Gafularen (einer für Die Atademiter und einer für Die Gymnafiaften). 3m 18. Jahrhundert, wo die Zahl der Konviktoren herabging, werden regelmäßig zwei Bräfetten genannt, einer für die Allumnen und der andere für die Satularen 6. Erwähnt fei noch, daß ber erfte Regens aus bem Jesuitenorden Thomas Barbyschius und der erfte Subregens Johann Rabenftein mar 7.

<sup>5</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1604. Flott, Hist. Prov. S. J. Germ. Super. III, 169 sq.

Der Regens bozierte bisweilen ein akademisches Fach, fei es Moraltheologie

ober Beilige Schrift ober tanonifches Recht. 2 3m Allg. R.-A. (a. a. D.) finbet fich eine Zusammenftellung ber im Laufe der Zeit erlaffenen Borichriften für ben Regens, Subregens und bie Prafetten. Auch die Regiftratur bes Br.-Cem. und ber IV. Band ber Freib. Manuftr. enthalten hierauf bezügliches Material (Inftruttionen, Informationen u. f. w.).

<sup>3</sup> Bgl. Sattler S. 54. Rem verfah von 1569 an als Ranbibat ber Theologie mehrere Jahre das Amt eines Prafetten im Konvift und wurde fpater Subregens.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 267 (n. 27).

<sup>6</sup> Außer ben Prafetten gab es auch Seniores. Go heißt es in einem aus bem 18. Jahrhundert ftammenden Ordo annuus (Regiftr. bes Pr.-Gem.), daß am Reujahrstage bie Konviftoren, fowohl religiofe als weltliche, am Morgen gratulierten per suos, ut vocant Seniores. Wie mir scheint, nahmen diese unter ben Konvittoren mehr eine Bertrauensftellung ein.

<sup>7</sup> Act. Univ. I, 70. Agricola I, 86. Diefer giebt bas Clogium von Barbhichius und Lebensbaten. Er war in England geboren, wurde Rangler bes Bijchofs

Die Borftande des Ronvifts und insbesondere der Regens waren bem Rettor des Rollegiums ber Gesellichaft untergeordnet. Dies fprechen auch die vom General Klaudius Aquaviva 1583 approbierten Regulae Regentis Convictorum aus 1. Und in dem zwei Jahre darauf (1585) erlaffenen "Memoriale des oberdeutschen Provinzials P. Georg Bader für bas Dillinger Ronvitt" heißt es: Diligentissime servetur subordinatio Regentis ad Rectorem, Subregentis ad Regentem, reliquorum ad Subregentem<sup>2</sup>. In Übereinstimmung mit diesen Berordnungen hatte ichon 1582 P. Oliver Manareus als Bifitator bes Dillinger Kollegiums und Konvitts bestimmt, daß der Regens über Ginnahmen und Ausgaben dem Rettor wenigftens zweimal im Jahre Rechenschaft zu geben hat unter Beiziehung eines ober des andern der Konjultoren oder anderer, welche im Rechnungswesen bewandert find. Ferner foll fich der Regens alle 14 Tage über die Dinge, welche die Berwaltung des Konvikts betreffen, mit seinen Konsultoren benehmen, im übrigen aber feine Neuerungen oder Underungen treffen, ohne fich mit dem Rektor besprochen zu haben, dem er auch sonft einmal im Monat über die Angelegenheiten bes Konvifts Bericht zu erftatten hat 3.

Mit der Zeit scheinen die Vorstände des Konvikts eine mehr selbständige Stellung angestrebt zu haben. Daher entstand im 17. Jahrhundert eine Kontroverse über das Verhältnis des Regens des Konvikts zum Rektor des Kollegiums. Darüber geben mehrere Schriftstücke im Allg. R.-A. Aufschluß, welche den gemeinsamen Titel tragen: Rationes, cur regens in convictu Dilingano a rectore Collegii dependeat 1606—1656. Damit ist der Hauptinhalt der Schriftstücke und zugleich der Ausgang der Streitsrage gut wiedergegeben. Ende des 17. Jahrhunderts entstand eine andere, mit der vorigen zusammenhängende Kontroverse, ob nämlich die Korrektion der Konviktoren dem Regens des Konvikts oder dem akademischen Präsekten zuskehe. Diese Kontroverse wurde dahin entschieden, daß die Konviktoren keine Exemption von der Gewalt des Präsekten beanspruchen können und in betress der delicta scholastica et academica von ihm bestraft werden, während allerdings die delicta domestica der Strafgewalt der Borgesekten des Konvikts unterliegen.

von London, seines Oheims, und litt unter der Königin Elisabeth viel für den katholischen Glauben.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 404. <sup>2</sup> Ibid. II, 411.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Ibid. II, 266 (n. 24).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Jesuitica Dillingen, Fasz. 55, Nr. 980. Zum 6. März 1684 lautet eine gelegentliche Bemerkung in den Act. Univ. II, 607: Cui (Collegio nostro) Regens ipse vel maxime, totusque Convictus subiectus est.

ben Gegenstand beleuchtenden Briefen in der Regiftr. bes Pr.-Sem.

ilber die Bahl der Ronviftoren haben wir aus dem erften Jahr= gehnt ber Leitung bes Ronvitts burch die Jefuiten feine Angaben. Wir bermögen bloß aus ber vermehrten Frequeng der Afademie auf die Bermehrung ber Ronviftoren ju ichließen. Später werben bie Quellen beutlicher. 1576 waren im Konvift 150 studierende Jünglinge (Alumnen, Religiosen und Safulare), 1583: 170, 1596: 230, 1598: 2001, 1602: 212, 16032: 220, 1605: 230, 1608: 250, 1615: 293, 1622: 300, 1624: 250, 1625: 2303. Aus ber Beit bes Schwedenfrieges 4 und noch langere Beit nach demfelben erfahren wir fast nichts über die genaue Bahl der Ronviktoren. Bum Jahre 1665 wird bemerkt, daß das Konvikt 100 Köpfe gahlte, 1669: 60, 1703 ift wegen bes Krieges bie Bahl gering, 1714 und 1715 tonnte das Konvift nicht alle aufnehmen, welche die Aufnahme begehrten, 1716 waren es 114 Konviftoren, 1718: 93, 1719: 100. Rachdem 1726 infolge ber Errichtung eines Symnafiums die bisher im Konvitt für Schulzwede verwendeten Lotalitäten frei geworden und in neue und bequeme cubicula umgewandelt worden waren, mehrte fich die in den vorausgegangenen Jahren verringerte Bahl ber Konwiftoren wieder etwas, ging aber mit ber Beit wieder herab. 1726 waren es 77 Konbiftoren, 1727: 83, 1731: 68, 1740: 62, 1741 wieder 96, 1748: 70, 1754: 93, 1762: 75, 1772/1773 (im letten Jahre ber Wirksamteit ber Jesuiten): 70.

Wie sich die einzelnen Rategorien von Konvittoren, insbesondere Alumnen und Religiofen, jur Gefamtzahl verhalten, wird fich im Laufe ber Darftellung ergeben.

Es haben sich zwei Kataloge der Konviktoren erhalten, von welchen der eine von 1621-1708 und der andere von 1708-1778/1779 reicht 5.

2 1603-1605 wurde der nördliche und mittlere Traft des Konvifts (ber fogen. Religiosen- und Mumnenbau), 1619-1621 ber fübliche Traft (ber Satularenbau)

erweitert bezw. neu aufgeführt (vgl. S. 102).

<sup>1</sup> Wegen der beschränkten Räumlichkeiten wurde auf Anordnung des Bifitators die Zahl reduziert.

<sup>3</sup> Kropf (Hist. Prov. S. J. Germ. Super. IV, 466) bemerkt zum Jahre 1628, bas erweiterte Kollegium bes hl. hieronymus biete Raum für 400; 300 habe es borher icon beherbergt. Das lettere ift unrichtig, benn bie Bahl 300 wurde erft nach ber Erweiterung erreicht, bas erftere aber fehr unwahrscheinlich, felbft wenn man hingunimmt, bag bamals bie Dachraumlichfeiten gu Dormitorien benutt murben.

<sup>4</sup> Im Ratalog ber Konviktoren von 1621—1708 findet fich vor dem 11. April 1632 folgenber Gintrag: "Rach beme ber Ronig in Schweben neben bem Landt, auch allhiefige ftatt durch beffen Obriften Zoupattl ben 9 Octobris A. 1632 fo ber heplige Carfreytage ware nach 11 Uhr mittags Zeit eingenommen, feindt im Convict gewefen."

<sup>5</sup> In ber Regiftratur bes Br. Sem. Der Titel lautet bei beiben gleich: "Catalogus Aller und jeder Convictorum, welche von 1621 (bezw. 1708) in bas Collegium eingeftanben."

In dem ganzen ersten Katalog und im zweiten bis 1724 sind für jedes Jahr nur die Neuangekommenen angegeben; dann aber sind bei jedem Jahrsgange sämtliche Konviktoren aufgenommen und nach den verschiedenen Katesgorien geordnet: Illustres (Grafen und Barone), Religiosen, Alumnen (päpstliche und bischöfliche), andere Theologen 1, Juristen, Philosophen, Ghmnasiasten. Die Nobiles und Praenobiles haben keine eigene Stelle, sondern sind unter die andern eingereiht. Während die Zahl der Alumnen sich auf der gleichen Höhe hält wie früher, da sie eine bestimmte war, nimmt die Zahl der übrigen Konviktoren, die auf eigene Kosten lebten, mehr und mehr ab. Dies gilt namentlich von den Ghmnasiasten, die in den letzten Jahren ganz verschwinden, indem sie, wie es scheint, das Seminar St. Joseph bevorzugten.

3m 16. und 17. Jahrhundert werden außer den papstlichen und Diozefanalumnen auch jene Konviftoren Alumnen genannt, welche auf Roften ihrer "Gonner" lebten. Diese letteren heißen in den Quellen Patroni oder Maecenates. Darunter gab es folche, welche nur gelegent= lich einen ober ben andern Alumnus unterhielten, und folche, welche gur Unterhaltung eines ober mehrerer Mlumnen eine bauernbe Stiftung machten, obwohl es übrigens nicht immer leicht ift, ju erkennen, ob die "Gonner" ju ber einen ober andern Rlaffe gehören. Bur erften Rlaffe gehören noch aus bem 16. Jahrhundert : ein Graf von Fürstenberg, Gitel Frit, Graf bon Sobenzollern, ein Baron bon Wolfenftein, ein Graf bon Ottingen, die Rönigin Magdalena von Ofterreich, Nobilis Leodegar Pfiffer, ber Magiftrat von Dintelsbuhl, ein Baron Rirchberg-Weißenhorn, Chriftoph Fugger, Georg und Frobenius, Grafen von Selfenftein 2, der Magiftrat von Smund. Im 17. Jahrhundert begegnen uns teils die alten Namen, teils tommen neue hingu. Wir finden darunter die verschiedenften Stande und Rorporationen vertreten : Abelige, und gwar Manner und Frauen, Geiftliche (Bifchofe, Beibbifchofe, Ranoniter, Pfarrer, Dottoren ber Theologie), Gelehrte, Beamte, Patrigier, Burgermeifter, Stifte (Dom= und Rollegiatftifte), Magiftrate. Aus bem 18. Jahrhundert wird in ben vorhandenen Quellen fein neuer Patron erwähnt, wie benn auch im 17. Jahrhundert bon ber

Cornel, meldocke ber etgenotigen ibnivernit Riningen.

¹ Es ist weiter oben (S. 386) schon bemerkt worden, daß die Titel der Stubierenden vom höheren Abel immer voller wurden. Ühnlich war dies auch bei den Theologen und Alumnen. Früher genügte ein dem Namen vorausgesetztes D (Dominus), von 1757 an erhält jeder das Prädikat Ornatiss. ac Doctiss., und wenn er geistlich ist, Rev. ac Exim. In einem Memoriale von 1728 liest man die Besmerkung: Ut Gymnasistae, etiam Rhetores, vocentur Domini, est contra morem et minime permittendum.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Graf Rubolf von Selsenstein, der letzte seines Stammes, bestimmte 1627 außer andern bedeutenden Legaten 6000 Gulben für drei Alumnen in Dissingen und Ingolstadt. Litt. ann. 1627.

Zeit des Schwebenfrieges an und nach demselben nur mehr ganz wenige genannt werden. Im allgemeinen mag übrigens hier noch die Bemerkung beigefügt werden, daß die zum geistlichen Stande aspirierenden Konviktoren, wenn sie nicht dem päpstlichen oder bischöflichen Alumnate angehörten oder in dasselbe aufgenommen zu werden Hoffnung hatten, gut situierte Ansverwandte oder Landsleute von Distinktion als Patrone zu gewinnen suchten.

Bur Rlaffe berjenigen Batrone, welche die Unterhaltung von Alumnen durch eine dauernde Stiftung ficherten, gehören bor allem die Bischöfe bon Mugsburg. 3m Jahre 1566 und in ben folgenden Jahren werden wieder= holt die Alumnen des Bischofs von Augsburg genannt ohne Beisetzung eines Namens, 1588 aber wird Marquard von Berg mit Ramen angeführt. 3m 17. Jahrhundert wird häufig Beinrich von Knöringen als Batron erwähnt, und zwar auch dann noch, als 1614 das Diözesanseminar zum hl. Ulrich im Konvitt errichtet worden war. 1644, alfo noch gur Zeit des eben ge= nannten Bischofs, wird ein Alumnus des Bischofs Johann Egolf († 1575) aufgeführt. Diefer icheint alfo eine Stiftung gemacht gu haben; ob auch die andern Bifchofe nach ibm, läßt fich nicht beftimmt fagen. Bielleicht foll der Ausdruck alumnus Episcopi Augustani auch nur fagen, daß ein folcher Mumnus von der Stiftung des Bijchofs Otto lebte 1. Undere Stifter maren Dr. Jatob Curtius, Ranonitus an der Rathedralfirche zu Ronftang, welcher 1581 eine Stiftung für elf Alumnen machte, das Domkapitel von Augsburg (1585)2, Anton Tugger (1586), Johann von Ernberg (1586), der deutsche Orden (1600), Jatob von Prasperg (1604), Pfarrer Merod von Thann= hausen (1604)3, Friedrich Lindtmager (Lindemagr), Pfarrer in Weffingen (1611)4, die Diogese Augsburg (1615), Johann Böhlin von Fridenhausen, Baron in Illertiffen und Neuburg (1624), Ulrich Glaner J. U. D. (1625), Johann Frey, Pfarrer zu Illerberg und Defan des Rapitels Beigenhorn (1630), Michael Beidelberger, Ranonitus bei St. Beter in Dillingen und Pfarrer in Schretheim (1637).

In dem Katalog der Konviktoren werden zum Jahre 1586 erwähnt päpstliche, Eurtianische und andere Alumnen 40. 1602 führen die Litt. ann. an: 24 päpstliche Alumnen, 9 Kurhsche, 5 Alumnen des Bischofs von Augsburg, 2 des Bischofs von Sichstätt und 10 von andern Mäcenaten. 1604 waren im Konvikt von verschiedenen Gönnern (Maecenates) 49 Alumnen, davon unterhielt der Papst 22, der Bischof von Augsburg 4, der Bischof

<sup>3</sup>n einer Note vom 1. Ottober 1768 ift zu lesen, Kardinal Otto habe sechs alumnos episcopales gestiftet.

<sup>2</sup> Die eingeklammerte Bahl giebt jeweils bas Jahr an, in welchem bie Stifter in ben Quellen jum erftenmal erwähnt werben.

Bon biefem wird beim Diogesanalumnat genauer die Rebe fein.

<sup>4</sup> Gilt diefelbe Bemerkung, gegen gegeben flament, ma sit fied and egibelieus,

von Cichstätt 5, Jakob Curtius 11, Nobilis ab Ernberg 3, Jakob von Prasperg 4.

Bon einzelnen ber oben genannten Stifter und ihren Stiftungen ift Genaueres auf uns gekommen 1.

Johann Böhlin von Frickenhausen, Baron in Illertissen und Neuburg a. R., stiftete 1606 ein Kapital von 3050 Gulden zur Unterhaltung von Alumnen. In welchem Berhältnis diese Stiftung zu dem in den Quellen öfters erwähnten Böhlin'schen Stipendium steht, ist mir nicht klar. 1656 wurden nämlich von einer Frau von Böhlin zu Neuburg a. R. 4000 Gulben legiert, aus deren Zinsen zu 200 Gulden vornehmlich aus den Stiftsknaben zu Neuburg zwei den geistlichen Stand anstrebende Alumnen im Konvikt unterhalten werden sollten?

Johann Frey, Pfarrer und Dekan zu Merberg, stiftete 1616 mit 3000 Gulden zwei Stipendien für seine Verwandten oder in Ermanglung solcher für Knaben aus Oberstdorf im Allgäu. Die Stipendiaten müssen im Konvikt wohnen und in den geistlichen Stand eintreten. Tritt einer der Stipendiaten nach geleistetem Eide den geistlichen Stand nicht an, so ist er zur Restitution verpflichtet.

Johann Michael Heidelberger, bischöflich augsburgischer Rat und Kanonikus am Stift St. Beter in Dillingen, errichtete 1636 mit einem Kapital von 1025 Gulben ein Stipendium für seine Anverwandten oder in deren Abgang für ein Bürgerkind aus Sipplingen am Bodensee.

Außerdem wird noch von folgenden Stiftungen berichtet. Gabriel Sebelmanr, Pfarrer zu Gundremmingen, machte 1621 mit einem Kapital von 1200 Gulben eine Stiftung für seine Blutsverwandten oder in Ermanglung solcher für einen tauglichen Jüngling von Holzheim (des Stifters Heimat), Gundremmingen oder Aislingen. Der Stipendiat ist gehalten, in den geistlichen Stand zu treten oder im entgegengesetzten Falle alles Genoffene zu refundieren.

Johann Michael Strigel, Pfarrer und Detan zu Ziemets= hausen, errichtete 1630 mit einem Rapital von 2000 Gulben ein Stipenbium für seine Verwandtschaft und in beren Abgang für Bürgerkinder zu Dillingen,

<sup>1</sup> Über die von Moser, Röls, Heibelberger, Strigel, Sebelmayr, Baron Böhlin, Frey gemachten Stiftungen giebt guten Aufschluß ein im Auftrag der kursürftlich bayerischen Regierung 1803 vom Abministrator Hofsetter versaßter Aufsaß: Die akademischen Stipendien. Neub. Kr.-Arch. H 153. Dort sind auch die Kopien der Stiftungsurkunden. Über die Geschichte der Böhlin vgl. Steichele-Schröder V, 384.

<sup>2</sup> Act. Univ. II, 439 (Oct. 1673) wird ein bieses Stipenbium betreffender Fall behandelt.

<sup>3</sup> Richt von allen Rugnießern ber im folgenden erwähnten Stiftungen ift mir zweifellos flar, baß fie im Konvikt wohnen mußten.

wo er geboren war. Der jeweilige Stipendiat war zu keinem besondern Stande verpflichtet.

Johann von Gemmingen auf Liebenfels, augsburgischer Rat und Hofmeister in Dislingen, stiftete 1652 ein Stipendium mit 6400 Gulden, dessen Berwaltung nicht der Atademie, sondern den Fürstbischöfen von Konstanz und Augsburg zustand. Der Stipendiat — später scheint es nämlich nur mehr einer gewesen zu sein — mußte im Konvikte wohnen.

Bartholomäus Moser, fürstlich augsburgischer Kat und Leibmedikus († 1678), machte 1676 mit 13040 Gulden eine Stiftung für
seine vorzüglich zu Pfassenhosen in Oberschwaben wohnende Verwandtschaft,
in zweiter Linie für Bürgerkinder zu Pfassenhosen, Salmansweiler und
ilberlingen. Rur für diejenigen, welche Philosophie und Theologie studierten,
war die Akademie und das Konvikt in Dillingen vorgeschrieben. Die
Stipendiaten erhielten jährlich 80 Gulden pro victu. Die nicht zur Verwandtschaft gehörenden Stipendiaten sollten nicht im Konvikt, sondern im
Seminar des hl. Hieronymus (des hl. Joseph), oder wenn sie die Gesellschaft dort nicht haben will, in der Stadt wohnen. Die Alumnen aus der
Familie Mosers waren zu keinem besondern Stande und zu keiner Restitution
verpflichtet.

Rasimir Röls, geboren zu Schwandorf, Kanonikus und Generalvikar, später Weihbischof von Augsburg, gestorben 1715³, bestimmte 1702
testamentarisch 10000 Gulden zur Unterhaltung von sechs Alumnen aus
seinen Blutsfreunden und Verwandten, und in deren Ermanglung für Bürgerkinder aus Schwandorf und Donauwörth. Die Stipendiaten bis
zum vierten Grade einschließlich konnten sich was immer für einen Stand
wählen, die übrigen aber hatten nach absolvierter Rhetorik sich zu erklären,
ob sie den geistlichen Stand antreten wollten oder nicht, im letzteren Falle
mußten sie entweder auf den ferneren Genuß des Stipendiums verzichten
oder hinreichende Kaution stellen, alles, was sie nach absolvierter Rhetorik
genossen, zu refundieren 4.

<sup>1</sup> Bon biesem Stipenbium wird berichtet im vierten Band ber Freib. Manuftr. (Convictus S. Hieronymi) und bei Stempfle VI, 4.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Act. Univ. II, 565—569 (Jul. 1681): Informatio de Alumnatu sive de stipendiis Moserianis. Die Afademie wollte anfänglich dieses Stipendium wegen ber damit verbundenen läftigen Bedingungen und der Schwierigkeit der Zinserhebung nicht annehmen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Khamm, Hier. August. Prodrom. P. III, 582: relictis copiosis ac piis per testamentum legatis. Bgl. Steichele III, 767.

<sup>4</sup> Rach ben Litt. ann. 1715 legierte Röls überdies 3000 Gulben für zwei Studierende ber Theologie aus ber Gesellschaft und 1000 Gulben für ben aus ben Jesuiten zu entnehmenden Profurator ber Stipendien.

In der hier behandelten zweiten Periode der Universität blieben für das Konvikt oder Kollegium des hl. Hieronymus zunächst die Statuten in Geltung, welche seinerzeit Kardinal Otto gegeben hatte (S. 17 sp.). Indes sahen sich die Zesuiten doch veranlaßt, unter Beibehaltung des wesentslichen Inhaltes jener früheren Statuten neue Gesetze zu entwersen, welche den geänderten Beitverhältnissen und den verschiedenen Klassen von Konviktoren angehaßt waren! Als die ältesten? dieser Gesetze haben wir ohne Iweisel jene zu betrachten, welche handschriftlich unter dem Titel erhalten sind: Leges et Statuta Collegii S. Hieronymi quae ab omnibus observari debent. Dieselben wurden später gedruckt, teils in Ottav teils in Plakatsorm, letztere offenbar zum Anschlagen bestimmt. Die Statuten, bei deren Fertigstellung die Berordnungen der Bistatoren, besonders jene des P. Oliver Manareus vom Jahre 1582, berücksichtigt wurden, handeln von der Frömmigkeit (Circa Pietatem), den Studien (Circa Studia) und der Hausordnung (Circa domesticam Disciplinam).

In Bezug auf die Frömmigkeit werden Borschriften über die täglichen Gebete und religiösen Ubungen, den Gottesdienst und den Empfang der Sakramente gegeben. Wenigstens einmal im Monat und an den höheren Festen sollen die Konviktoren beichten und kommunizieren. Jeder soll einen Rosenkranz und fromme Bücher haben.

In betreff der Studien sollen sie nicht ihrem eigenen Kopfe folgen, sondern sich von ihrem Obern leiten lassen und darum insbesondere keine Bücher lesen, welche nicht vom Obern empsohlen worden sind. Mit Ausnahme des Refreationstages sollen sie stets lateinisch sprechen, keiner soll von dem Unterrichte, den Repetitionen und Disputationen, auch denen, die im Konvikt gehalten werden, ohne Notwendigkeit und Erlaubnis des Obern wegbleiben. Die Tagesordnung sollen sie pünktlich einhalten 4.

<sup>&#</sup>x27; Wie Sausmann S. 63 berichtet, find die Statuten des Kardinals Otto schon bei ber Berufung ber Jesuiten unter Konsultation des fel. Canisius und nachher wieder unter Bischof heinrich von Knöringen teilweise abgeandert worden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Pachtler (Mon. Germ. Paed. II, 440) veröffentlichte allerdings unter bem Titel Statuta Convictus Dilingani beutsche Statuten aus bem Jahre [15]93. Allein biese Statuten stammen sicher nicht von Dillingen; benn, von anderem abgesehen, ist darin von bem Mittagläuten bei "St. Rikolaus" die Rede, eine solche Kirche gab es aber in Dillingen nicht.

<sup>3</sup> Die geschriebenen wie die gedruckten Statuten finden sich in der Registratur des Pr.-Sem. (Hier abgedruckt T. II, Nr. 34.) Ein handschriftliches Exemplar trägt die Bestätigung des Generals Thyrsus Gonzalez, Rom, den 19. September 1693. Im Jahre 1742 vermochte der Regens des Konvitts dem päpstlichen Kommissar gegensiber zwar keine formelle, aber doch eine thatsächliche Approbation dieser Statuten durch die Bischöse von Augsburg nachzuweisen. Bgl. Hausmann S. 108.

<sup>4</sup> Eine Instructio pro alumnis minoris ingenii besagt, daß solche, wenn sie es wünschen, nicht die ganze Philosophie studieren, auch nicht die scholaftische Theologie

Sinfichtlich ber häuslichen Disgiplin wird vor allem verordnet, daß fie fein Beld für fich behalten, fondern basfelbe, folange fie im Rollea weilen, bem Regens zur Aufbewahrung übergeben follen; basjelbe gilt bezuglich ber Baffen aller Art, wie Degen, Schießinftrumente u. f. w. (de gladiis. pugionibus, bombardis et aliis quibusvis armis). Auf Berlangen bes Regens follen fie ihre Bulte oder Roffer (arcas) öffnen. Wenn die Ordnung fie trifft, follen fie bei Tifch lefen oder bedienen. Die Rleidung foll anständig und nicht übertrieben fein. Diejenigen, welche in den höheren Beihen fich befinden oder ein Benefizium haben, follen gu Saufe und außerhalb desfelben im Talar erscheinen (habitu ecclesiastico utantur) 1. Bahrend ber Studierzeit follen fie niemals unnötigerweise bas Mufeum verlaffen. Die Bimmer ber Sausdiener follen fie nicht betreten, noch auch fich mit ihnen einlaffen. Ohne Erlaubnis barf feiner einen Ausgang machen, Auch ift es keinem gestattet, außerhalb des Rollegs zu speifen oder zu übernachten, wenn er nicht vom Regens die Erlaubnis erhalten bat, die aber nur felten und nicht ohne wichtige Urfache ju geben ift. Mit Auswärtigen follen fie teinen Bertehr pflegen und feine Briefe absenden oder empfangen ohne Erlaubnis bes Dbern, bem fie biefelben erforderlichenfalls auch gu lefen geben follen. Auf Spagiergangen follen fie fich anftanbig benehmen, in der Freizeit den für die Refreation beftimmten Blat nicht verlaffen und bei Bergnügungen innerhalb ber rechten Schranken fich halten. Die Bor= gesetten und Prafetten follen fie hochachten und fie bescheiden anreden, unter fich aber follen fie allen Streit und alle Bitterfeit vermeiben und Friede und Eintracht bewahren.

Wer sich gegen diese Borschriften verfehlt, hat sich der vom Borgesetzten diktierten Strase zu unterwerfen. Wer aber zum Anstoß und Schaben anderer im Kolleg sich benimmt und trot vorausgegangener Mahnung oder Bestrasung sich nicht bessert, hat die Entsernung zu gewärtigen<sup>2</sup>.

An diese Statuten schließt sich die von den Konviktoren zu beobachtende Tagesordnung an: Ordo diurnus in seminario S. Hieronymi ob-

hören muffen, fondern nach Absolvierung ber Logik (des erften Jahres der Philosophie) sofort den Kasus, der Heiligen Schrift und der hebräischen Sprache sich widmen können. Registratur des Pr.-Sem.

<sup>1</sup> In den Litt. ann. 1626 wird die Bemerkung gemacht, daß nach überwindung gewisser Schwierigkeiten nunmehr auch die noch nicht dem geistlichen Stande angehörenden Kanoniker der Kathebralkirchen, welche hier kubieren, den Talar (toga talaris) tragen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> In einem Exemplar der Leges et Statuta, wohl dem ältesten, ist eine Praxis Regularum et Statutorum beigesügt, welche sich als nähere Erklärung der einzelnen Statuten und als Anstandslehre darstellt. Sehr aussührlich wird insbesondere die Honestas morum in mensa behandelt. De mensa handelt übrigens auch das Memoriale des oberdeutschen Provinzials P. Georg Bader für das Dillinger Konposit 1585. Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 411.

servandus. Es ift darin alles vom Morgen bis zum Abend genau geregelt, sowohl für die Schultage wie für die Retreationstage, die Sonn= und Feft= tage, die Borfefte und die Tage in der Faftenzeit oder andere Fafttage. Ich entnehme diefer Tagesordnung folgendes. Sommer wie Winter wurde morgens an Schultagen um 43/4 Uhr, an Refreationstagen um 53/4 Uhr und an Sonn= und Feiertagen um 6 Uhr aufgeftanden. Die Morgen= ftunden wurden teils mit Gebet und Anhörung der heiligen Meffe oder Teilnahme am feierlichen Gottesbienfte, teils mit Privatftudium jugebracht. über die Bermendung ber übrigen Stunden, foweit Unterricht, Borlefungen, Repetitionen u. f. w. in Betracht fommen, wurde ichon früher Aufschluß gegeben (S. 191. 260). Um 10 Uhr ging man gewöhnlich zu Tisch. Darauf war furze Andacht in der Rapelle 1 und dann Refreation bis 12 Uhr, ebenso wieder von 4-41/2 Uhr. Hierauf war Privatstudium bis jum Abendeffen, welches um 6 Uhr eingenommen wurde. Rach Tisch war wieder Refreation bis 8 Uhr oder Ubung in der Mufit, worauf das Abendgebet mit Gemiffenserforschung folgte, dann ging man ichlafen 2. Gur die Beit der Fest= und Fasttage ergaben sich gewisse Anderungen. An Refreations= und Festtagen mußte wenigstens eine halbe Stunde bem Studium gewidmet werden 3. Bei Tifch murbe ein deutsches oder lateinisches Buch gelefen 4.

Außer dem für alle Studenten gemeinsamen Gottesdienste in der akabemischen Kirche oder Aula hatten die Konviktoren noch besondere religiöse
ilbungen. Dazu gehörte eine Exhortation in der Hauskapelle für alle
Konviktoren jeden Monat und für die Religiosen eine solche alle 14 Tage 5.
Weiter kommen dazu noch die Borträge und Andachtsübungen in den
Kongregationen und Bündnissen, sowie die geistlichen Übungen (Exerzitien),
welchen sich nicht bloß die Religiosen, sondern auch die Alumnen und die
übrigen Konviktoren gelegentlich auf einige Tage unterzogen. Aus der
öfters vorkommenden Bemerkung, daß so und so viele diese Übungen mit-

<sup>1</sup> Die Sitte, nach dem Mittags= und Abendtisch bas Allerheiligste in der Rapelle zu besuchen, wurde 1624 im Konvikt eingeführt. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1624.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Nach dem Memoriale des oberdeutschen Provinzials P. Georg Bader für das Dillinger Konvikt 1585 hatten die Alumnen und älteren Konviktoren wie die Religiosen das Bett selbst zu machen (singuli suos sternant lectos), wenn dies nicht nach dem Bunsche der Eltern von den Hausdienern um einen mäßigen Preis geschah. Sbenso wurde den Nobiles und den jüngeren Konviktoren das Bett von den Dienern gemacht, wenn die Eltern es nicht anders wünschten. Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 412.

<sup>3</sup> An Refreationstagen war bas Kartenspiel erlaubt, doch durfte nicht um Geld gespielt werben.

<sup>\*</sup> Auch ein geiftlicher Bortrag (concio) wurde bisweilen von einem der Konviktoren über Tisch gehalten.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Litt. ann. 1609.

machten, geht hervor, daß sie nicht allgemein vorgeschrieben, sondern den einzelnen freigestellt waren. Eine besondere Berehrung genoffen im Konvikt die Heiligen des Jesuitenordens, der hl. Ignatius, der hl. Stanislaus und der hl. Alopsius (S. 351).

überliefert. In den offiziellen Berichten erhält das Kondift in Bezug auf Disziplin und Frömmigkeit großes Lob. Die dort studierenden Jünglinge werden gern als die Blüte oder Elite der akademischen Jugend bezeichnet. Namentlich wird von den Kondiktoren gerühmt wissenschaftliches Streben und gute Zucht, obwohl es doch schwierig sei, bei einer so zahlreichen Jugend, die manchmal wie das Meer überschäumt, Beharrlichkeit im Guten zu erwirken. Alls besonderer Beweis der wissenschaftlichen Strebsamkeit der Kondiktoren wird zu wiederholten Masen die Thatsache verzeichnet, daß so viele derselben die akademischen Grade, und zwar vielsach unter den ersten (primos fere honores), erlangten.

Indes herrichten auch im Konvitt mancherlei Mängel. Zwar tritt bie Berachtung ber atademischen Gesethe, wie fich Dieselbe zuweilen bei ben Er= ternen zeigte, bort nicht hervor; gleichwohl wird gelegentlich über mangelnde Disziplin geflagt und von der Thatfache berichtet, daß den Konvittoren ohne Ausnahme, ben Mumnen, Gafularen und Religiofen ernfte Mahnungen gegeben werden mußten. Die Berichte bierüber ftammen aber weniger aus ber früheren als aus ber fpateren Zeit. In einem aus bem 18. 3ahr= hundert herrührenden Schriftftude werden gwölf Dinge getadelt bezw. in Erinnerung gebracht3. Es handelt fich dabei meift um Berletzung ober ungenügende Beobachtung der Hausordnung. Namentlich wird gewarnt bor ber Unfitte, außerhalb ber Refreationstage und an diefen außerhalb ber bestimmten Beit Rarten gu fpielen, besigleichen bor bem eigenmächtigen Berweilen außerhalb bes Rollegs und ber ju fbaten Beimtehr, wohl gar in bezechtem Buftande, por ju großer Ausbehnung bes nachmittägigen Sauftus und Berlegung besfelben in die Mufeen und Beigiehung bon Erternen, bor unpaffendem Benehmen bei ben Disputationen, indem mehrere zugleich extra

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Nobilior pars Academiae et flos quaedam Collegium est D. Hieronymi. Litt. ann. 1601. Venio ad Collegium convictorum hoc est flos iuventutis Academiae. Litt. ann. 1606. Lectissima Academiae nostrae pubes. Litt. ann. 1627. In convictu S. Hieronymi ac Seminario S. Josephi viget exacta morum observantia ac disciplinae vigor qui in annos singulos plures attrahit. Litt. ann. 1755. Aud Flott III, 406 nennt die Konvittoren flos Academiae.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Litt. ann. 1613.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Monita quaedam a nonnullis DD<sup>is</sup> Alumnis diligentius observanda secus publice inculcanda ex cathedra triclinii nominatis delinquentibus. Regiftratur bes \( \mathbb{P}r.=\mathbb{S}em. \)

formam zusammenschreien und fo ein geordnetes und fruchtbares Disputieren verhindern. In andern Schriftstuden aus ben Jahren 1726-1729 werden folgende Mißstände getadelt: Beranstaltung von Trinkgelagen (compotationes) im Konvift bei Tag und bei Racht, ju häufiges Ausgeben und Reiten, Besuch der externen Studenten und der Gafthäuser, Übernachten außerhalb bes Ronvifts, Absonderung einzelner bei ben Spaziergangen, Aufführung von scenae in den Museen durch die Alumnen sowohl wie durch die Satularen. 1768 hatte fich im Ronvitt ber Digbrauch eingeschlichen, bag aus der Stadt Studenten, Burger und Geiftliche nachmittags im Speisesaale und in andern Zimmern jum Trunke fich versammelten, bisweilen sogar in larmender Beise, und zum Schaden ber häuslichen Disziplin bis jum Abendeffen figen blieben. Der Regens P. Jatob Sigler ichritt gegen Diesen Migbrauch ein; allein bamit nicht gufrieden, gab er, wie fein Rach= folger berichtet, überdies ben ftrengften Befehl, daß feinem Alumnus ober Konviktor auch zur Sommerzeit zum Bespertrunk vom Rellner mehr als eine halbe Mag weißes oder braunes Bier eingeschenkt werde. Durch biese Maßregel habe er fich zwar ben Beifall feiner Borgefetten erworben, fich aber auch den Sag feiner Alumnen und Konvittoren zugezogen. Daber fei es gekommen, daß fie allenthalben unter dem Bormande des Spazierengehens oder überhaupt ohne Erlaubnis das Konvift verliegen und die Wohnungen ber externen Studenten oder die damals ben Studenten erlaubten Gafthäuser auffuchten, dort sich gütlich thaten und nicht ohne öffentliches Argernis bene pasti et poti unter Bernachläffigung ber Studien faum gur Stunde bes Abendeffens heimfehrten. Der Nachfolger bes P. Sigler im Amte eines Regens hob die ftrenge Magregel auf und ließ den Bespertrunt unter ge= wiffen Ginschränkungen gu1.

Was die Verköftigung betrifft, so gab es im Konvikt einen "Herrentisch" und einen "gemeinen Tisch". Diese Unterscheidung begegnet uns schon 1585 in einem Memoriale des oberdeutschen Provinzials P. Georg Bader für das Dillinger Konvikt. Derselbe wollte mensa Dominorum wenigstens noch für jenes Jahr geduldet wissen<sup>2</sup>. Allein der doppelte Tisch, ein besserer und ein geringerer, blieb auch für die Folgezeit, und zwar auch noch im 18. Jahrhundert<sup>3</sup>. Im Jahre 1585 wurde am Herrentisch wöchentslich 1 Gulden 30 Kr. und am gemeinen Tisch 1 Gulden bezahlt, was im halben Jahre — die Bezahlung ersolgte halbjährlich am 21. Dezember und 21. Juni — 39 Gulden bezw. 26 Gulden machte. Dabei war das

Der ganze Fall wird unter bem Titel De potu vespertino im vierten Banbe ber Freiburger Manufkripte (fol. 32 b) ausführlich beschrieben.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 413.

Bei ber Bifitation bes papftlichen Alumnats 1742 war herrentisch = Tijch bes Regens und Subregens. Dort fagen auch jene Konviktoren, welche mehr bezahlten.

Betrant (Bein ober Bier) nicht eingerechnet, wie auch anderes, nämlich Bohnung, Licht, Sola, Rleidung u. f. w., eigens bezahlt werden mußte 1. 3m Rovember 1622 wurde die Tage für den herrentisch auf 4 Gulben und für ben gemeinen Tifch auf 3 Gulben festgefest2. Diefe Bestimmuna galt für die convictores externi, worunter offenbar die weltlichen Konvittoren zu verfteben find. Gin Jahr barauf verordnete Bifchof Beinrich, daß die Roft verringert und bemgemäß für ben herrentisch 2 Gulben und für den gemeinen Tifch 1 Gulben bezahlt werden folle. Zugleich war in Aussicht genommen, daß, wenn die Lebensmittel im Breife noch weiter fallen follten, auch das Roftgeld eine Berringerung erfahren werde 3. In der That ift nach einem "Expens=Zettel" von 1625 der Herrentisch wieder wie 1585 mit wöchentlich 221/2 Bagen = 1 Gulben 30 Rr., ber gemeine Tifch aber mit 18 Bagen = 1 Gulben 12 Rr. berechnet 4. Diefer Preis wurde, wie es icheint, später regelmäßig eingehalten. 1719 beschwerte fich übrigens der Stipendiatstaffenverwalter Bechteler bei ber bifchöflichen Beborbe, bag ber Regens trot ber mobifeilen Zeit ein ju bobes Roftgelb ver= lange, nämlich 90 Gulben (offenbar für bas gange Jahr), obwohl von ber Stiftung für bie Alumnen ober Stipendiaten jährlich nur 80 Gulben gegeben würden und auch noch die außerordentlichen Ausgaben für Rleidung u. f. w. beftritten werben mußten. Der Regens Michon, gur Berantwortung auf= geforbert, rechtfertigte Die Steigerung des Roftgeldes durch ben Sinweis auf den höheren Bierpreis 5. Das bei Tijch verabreichte Bier wurde alfo damals - im Gegenfat ju ber früheren Ubung - jum Roftgelb gerechnet.

Bur Charafterifierung bes inneren Lebens im Ronvitt follen gewiffe

Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 453: "Zwei Kostenzettel bes Dillinger Konviktes zum hl. Hieronymus." Der Wein — jede Mahlzeit eine halbe Maß — tostete halbjährlich 36 Gulben 24 Kr., bas Bier — eine halbe Maß — 6 Gulben 4 Kr., Behausung, Holz und Licht 5 Gulben, Bettgewand, Bettmachen und gemeine Wäsche 4 Gulben, Medikus, Barbier, Pedell, Tinte 1 Gulben. Eine andere Berechsnung s. bei Hausmann S. 743.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Act. Univ. I, 304.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Pachtler-Duhr XVI, 336. In der Registratur der Studiensonds-Abministration (A. R. Fasz. 58) findet sich ein Berzeichnis von Borschlägen, wie das Kolleg St. Hieronhmus gegenüber diesem Mandat des Fürsten ohne Schaden bleiben kann. Ebendort ein wöchentlicher Speisezettel für das Konvikt aus dem Jahre 1624.

<sup>4</sup> Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 454. Das von diesem in der Anmerkung geäußerte Bedenken ist nach der obigen Darlegung wohl gelöst. — Sehr detaillierte Angaben über die Berköstigung der Studenten an dem Jesuitenghmnasium zu Ensisheim aus dem Jahre 1615 finden sich bei Fiala II, 23.

<sup>5</sup> Die Kontroverse wird berichtet im vierten Bande der Freiburger Manustripte (fol. 204). Nach Hausmann S. 74 betrug 1780 bas Kostgelb per Woche 1 Gulben 30 Kr.

Sitten und Gebräuche, Die dort herrschten, nach dem Laufe des Jahres erwähnt werden 1.

Um die Zeit des 6. Januar wurde das sogenannte Königsmahl (regium convivium) gehalten, und zwar an einem Mittwoch. Es begann um 5 Uhr abends, alle erhielten weißes Brot, den Präsetten wurde eine größere Kanne Wein und überdies ein Gericht von dem "Taller-Tisch" 2 gegeben. Un dem Tage, an welchem das Mahl gehalten wurde, unterblieb die Repetition. Um solgenden Tage wurden die Konviktoren nicht geweckt, doch wurde um  $5^3/_4$  Uhr mit der Glocke ein Zeichen gegeben.

Nach Spiphanie wurde von den Logikern (Philosophen des ersten Jahres) im Refektorium Disputatio summulistica gehalten. Dazu wurden die Studierens den in der Stadt zugelassen, die Illustres (Grafen und Barone) und die Prosessoren erhielten besondere Einladungen. Den Logikern wurde nach der Disputation ein convivium, den Prosessoren später lautior merenda gegeben.

In der Faftnachtszeit wurden den Konviftoren besondere Beluftigungen gegonnt. In ber Regel murbe ein Theaterftud aufgeführt, entweder am Donners= tag bor Quinquagefima ober an einem der drei Faftnachtstage. Dagu murben auch andere aus der Stadt, namentlich der Abel, eingeladen. Säufig wohnte ber Bifchof, wenn er in Dillingen refibierte, mit feinen Beamten ber Aufführung bei. Biederholt mußte ein Stud zwei- oder breimal aufgeführt werden. Aus einer großen Bahl von Jahren haben fich die Titel der gespielten Stude erhalten. Überdies pflegten die Ronvittoren (ebenfo wie die Atademiter) an einem ber Faftnachtstage unter großer Beteiligung ber biefigen und ber auswärtigen Bevölkerung einen Bug durch die Stadt ju veranftalten, womit gewöhnlich irgend eine Darftellung verbunden war. 1686 wurde von den Konviktoren eine Schlacht gwifden Chriften und Türken aufgeführt3, 1699 saltus cum Trophaeo erecto4, 1726 murde ein eleganter Bug, welcher die berichiebenen Nationen darstellte, inter tubas et tympana durch die Stadt veranstaltet 5, 1727 hatte ber Bug jum Gegenstande ben Applaus ber Sirten (plausus pastorum), welche ben nach ber Tötung bes Goliath heimkehrenden David empfingen; am Tage vorher hatten die Atademiter in ber Stadt splendida pompa die Bacchanalien gefeiert 6.

<sup>1</sup> Bornehmlich nach bem Ordo annuus (Regiftratur bes Br.-Sem.).

<sup>2</sup> Offenbar = Thaler-Tifch ober Herrentisch (fpater heißt es einmal "Thaler-Speiß" und "Thaler-Tifch").

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1686.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Act. Univ. II, 738. Ühnlich drei Jahre vorher (1696): E convictu ludicra pompa prodierunt duplici saltu bis, prope Academiam semel, et iterum prope Curiam urbis dato. Act. Univ. II, 710.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1726.

<sup>6</sup> Ibid. ad ann. 1727. Zum 13. Febr. 1678 enthalten bie Act. Univ. II, 505 folgenbe Schilberung ber Fastnachtsbeluftigung ber Konviktoren: Prae omnibus

Schließlich noch einiges über die Einkünfte des Konvikts. Weder in der Übergabsurkunde von 1569 noch in der von Bischof Heinrich mit Zustimmung des Domkapitels 1606 vorgenommenen Fundation werden dem Kollegium des hl. Hieronhmus oder Konvikt sinanzielle Mittel angewiesen. Das Konvikt hatte also kein Stammvermögen, sondern lebte von den eigenen Einkünsten. Dazu gehörten die Pensionen, welche die ins Konvikt aufgenommenen Alumnen, Religiosen und Säkularen, sei es aus eigenem Bermögen, sei es mit Hilse ihrer Patrone oder Obern, bezahlten. Seit 1585 kamen dazu die vom Kömischen Stuhle für die päpstlichen Alumnen und seit 1614 von der Cassa S. Udalrici für die Diözesanalumnen bezahlten Gelder.

Un liegenden Bütern befaß bas Ronbift Balber ju Lugingen, Morslingen, Solzheim und Ellerbach, ferner gehörte ibm ein Gemufe- und Obftgarten bei Dillingen, ein anderer Garten bei Sochftabt, eine Birtichaft in Buttenwiesen, eine Muble bei Schwenningen 1, ber Bebent in Lugingen 2. 1715 nahm das Konvitt den Nordfelderhof bei Dillingen (Praedium Nordfeldense) vom Koadjutor auf zwölf Jahre um 1000 Gulben in Bacht. Diefer Bertrag wurde 1726 abermals auf zwölf Jahre erneuert. Da nach Ablauf Diefer Frift bas But wieder von feinem herrn gurudgenommen wurde, fo taufte das Konvitt 1738 von dem Baron von Weveld die im Bfalg-Neuburgifden unweit Sochstädt gelegene Sofmart Luftenau (Praedium Lustenaviense) um 24 000 Gulben. Auf Befehl bes Kurfürsten von der Bfalg verblieben biefem Gute alle damit verbundenen Privilegien und Eremtionen 3. Bum Ankauf bes Gutes entlehnte ber Regens mit Buftimmung bes Rettors von ber Provingtaffe (bes Orbens) 12000 Gulben. Bur Luftenau gehörten noch gewiffe Feldgüter, die als ein hochftiftisch augsburgisches Leben dem Konvift beim Tode des Fürstbischofs Joseph (1768) verloren zu geben drohten. Die Ausscheidung Diefer Guter von der Luftenau war äußerst schwierig und veranlaßte einen ausführlichen und langbauernden Schriftwechfel. 1802 veräußerte das Ronvitt die hofmart Luftenau um

eminuerunt Convictores, qui die Dominica (Sexagesimae) post coenam in Convictus atrio Nostris spectantibus exhibuerunt varias saltationes et fictitii equi insultationes circa Bacchum dolio magno inclusum, per sesqui horam et ultra. Die 22 ultimo Hilariorum prodierunt in Urbem cum magno apparatu, atque eadem spectacula in platea ante convictum exhibuerunt confluente fere tota Civitate et probante.

<sup>1</sup> Aus einem Bericht bes Regens Gerhaufer vom Jahre 1802 (Neub. Kr.-Arch. J 123), ben Bifitationsatten betreffend bas päpftliche Alumnat (1742) und bem vierten Bande ber Freiburger Manustripte (fol. 11 °).

<sup>2</sup> Zum Jahre 1755 heißt es Litt. ann., der Lutinger Zehent fei wegen bes Sagelichlags in biefem Jahre um 300 Gulben vermindert worden.

<sup>3</sup> Litt. ann. und Hist. Coll. Dil. ju ben betreffenden Jahren.

40 000 Gulden an den Grafen von Thurn und Taxis, Präsidenten der Landesdirektion in Neuburg, und kaufte dafür ein anderes Ökonomiegut bei Dillingen 1.

Bischof Marquard von Berg (1575—1591) erteilte dem Konvikt das Privilegium, Bier zu brauen, zunächst zum eigenen Gebrauch, d. h. für die beiden Kollegien. Mit der Zeit wurde aber auch an Externe Bier versschenkt, was auf seiten der Dillinger Brauer viele Klagen hervorrief und sehr häusig fürstbischöfliche Berordnungen notwendig machte. 1771 hatte die Brauerei 4096 Gulden Einnahmen und 3158 Gulden Ausgaben, warf somit einen jährlichen Reinertrag von 938 Gulden ab<sup>2</sup>.

## 2. Die Religiosen.

Schon in der ersten Periode der Universität (1549—1563) studierten an der Universität Dillingen junge Ordenspersonen, noch mehr aber war dies der Fall seit der Übernahme der Universität durch die Zesuiten. Dieselben wohnten mit wenigen Ausnahmen im Konvikt und gehörten sowohl der Akademie wie dem Ghmnasium an<sup>3</sup>. Zur Vermehrung der Zahl der studierenden Religiosen trug nicht bloß der gute Ruf der Universität, sondern auch der Einsluß der Bischöfe von Augsdurg bei. Schon Kardinal Otto forderte auf der Diözesanspnode von 1567 die Klostervorstände seines Bistums auf, ihre Leute zum Studium auf eine Hochschule zu schieken<sup>4</sup>. Sein zweiter Nachfolger, Marquard von Berg, wiederholte diese Aufforderung, indem er die Übte und Prälaten ermahnte, ihre jüngeren "Brüder" auf die Universität Dillingen oder auf eine andere katholische Lehranskalt zu den Studien zu senden und sie in einem Kloster oder Kollegium, in welchem gute Disziplin herrsche, unterzubringen s. Dasselbe that wieder die Diözesanspnode von 1610 unter Bischof Heinrich von Knöringen 6.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Aft, die zur Akademie in Dillingen gehörige Luftenauer Schweige und die hierzu gehörigen Feldgüter, bann beren Berkauf betreffend (1590—1804). Reub. Kr.-Arch. H 48.

<sup>2</sup> Ord.-Arch. hier sowohl wie im Renb. Kr.-Arch., besgleichen in der Hist. Coll. Dil. ift sehr häufig von den Beschwerden der Dillinger Brauer und den von der fürstbischöft. Regierung erlassenen Dekreten die Rede.

<sup>3</sup> In ber alteren Zeit erhalten fie ben Namen monachi, später religiosi; bem Namen ift regelmäßig ein F. (= Frater) vorausgesett.

<sup>\*</sup> Steiner, Synod. dioec. August. II, 486.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Steiner, Acta selecta p. 121: Hortamur Abbates Praelatosque etc., ut iuniores Fratres ad Universitatem nostram Dilinganam, vel aliud catholicum Gymnasium studendi causa mittant, ibique in aliquo Monasterio vel Collegio collocent, ubi disciplina vigeat, adeoque honeste, pie ac religiose in officio contineantur.

<sup>6</sup> P. III, c. 20, n. 14. Steiner, Synod. II, 636.

Uber die Bahl ber Religiofen find wir aus ben erften Jahren ber Lehrthätigkeit ber Jesuiten in Dillingen nicht unterrichtet. 1573 boren wir, daß mehrere Abte ihre Fratres nach Dillingen ichidten. 1574 befanden fich bort aus verschiedenen Rlöftern 30 Religiofen, unter ben Rlöftern waren 6 vertreten, welche bisber noch teine Zöglinge geschickt hatten. 1582 hatte fich die Bahl der Monachi auf 40 erhöht, fie erhielten einen eigenen Speifefaal. Bon diefem Jahre an mehrte fich die Bahl ber Religiofen gu= febends 1. Dies mar bornehmlich bas Berdienft bes P. Julius Briscianenfis2, welcher in bem genannten Jahre bas Umt eines Ranglers und ipater bas eines Rektors übernahm. Er übte burch feine Berfonlichfeit. seine häufigen Besuche und Erhortationen zumal in den oberschwäbischen und schweizerischen Rlöftern einen gang bedeutenden Ginflug auf die Bieberherstellung der flöfterlichen Disziplin und des miffenschaftlichen Gifers aus, fo daß die Rlöfter ihrerfeits wieder ihre Zöglinge gerne nach Dillingen gu ben Studien ichidten und fie ber Leitung bes P. Julius anvertrauten, ber im Konvitt faft die gange Zeit feines langen Aufenthaltes in Dillingen die Stelle eines Beichtvaters und Spirituals ber Religiofen verfah. Bei feinem Tode im Jahre 1607 befanden fich im Konvitt unter ben ca. 250 Konvittoren 107 Religiofen aus 40 Rlöftern, barunter 2 Dominitaner aus Wien. Dies war aber noch nicht bie hochfte Bahl. 1609 lebten im Ronvitt 3 130 Religiofen aus 46 Rlöftern, 1612: 157 aus 41 Rlöftern. Bon jest nahm die Zahl ab. 1614 waren es 120 Religiosen, 1616: 125, 1620: 86, 1622: 130, unter welchen 40 Theologen, 1624 über 60, 1625: 70 aus 21 Rlöftern, barunter 24 Randidaten ber Theologie. Die große Minderung erklart fich hauptfächlich baraus, bag bas um biefe Beit in Ronftang errichtete Zesuitentolleg und die bamit verbundene Schule einen Teil der Religiofen ber benachbarten Klöfter angog, fowie daß die Benedittiner, welche bisher ben größten Teil ber Religiofen ftellten, ihre Boglinge damals vielfach auf die 1618 in Salzburg gegrundete und von Mitgliedern ihres Ordens

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> 1583: 45, 1586: 52, 1589: 60, 1592: 67, 1594: 70, 1595: 80, 1600: 80, 1603: 84, 1605: 108.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Biographische Daten oben S. 266. Agricola I, 231: Certe ab eo tempore multi Religiosi qui ad litteras condiscendas a suis moderatoribus destinabantur, non in aliud doctrinarum emporium quam Dilinganum, et, quod ibi erat, Divi Hieronymi Collegium mitti coeperunt, magno Academiae incremento. Cf. p. 230. 250. 270. In seinem Clogium im R.-A. (Jesuitica Fasz. 11, Ar. 196½) heißt es non P. Julius: Coenobiarchis auctor fuit, ut Dilingam alumnos suos mitterent, ubi cum litterarum elegantia vitae morumque sanctimoniam perdiscerent. Unde factum, ut magno numero, ex plerisque monasteriis huc missi magnos pietatis et doctrinae thesauros domum reportarent.

<sup>3</sup> Über bie Bahl ber Ronvittoren überhaupt in diefer Zeit vgl. S. 401.

geleitete Universität schickten. Überdies nahm die Frequenz der Universität Dillingen um jene Zeit überhaupt ab (vgl. S. 384).

Mus der Beit des Schwedenkrieges find uns über die Bahl ber Religiofen wie ber Konviftoren überhaupt faft feine nachrichten übermittelt worden. Groß wird fie nicht gewesen fein, ba auch die Universität in diefer unruhigen Zeit wenig Schüler hatte 1. Auch langere Zeit nach dem Weftfälischen Frieden find wir ohne genauere Nachrichten. 1665 wird bemerkt, daß das Konvift namentlich durch die Bermehrung der Religiosen zugenommen habe; es waren deren in jenem Jahre etwa 25, 1669: 13, 1678: 13, 1692: 10, 1703: 9, 1710: 10, 1738: 7. Schon vor diesem Jahre und später noch öfter wird fein Religiose im Konvikt oder an der Anftalt er= mahnt, bismeilen find es nur zwei oder drei. Was die legten Jahre ber Lehrthätigfeit der Jesuiten in Dillingen betrifft, so werden für 1769-1772 feine Rlofterzöglinge, und für 1772/1773 (lettes 3ahr) zwei Benediftiner angegeben. Bahrend übrigens im 16. und in ben erften Jahrzehnten bes 17. Jahrhunderts unter ben Religiofen fowohl Atademiter wie Gymnafiaften fich befanden 2, werden in der darauffolgenden Beit und befonders im 18. Jahr= hundert fast ausschließlich Atademiter erwähnt, und zwar gewöhnlich Theologen. Dies hat wohl feinen Grund darin, daß die Klöfter in ber bamaligen Beit ihre Böglinge teils in naber gelegene Unftalten ichidten, teils in ben bon ihnen felbft gegrundeten Schulen unterrichteten.

Es ift sicher von Interesse, festzustellen, welchen Orden und Rlöstern die Religiosen, die in Dillingen während der hier behandelten zweiten Beriode der Universität studierten, angehört haben 4.

Dem Benediftinerorden gehörten die Religiofen folgender Rlöffer

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> In ber Matrikel sind aus dieser Zeit Religiosen aus folgenden Klöstern eingetragen: Augia minor, Bischingen, Rheinau, Steingaden, Wengen in Ulm, Reichenau, Augia candida, Muri, Augia maior bei Bregenz, Wildt (Wilten), Krenzlingen, Roth, Memmingen (H. Geist), Fürstenseld, St. Lucius, Gries, Schestlarn.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> So ftudierten von den 118 Religiosen im Jahre 1608: 83 Theologie und Philosophie, 35 die Humaniora. Litt. ann. 1608.

<sup>3</sup> Für die erfte Periode (1549-1563) ift bies C. 42 gefchehen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die folgende Zusammenstellung stütt sich vornehmlich auf die Universitätsmatrikel, die Kataloge, die Promotionsverzeichnisse und die Act. Univ. Zur Identisizierung der Klöster nach ihrer Ordens- und Landeszugehörigkeit wurden in zweiselshaften Fällen die Werke benutt: Bucelin, Germania sacra II (Ulm. 1662), 132 sqq. (Buzelin, ein bedeutender Gelehrter aus dem Kloster Weingarten, hatte mehrere Jahre in Dillingen studiert und spricht in dem citierten Werke p. 84 mit großem Lobe von Dislingen und der dortigen Asabemie.) Petrus, Suevia Ecclesiastica. Aug. Vind. et Dil. 1699. Meier, Süddeutsche Klöster vor 100 Jahren. 1889 (Bereinsschrift der Görresgesellschaft). Brunner, Ein Benediktinerbuch; Ein Chorherrenbuch; Ein Cisterzienserbuch.

an, und zwar in Bapern (im beutigen Sinne): Ottobeuren in Schwaben (1564) 1, Füffen 2 Schw. (1564), Deggingen Schw. (1568), Rempten Schw. (1571), Eldingen Schw. (1573), St. Ulrich in Augsburg (1574), Schepern in Ober-Bayern (1576), Thierhaupten O .= B. (1583), Andechs O .= B. (1592). Irfee Schw. (1603), Fultenbach Schw. (1607), Beilig-Rreuz in Donauworth Schw. (1610), St. Michael in Bamberg 3 (1610), Blandftetten in Mittel-Franken (1610), Benediktbeuren D.=B. (1611), Weffobrunn D.=B. (1613), Ettal O .= B. (1627), St. Emmeram in Regensburg (1658), Mallersdorf in Nieder-Bapern (1662), Metten R.-B. (1718); in Bürttemberg: Weingarten 4 (1564), Ochsenhausen (1564), Zwiefalten (1570), Wiblingen (1573), Neresheim (1584), Ehingen (1607), Isny (1609); in Baden: Betershaufen bei Ronftang (1575), St. Blaffen (1586), St. Georg im Schwarzwald (1587), St. Beter bei Freiburg (1590), Reichenau, Augia dives (1597), Gengenbach (1620), St. Trudpert bei Breifach (1660), Schuttern bei Labr (1714); im Elfaß: Murbach (1609), Cbersheim-Münfter (1622); in Ofterreich: Marienberg in Tirol (1609), Georgenberg T. (1610), Abmont 5 in Steiermark (1617), Mehrerau, Augia maior oder Brigantina in Borarlberg (1620); in ber Schweig: St. Gallen (1564), Ginfiedeln 6 (1568), Muri (1575), Bfafers (1603), Rheinau (1604), Bischingen ober Fischingen (1607), Engelberg (1614), Beinwil (1624); in andern Sandern ober Diogefen : Huesburg (Monasterium Huespurgense) bei Halberftadt (1612), Andreas= berg bei Fulda (1629), Iburg, Diozese Osnabrud (1658).

Die beigefügte Zahl bebeutet jebesmal das Jahr, in welchem das Kloster zum erstenmal in den Quellen erwähnt wird. Dabei kommt in Betracht, daß manche Klöster schon in der ersten Periode der Universität vertreten waren.

<sup>2</sup> Bgl. Bei ft I e, Wiffenschaftliche und tünftlerische Strebsamkeit im St. Magnusftifte zu Füffen (Brünn 1898) S. 58 1,

s Der neuerwählte Bischof von Bamberg, Gottfried von Aschausen, war 1609 in Dillingen auf Besuch, und es gefiel ihm bort so gut, daß er, nach Hause gurückgekehrt, zwei Abten seiner Diözese aus dem Orden des hl. Beneditt riet, drei Religiosen nach Dillingen zu den Studien zu schien. Flott III, 407. Liepowsky II, 52.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Bon dem Abte Georg Wegelin in Weingarten fagt δεξ (Prodromus p. 300): Dilingam, ubi ipse quoque scientiarum et pietatis documenta hauserat, prae caeteris (Academiis) elegit. Bgl. oben ©. 397.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Bgl. Geiftliche Studenten an der Universität zu Dillingen im 17. Jahrhundert. Mitgeteilt von P. J. W. (Wichner) in den "Studien und Mitteilungen aus dem Benediktinerorden" VI (1885), 397, und von dems.: Die Propsiei Elsendorf und die Beziehungen des Klosters Admont zu Bahern, in "Altbaherische Forschungen", herausgegeben vom Hist. Ver. von Oberbahern (1899) S. 58.

<sup>6</sup> Ein Religiose bes Alosters Einsiebeln, Kandidat der Philosophie, schrieb in der Zeit seines Aufenthaltes in Dillingen (1615/1616) ein in der dortigen Klosterbibliothet jett noch porhandenes Diarium, welches interessante Notizen enthält.

Der Augustinerorden war vertreten durch die Klöster: Wettensausen Schw. (1566) 1, HeiligsKreuz (1573) und St. Georg (1587) in Augsburg, Beiharting O.=B. (1608), Berchtesgaden O.=B. (1609), Bernseied O.=B. (1610), Diessen O.=B. (1611), Polling O.=B. (1611), Chiemsee O.=B. (1621), Gars O.=B. (1624), St. Nikolaus bei Passau (1630), Rottensuch O.=B. (1651), Weiarn O.=B. (1657), Indersdorf O.=B. (1668), Lauingen Schw. (1685), Dietramszell O.=B. (1720), Rebdorf M.=Fr. (1724), Rohr N.=B. (1749) — sämtlich in Bayern; Waldsee (1576), Uttensweiler (1586) und Wengen in Ulm (1602) in Württemberg; Öningen am Bodensee (1590) und Heilig=Kreuz in Konstanz (1620) in Baden; Ranshofen (1611), Reichersberg (1626) und Suben (1676) in Ober=Österreich; Neusstift, Nova Cella (1612), Welschmichel (1613) und Gries bei Bozen (1649) in Tirol; Kreuzlingen in der Schweiz (1573).

Der Prämonstratenserorden entsandte Zöglinge aus den Klöstern: Steingaden O.=B. (1565), Ursberg Schw. (1578), Roggenburg Schw. (1587), Windberg N.=B. (1605), Zell bei Würzburg (1622), Scheftlarn O.=B. (1649), Osterhosen N.=B. (1665), Reustift, Neocella bei Freising O.=B. (1675) — sämtlich in Bayern; Marchthal (1607), Roth oder Münchsroth (1575), Schussenried oder Soreth (1576) und Weißenau, Augia minor, Minderau (1592) in Württemberg; Allerheiligen (1622) in Baden; Wilten (Wiltau) bei Junsbruck (1607); St. Lucius in Benderen (1598) und Besselay, Kanton Bern (1598) in der Schweiz.

Der Cifterzienserorden hatte in Dillingen Mitglieder aus folgenden Klöstern: Kaisheim Schw. (1589), Langheim bei Kulmbach O.=Fr. (1598), Raitenhaslach O.=B. (1607), Aldersbach N.=B. (1613), Fürstenfeld O.=B. (1618) und Ebrach O.=Fr. (1629) in Bahern; Salem oder Salmans=weiler in Baden (1587); Stams in Tirol (1610); St. Urban (1598) und Wettingen (1603) in der Schweiz; Citeaux in Frankreich (1600).

Andere Orden und Klöster, welche ihre jungen Resigiosen nach Dislingen zu den Studien sandten, sind: die Karmeliter in Rottenburg (1592), die regusierten Chor- und Spitalherren zum Heiligen Geist in Memmingen (1607), die Dominisaner in Wien (1607), die Minoriten in Speier (1616) und in Maihingen bei Nördsingen (1616), die Kartäuser in Burheim (1614), der Orden des hl. Paulus des Eremiten in Rorhalde bei Rottenburg a. N. (1611) und in Langnau bei Tettnang (1666), die Serviten in

Bahl das Jahr, in welchem basselbe zum erstenmal in den Quellen genannt wird.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> In einer aus dem Jahre 1600 ftammenden Information De Monachis (Regiftratur des Br.-Sem.) heißt es: Ex ordinibus Mendicantium tantum sunt duo Augustiniani, nec mirum, rari enim et pauperes sunt in Germania Mendicantes.

Innsbruck (1619), der Brigittenorden in Danzig (1683) und Altomunfter (1716).

Die Klöster der vier an erster Stelle genannten Orden — der Benebiktiner, Augustiner, Prämonstratenser und Cisterzienser — pslegten, nachbem sie einmal die Lehranstalt in Dillingen zur Ausbildung ihrer jungen Meligiosen gewählt, von Zeit zu Zeit immer wieder einen oder mehrere dorthin zu senden. Erst seit Beginn des Schwedenkrieges und später, zumal im 18. Jahrhundert, blieben von manchen Klöstern die Religiosen ganz aus, wosür, wie die obige Übersicht ersehen läßt, wieder andere, die bisher nicht vertreten waren, ihre Zöglinge den Zesuiten in Dillingen zum Unterricht und zur Erziehung übergaben<sup>2</sup>.

Die Religiosen bewohnten von Anfang eigene Räumlichkeiten und nahmen nach dem Neubau des Konvikts im Jahre 1603 dessen nördlichen Teil ein, den sogenannten Religiosenbau. Im 18. Jahrhundert aber, wo ihre Zahl sich sehr verminderte, hatten sie ihren Plat im oberen Stockwerk des mittleren Trakts, des Alumnenbaues. Im allgemeinen unterlagen die Religiosen mit den übrigen Konviktoren den gleichen Statuten und der gleichen Disziplin, hatten darum auch die gleiche Tagesordnung. Doch unterschieden sie sich von den andern Studierenden im Konvikt in manchen Dingen. Ein gütiges Geschick hat uns außer den in den sonstiten Quellen senthaltenen Rotizen eine Reihe von Schriftstücken übermittelt, welche über die Lebensweise der Religiosen im Konvikt, über ihr Berhalten in relizgiöser, wissenschaftsicher und häuslicher Beziehung trefsliche Ausschlässe geben 4.

¹ In dem Memoriale, in welchem die Kardinäle der Propaganda dem Papft Urban VIII. 1630 die Überweisung der Einkünste einiger Klöster an die Akademie Dislingen nahelegten (S. 104), wird u. a. gesagt: Ut nihil de variis religiosis Ordinidus dicamus, qui suos Regulares ex Helvetia, Franconia, Bavaria, Alsatia, Austria, Tyroli, Suevia huc mittere solent tam in spiritu quam in studiis, praesertim in philosophicis et theologicis ac iure canonico, excolendos. Ita vero excoluntur sub Patrum Jesuitarum disciplina, ut huic universitati Dilinganae florentem religiosorum ordinum statum in Suevia et Helvetia magnam partem possimus referre in acceptis. Alsa. Sochst. Augsburg II, E/5, Nr. 80.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Was die Zahl der jeweils von den einzelnen Klöstern geschickten Zöglinge betrifft, so waren beispielsweise 1607 von den 40 Klöstern mit ihren 107 Religiosen aus Weingarten 8 anwesend (3 Theologen, 4 Philosophen, 1 Ghmnasiast), aus Warchthal 3 (1 Phil., 2 Ghmn.), aus Ochsenhausen 7 (1 Theol., 4 Phil., 2 Ghmn.), aus Elchingen 3 (1 Phil., 2 Ghmn.), aus St. Gallen 9 (1 Theol., 7 Phil., 1 Ghmn.), aus Wuri 3 Phil., aus Ottobeuren 2 Phil., aus Ursberg 1 Ghmn., aus Füssen 1 Ghmn. u. s. w.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Act. Univ., Hist. Coll. Dil., Litt. ann. eiusd. Coll. etc.

<sup>4</sup> Sie finden fich in der Regiftratur des Pr.-Sem. Es find im ganzen 19 Rummern, von welchen die wichtigeren folgende find: De Monachis Collegii S. Hieronymi in Academia Dilingana, apud Patres S. J., Anno 1600. Ratio generalis

Nach diesen Schriftstücken und andern gelegentlichen Bemerkungen foll ein Bild ihres Lebens im Kollegium bes hl. Hieronymus entworfen werben.

Bie borhin bemertt, bewohnten die Religiofen einen eigenen Traft im Ronvift. 2118 Benfion bezahlten ibre Obern im Jahre für einen jeden 100 Gulben oder 60 Goldmungen (nummi aurei)1. Gie ftanden unter einem eigenen Brafetten (Praefectus Monachorum), einem Bater aus ber Gesellschaft. Sie hatten einen besondern Speisesaal und Refreationsplag. Das Mittageffen nahmen fie um 10 Uhr, bas Abendeffen um 51/2 Uhr ein. Als Tifchletture bienten außer ber Beiligen Schrift teils hiftorifche Bucher, wie Ausgewählte Lebensbeschreibungen bes Surius, teils bogmatische, wie bie Berte des Dionnfius Carthufianus, teils astetische, wie das Speculum des bl. Bonaventura, Thomas von Kempen, die Ordensregeln, Abhandlungen über das Ordensleben u. f. w. Wein befamen fie bei Tifch jo viel als ihnen ihr Pralat geftattete. An beißen Tagen und fonft manchmal wurde ihnen mehr gereicht. Im Speifefaale murbe erforderlichenfalls, jedoch nie im Beifein eines Beltlichen, Schuld gesprochen und die Boniteng auferlegt. Rach bem Mittag= und Abendtisch hielten fie eine Stunde Refreation, bei welcher fie konversierten, spielten ober disputierten. Auch gur Ubung im Befang und in ber Mufit 2 überhaupt war bie freie Beit beftimmt.

Die erste Zeit nach dem Aufstehen widmeten fie dem Gebete und der Betrachtung3, dann hörten fie die heilige Messe. Abends hatten fie, nach= dem die Matutin gebetet war, geistliche Lesung und hierauf eine Biertelstunde

tractandi Monachos, qui Dilingae in Coll. S. Hieronymi student, c. 1590. Consuetudines Religiosorum. Distributio temporis in Convictu apud Religiosos. De congregatione (Religiosorum). Die letteren Schriftstücke fallen gleichfalls entweder in das Ende des 16. oder in den Anfang des 17. Jahrhunderts. Die Rummer: Ratio generalis tractandi Monachos etc., ift auch im Allg. R.=A. (Jesuitica Dillingen Fasz. 55, Rr. 976). Ebend. Disciplina Monastica.

Darin find die Nebenausgaben ohne Zweisel nicht eingeschlossen. Im Stiftsarchib zu St. Gallen ist eine Reihe von Rechnungen bezw. Quittungen betressend die
Religiosen jenes Klosters, die in Dillingen studierten, vorhanden, und zwar von 1577
bis 1583, 1586—1596, 1601—1606, 1608—1619. Diese Rechnungen beziehen sich
auf Kost, Trunt, Arznei und fonstiges. Die Kosten für ein halbes Jahr schwanken
zwischen 50 und 70 Gulben. St. Gallen ließ sich für die Ausbildung seiner Religiosen in Dillingen große Summen kosten. 1601 wurden bezahlt 359 Gulben,
1602: 748 Gulben, 1605: 648 Gulben, 1606: 700 Gulben, 1610: 830 Gulben (für
7 Fratres), 21. Dezember 1611 bis 21. Juni 1612: 571 Gulben (für 8 FF.) und
21. Juni 1612 bis 21. Dezember 1612: 660 Gulben (für 9 FF.).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Eine Berordnung von 1590 für die in den Konvitten der Gesellschaft lebenden Religiosen lautet: Sola organa Monachis concessa, alia vero quaecumque instrumenta musica eorumque usus prohibita maneant. Registratur des Pr.-Sem. Bgl. Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 412.

<sup>3</sup> Das betrachtenbe Gebet wurde bei ben Religiofen 1582 eingeführt.

Bewiffenserforschung. Bur Nachtrube waren ihnen etwa acht Stunden gegonnt. Das Bett, welches fie felbft zu machen hatten, pflegten einige pom Rlofter mitzubringen; jene, die es bom Konvitt erhielten, bezahlten bafür jahrlich 4 Gulben. Die Rleidung murbe ihnen entweder bom Rlofter fertig mitgegeben ober in Dillingen nach Boridrift bes Orbens und auf Roffen bes Rlofters angefertigt. Die Bucher ichafften fie fich mit Buftimmung bes Regens und unter Borwiffen ihres Obern an. Es waren nicht viele Bücher geftattet.

Un ben Refreationstagen machten fie, wenigstens nach Tifch und öfters auch vor Tifch, einen Spaziergang im Freien, begleitet von dem P. Prafekten 1.

In Rrantheitsfällen murben fie im Rolleg berpflegt. Deshalb leiftete jeder zum voraus einen gewiffen Geldbeitrag, ob er nun frank wurde ober nicht. Dem Argt hatte er bann weiter nichts zu entrichten als bisweilen ein Douceur (honorarium).

Alle gebrauchten bas römische Brevier, mochten fie welchem Orben auch immer angehören. Matutin und Laudes beteten fie gemeinsam nach bem Abendeffen, die fleinen horen am Morgen jeder privatim, Befper und Kompletorium mittags nach 12 Uhr, bevor der Unterricht begann. meisten beichteten und tommunizierten alle 8 Tage, mehrere alle 14 Tage, nur gang wenige jeben Monat; langer burfte feiner Die Beicht verschieben. Sie hatten einen eigenen Pater spiritualis aus ber Befellichaft, ber für alle bas Amt eines Beichtvaters verfah. Derfelbe hielt alle 14 Tage ausichließlich an die Religiosen eine Exhortation, wobei er die Regel bes hl. Augustin oder des bl. Beneditt ertlärte. Er gab auch Unterricht über bas Ordensleben und feine Anforderungen.

Das Fest bes hl. Beneditt feierten alle Religiofen ohne Unterschied bes Ordens, bem fie angehörten, gemeinschaftlich durch Predigt und Amt in der Saustapelle der Gesellichaft oder in der akademischen Aula. Die Predigt hielt einer ber Religiofen. Der Gottesbienft mußte aber bor Beginn bes bormittägigen Unterrichtes beendigt fein. Der Rettor und bie Profefforen wurden zu diefer Feier eingelaben.

Der P. Spiritual mar jugleich Brafes ber Kongregation ber Religiofen (vgl. S. 361). Der Brafett, Die Konfultoren, Die Affiftenten und Die übrigen Offizialen (Gefretar u. f. m.) murben aus ber Reihe ber Religiofen

<sup>3</sup>n einer nicht batierten öffentlichen Abmonition werben bie Religiofen ernftlich gemahnt, fich unter Tags nicht in den Dufeen mit auswärtigen Stubenten jum Trinten gufammengufegen, noch weniger aus ber Stadt Wein ins Ronvitt tommen Bu laffen, was bisher faft an allen Sonntagen, Feften und Refreationstagen gegen bie Statuten gefchehen fei; ferner nicht mit Externen fpagieren gu geben, jumal gu einer verbotenen Beit, und feine auswärtigen Gafte ohne Erlaubnis in ihr Dufeum gu führen.

genommen. Die Bersammlungen fanden regelmäßig an den Sonntagen um 1 Uhr statt. Dabei wurden entweder geistliche Konferenzen gehalten oder Lesungen aus Thomas von Kempen oder einem ähnlichen Autor vorgenommen, oder es wurden vom Präses oder Präsetten Admonitionen gegeben. Auch die Pönitenz wurde bei dieser Gelegenheit dem einen oder andern auferlegt. Der Aufnahme in die Kongregation ging eine Zeit der Prüfung voraus.

An den Samstagen und den Borabenden von Festen wurde abends vor Tisch oder bei Tisch eine Meditation über das Evangelium des folgenden Tages, angehaßt auf die Religiosen, vorgelesen. Die Meditation selbst wurde am Morgen darauf vor der heiligen Messe während einer halben Stunde vorgenommen.

An Feiertagen pflegten abends bei Tisch die Theologen, Philosophen und auch die Rhetoriker eine Predigt zu halten (concionantur). Beim Mittagtisch hielten die Theologen zuweilen über eine Stelle der Heiligen Schrift einen gelehrten Bortrag, wozu sie auch einzelne Prosessoren einluden. Die Ghmnasiasten aber recitierten irgend eine Rede Ciceros oder ein Buch Birgils.

In der Fastenzeit gaben sich viele nach der Matutin, nachdem die Lichter ausgelöscht waren, die Disziplin. Auch sonst thaten sie dies unter dem Jahre an den Borabenden von Festen. Montag, Mittwoch und Freitag in der Adventzeit erhielten sie bloß eine Kollation. Die Kandidaten der Theologie und Philosophie unterzogen sich meist auch den geistlichen übungen, welche im Kollegium gehalten wurden?

In der Regel traten die Religiosen, welche das Chmnasium besuchten, in die Syntax oder erste Klasse der Grammatik ein. Bei der Aussachen nahme unterlagen sie denselben Bestimmungen wie die übrigen Studenten. In den Schulen saßen sie in den ersten Bänken zunächst dem Prosessor. Sonst wurden sie in Bezug auf Schulübungen, Unterrichtsgegenstände, Examina, Skriptionen pro praemiis wie die andern Studenten gehalten. Rach Abschluß der Logik wurden sie mit den übrigen examiniert, und nach dem Ergebnis der Prüfung studierten sie dann entweder die Kasus oder

<sup>1</sup> In der Ofterwoche pflegte die Kongregation der Religiofen die Fugwaschung vorzunehmen, der Prafett mit den Affistenten wusch den übrigen die Füße.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Generalvikar des Prämonstratenservrdens gab bei der Visitation der Klöster in Schwaben und Bayern dem Abte von Ursberg 1614 den Auftrag, die Jesuiten zu bitten, daß sie die bei ihnen studierenden Religiosen (dieses Ordens) zum Gebrauch der geistlichen Exerzitien anhalten. Dies that er auch. Es wurde deshalb vom Rektor unter Beiziehung der Konsultoren sestgest, daß die Religiosen ord. Praem. nach Absolvierung der Philosophie nicht eher entlassen werden sollten, als die sie im Kollegium den achttägigen Exerzitien sich unterzogen hätten. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1614.

repetierten die Logik oder wurden nach Hause berufen, was jedoch nur selten vorkam. Außer den Kasus hörten sie in der Zeit des philosophischen Studiums auch die Erklärung der Heiligen Schrift und die Kontroversen. Nach Absolvierung der Philosophie wurde der größere Teil in das Klosker zurückgerusen. Daher kam es, daß nur die kleinere Zahl dem Studium der scholaskischen Theologie sich widmete. Diese frequentierten die Kasus erst in der Theologie, desgleichen das kanonische Recht, nachdem dasselbe 1625 in Dillingen eingeführt worden war.

Wer in der Philosophie die Würde eines Baccalaureus oder Magisters erlangen wollte, hatte sich wie alle andern dem vorgeschriebenen Examen zu unterziehen. Den Grad selbst aber konnte er nur mit ausdrücklicher Zustimmung seines Prälaten nehmen, welche jedoch nur von wenigen gegeben wurde? Im zweiten oder dritten Jahre des philosophischen Kurses wie auch in der Theologie verteidigten die Religiosen wie die andern gedruckte Thesen, indes auch nur nach eingeholter Erlaubnis ihrer Prälaten.

Zweimal im Jahre gab der Regens bei Übersendung der Rechnungen an die Obern der Religiosen Bericht über eines jeden Talent, Anlage und Fortschritte.

Unter dem 26. März 1599 erhielten die Religiosen, von welchem Orden sie auch sein oder welcher Diözese sie auch angehören mochten, von Papst Klemens VIII. das Privilegium, sich ohne Dimmissorien vom Augs-burger Bischof weihen zu lassen.

Das oben erwähnte Schriftstück aus dem Jahre 1600: De Monachis Collegii S. Hieronymi, dem das Borstehende zum großen Teile entnommen ist, schließt wörtlich in folgender Weise: "Das ist ungefähr die Weise, wie die Religiosen (Monachi) in Dislingen erzogen werden. Daraus ist mit Gottes Segen bis jeht eine große Frucht erwachsen. Bon diesen Religiosen sind in der Folge viele in den Klöstern Lehrer der jüngeren Ordensemitglieder geworden, indem allenthalben die weltlichen Lehrer beseitigt

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> In den gedruckten Litt. ann. von 1586 wird bemerkt, daß in diesem Jahre von den Religiosen sieben (scholastische) Theologie studierten, was sie früher nicht thaten. 1607 waren unter den Religiosen 63 Philosophen und 15 Theologen, 1615 war das Berhältnis 69 zu 21, 1628: 47 zu 22, 1692: 9 zu 3, 1716: 16 zu 1. Wie wir sehen, verschiebt sich später das Berhältnis. Der Grund dafür ist bereits oben S. 416 angegeben worden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> 1584 befand sich unter ben 12 Magistern 1 Fr., 2 andere Religiosen wurden dwar für diesen Grad examiniert, durften ihn aber nicht nehmen. 1619 waren unter ben 51 Baccalaren 16 Religiosen, während 32 Religiosen den Grad nicht empfingen. In den Promotionskatalogen werden wiederholt Religiosen genannt, die auch in der Theologie und im kanonischen Rechte die höchsten akademischen Grade erlangten.

<sup>3</sup> Orig.-Urf. auf Pergament und eine authentische Abschrift in ber Regiftratur bes Pr.-Sem.

wurden; viele find Novigenmeifter geworden, viele Prioren und Großfellner, viele auch Abte und Bralaten. Durch diese murben dann manche Ubel abbeftellt, viel Butes durchgesett, eine gang andere Disgiplin eingeführt, befonders in Bezug auf Rlaufur, gemeinsames Leben und Armut; es wurde auch bewirkt, daß nicht mehr so viele Monche braugen in den Pfarreien wohnen - die gegenwärtige Beft ber Monche; viele weltliche Bucher murben entfernt, viele gute angeschafft , nügliche litterarische und andere Beschäf= tigungen eingeführt; allenthalben wurde bei ben Bralaten eine große Liebe zu der Gesellschaft (Jesu) hervorgerufen und das Ansehen des Ordensstandes, sowohl was die Wiffenschaft als was die Sitten betrifft, unter dem Segen Bottes wiederhergeftellt 2. Dazu trugen auch nicht wenig bei die Reifen bes Pater Monachorum 3 in die berichiedenen Rlöfter und ber Aufenthalt dafelbft, wobei ben Pralaten und Monchen mit gutem Rat an die Sand gegangen und für alle Erhortationen gehalten wurden. Auch geiftliche Übungen wurden dort mit den Monchen veranftaltet ju ihrem und der Klöfter Rugen, die Bibliotheten gemuftert, gefäubert und bereichert, Beichten abgenommen und anderes, mas unfer Orden borichreibt, mit Erfolg gethan, fo bag niemand zweifeln tann, daß die Errichtung einiger Rollegien ober Geminarien für Religiofen, wie ein folches ju Dillingen besteht, nicht blog bem Orbens= ftande, fondern auch der Rirche Gottes jum Rugen und gur Ehre gereichen würde."

In einem späteren Abschnitte, der von dem Kollegium der Gesellssichaft und der Thätigkeit der Dillinger Jesuiten auf dem seelsorgerlichen Gebiete handelt, wird das in den obigen Worten im allgemeinen gezeichnete Bild nach mehreren Richtungen hin weiter ausgeführt werden. Hier sind noch die Verfügungen einzelner Ordensobern in betreff ihrer in Dillingen studierenden Religiosen mitzuteilen.

Im Jahre 1622 erließ der Abt des Klosters, Roth, damals zugleich Bisi= tator der Klöster vom Orden der Prämonstratenser in Schwaben, für die Angehörigen seines Ordens im Konvikt zu Dillingen eine Instruktion. Der Prior des genannten Klosters kam mit derselben nach Dillingen. Die

<sup>1</sup> In einem Alofter, in welchem bie Jesuiten Exerzitien gaben, wurden 200 Bücher angeschafft. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1599.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Litt. ann. von 1586 brücken sich über biesen Gegenstand so aus: Religiosorum plerisque ubi hinc discesserint, in suis monasteriis varia munera demandantur: ac multis in locis cernere nunc est ibi Praeceptores, per quos, et alios, disciplina Monastica multum restituitur; ut longe alia facies sit eorum Monasteriorum quae Monachos hic educatos habent, atque eorum quae his carent . . . Persuasum quibusdam Abbatibus, ut suos diutius in studiis haerere hic sinant, ut vel unus saltem in Monasterio solide eruditus extet.

<sup>3</sup> Ohne Zweifel P. Julius Priscianenfis. Bgl. S. 415.

Regeln wurden vom Reftor und Regens durchgesehen und verbessert und dann den Religiosen aus dem Orden des hl. Nordert bekannt gegeben 1. Im Jahre 1625 fanden diese Regeln auch die Bestätigung des Generals der Prämonstratenser. Die Regeln (neun im ganzen) enthalten Mittel und Wege zur Förderung des geistlichen Lebens eines Religiosen und unterstellen die FF. noch mehr, als es disher der Fall war, der Leitung und Führung des P. Spiritual und des Regens des Konvikts. Im besondern wird ihnen ausgetragen, alle acht Tage die Sakramente zu empfangen, keinen Brief ohne Kenntnis des Regens zu schreiben, mit solchen, die Parteien bilden oder der Gesellschaft nicht gut gesinnt sind, keinen Umgang zu haben, den Berkehr mit Weltlichen zu meiden, keine heimlichen Trinkgelage (haustus furtivos) zu veranstalten, kein Geld bei sich zu verwahren, in jedem Jahre wenigstens acht Tage die geistlichen übungen zu machen.

Auch den Serviten, die in Dillingen ftudierten, wurde von ihren Ordensobern eine Reihe von speziellen Borschriften gegeben 3. Diese Borschriften zielen gleichfalls auf die Beförderung des religiösen und wissenschaftlichen Strebens hin, gehen aber nicht so ins einzelne 4.

Aus dem Jahre 1738 ist noch ein weiteres Schriftstud vorhanden: Disciplina morum, seu Leges et Statuta pro FF. studiosis<sup>5</sup>. Es sind 14 Punkte, unterschrieben von Placidus Abbas, wie es scheint im Kloster Schehern. Diese Vorschriften waren offenbar für die Resigiosen des Benediktinerordens bestimmt.

### 3. Das papftliche Alumnat 6.

Unter den Gönnern und Wohlthatern der Universität haben wir ichon früher (S. 71) Papft Gregor XIII. tennen gelernt. Die Krone aber fette

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1622.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das Original mit der Approbation des Generals Goffetius (dat. Praemonstrati die 13. Maii 1625) befindet fich in der Registratur des Pr.-Sem.; es trägt den Titel; Leges Praemonstratensidus Dilingae studiosis ad Adm. R. D. Joachimo Abbate Rothensi et Sueviae Visitatore praescriptae, et a R<sup>mo</sup> D. Generali approbatae.

Novem praecepta Servitis B. V. studentibus Dilingae observanda ab eorum R. P. Visitatore praescripta. Regiftratur bes Pr. Sem.

<sup>4</sup> In bem Schriftstud wird P. Brandis als Pater spiritualis genannt. Ein P. Chriftoph Brandis bogierte 1608—1611 in Dillingen die Philosophie. Danach stammen die Borschriften aus dieser Zeit.

<sup>5</sup> Regiftratur bes Pr.-Sem.

<sup>6</sup> über biesen Gegenstand existiert eine eigene Schrift: Hausmann, Geschichte bes ehemaligen papstlichen Alumnates in Dillingen. Programm ber königl. Studienanstalten zu Dillingen für 1882/1883. Die solgende kürzere Darstellung beruht auf einer selbständigen Durchsorschung ber Quellen, auch solcher, die Hausmann entgangen

er seiner edlen Wohlthätigkeit auf durch die Errichtung des papstlichen Alumnats oder Seminars im Kollegium des hl. Hieronymus 1.

Die Anregung gur Errichtung des Allumnats war von der im Jahre 1583 (1584?) abgehaltenen Rongregation ber oberdeutschen Brobing ausgegangen, welche den von ihr gewählten Brokurator, Theodorich Canifius. Rettor in Dillingen, beauftragte, die Angelegenheit in Rom beim Orbensgeneral Aquabiba gur weiteren Betreibung vorzubringen. Die Kongregation ging von ber Erwägung aus, daß, nachdem ein foldes Seminar bereits für die oberrheinische Proving in Julda und für die öfterreichische in Wien errichtet worden war, die oberdeutsche Proving ein fo bedeutendes Silfsmittel nicht entbehren tonne. Die Rongregation war übrigens über ben Ort, an welchem das neue Alumnat errichtet werden follte, nicht einig. Die Dehr= gabl hatte fich fur Augsburg entschieben. Der General nahm fich ber Sache lebhaft an und hatte die Freude, Gregor XIII., welcher ben Gründer ber Universität Dillingen, den Kardinal Otto Truchfeß, icon aus feiner Studien= zeit in Bologna fannte, bald für ben Blan ju gewinnen. Schon am 1. Februar 1584 murbe die Errichtungsbulle ausgefertigt, jedoch erft am 9. April 1585, am Borabende feines Todes, bom Papfte mit gitternder hand unterzeichnet 2. Gein nachfolger, Sirtus V., brachte die Bulle gur Musführung und wies noch in bemfelben Jahre bie Gelber jur Bezahlung an 3.

Als Zweck der Errichtung des Alumnats erklärt der Papft in der Bulle die Erhaltung des katholischen Glaubens in Oberdeutschland, wo die Häresie schon so große Fortschritte gemacht habe. Dazu seien aber gute Geistliche notwendig. Deshalb solle in Dillingen, wo bereits eine blüchende Universität bestehe, eine geistliche Pflanzschule errichtet werden, in welcher tüchtige Priester zur Pflege der geistlichen Bedürfnisse jener Gegenden herangebildet werden. Dasselbe solle in den Käumen des Kollegiums

find. Die Hauptquelle ift die in der Registratur des Pr.-Sem. handschriftlich vorhandene, 1637 wahrscheinlich vom Regens Johann Bernhard versaßte Relatio de Alumnatu Pontificio Dilingas erecto. Weitere Quellen s. bei Hausmann, Vorwort. Noch andere werden im Laufe der Darstellung genannt werden.

Gregor XIII. errichtete in den verschiedenen Teilen der Kirche nicht weniger als 23 fogen. Seminaria seu Collegia Pontificia zur Heranbildung eines tüchtigen Klerus. Bgl. Theiner S. 127 f. Mejer, Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht (Göttingen 1852) T. 1, S. 227.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das Original der Bulle war bei der ersten Bistation des papstlichen Alumnats (1627) nicht mehr im Archiv des Jesuitenkollegs zu Dillingen, wenn es daselbst überhaupt einmal gewesen. Jedoch besand sich dort damals und später dis zur Aufhebung der Universität eine authentische Abschrift, ein sogen. Vidimus oder Transsumptum. Dasselbe ist jeht im Allg. R.-A. (Dillingen, Jesuitenkolleg, Fasz. 1). Sine Kopie davon in der erwähnten Relatio p. 3 sqq.

<sup>3</sup> Davon fpricht auch Agricola 1, 290.

vom hl. Hieronymus untergebracht werden. Aufnahme in dieses Seminar sollen solche Jünglinge aus Oberdeutschland finden, welche die Humaniora und die Dialektik (Logik) absolviert haben. Die oberste Leitung des Seminars soll dem Rektor oder seinem Stellvertreter zukommen. Dem Rektor skeht auch die Aufnahme und Entlassung der Alumnen zu. Zur Unterhaltung des Seminars weist der Papst aus den Einkünsten der Dataria eine jähreliche, von allen ordentlichen und außerordentlichen Kirchensteuern freie Pension von 1200 Gold-Scudi an, welche vom jeweiligen Datarius und seinem Depositär dem Rektor oder seinem dafür angestellten Prokurator in monatlichen Raten auf volle 15 Jahre zu bezahlen ist, angesangen vom 1. Dezember des vorigen Jahres.

Im Laufe des Sommers 1585 war die Sache soweit gediehen, daß der Rektor Richard Haller in einer Proklamation die Eröffnung des Seminars öffentlich bekannt geben konnte<sup>2</sup>. Mit Beginn des Schuljahres 1585 wurde das Seminar wirklich eröffnet. Vorläufig wurden drei Alumnen aufgenommen, nachdem sie vorher die geistlichen Übungen gemacht: M. Markus Lyresius, ein Theolog (der spätere Weihbischof von Eichstätt, S. 395), Leonhard Onsorg, ein Metaphysiker (Philosoph des dritten Jahres), und Melchior Matheis, ein Physiker (Philosoph des zweiten Jahres)<sup>3</sup>.

Im Jahre 1586 wurde die Zahl der päpstlichen Alumnen vermehrt, und in den nächsten Jahren, der Höhe der Pension entsprechend, 22 aufsgenommen und unterhalten. Bevor aber noch der in der Erektionsbulle angegebene Zeitraum von 15 Jahren verslossen war, entstand für das Alumnat eine Schwierigkeit. Der päpstliche Schatz war nämlich wegen des zur Wiedererlangung des Herzogtums Ferrara geführten Krieges (1597) und der Unterstützung des Kaisers Rudolf II. im Kampse gegen die Türken sehr erschöpft, so daß die Zahlungen einige Zeit ausblieben. Daher wurde die Zahl der Alumnen vermindert und das Kollegium des hl. Hieronymus, in welchem sie wohnten, mit Schulden belastet. Doch das Seminar fand

Dies wäre der 1. Dezember 1583. Hausmann S. 13 sagt: ob Sixtus V., welcher die Bulle exekutierte, wirklich die Pension bis zum Dezember des genannten Jahres zurück ausbezahlen ließ, gehe aus den Quellen nicht klar hervor. Run heißt es aber Act. Univ. I, 104, die erste Zahlung sei im September 1585 ersolgt, und die Relatio sagt: Coepta est dari haec pensio anno 1585 pro mense Aprili et sequentibus. Danach wurde im September 1585 die Zahlung für die vorausgehenden Monate vom April an gemacht.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Proklamation findet fich in der Relatio p. 20 und wurde wörtlich aufgenommen in den Lektionskatalog von 1585.

<sup>3</sup> Act. Univ. I, 105. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1585. In der zuerst genannten Quesse (I, 105) heißt es noch weiter: Ex bulla vero institutionis debent alumni esse ad minimum physici. Die Litt. ann. 1585 enthalten die Bemerkung: Nonnisi selecti et magnae spei admittuntur.

einen mächtigen Gönner an dem Kardinal Baronius. Derselbe verwendete sich schriftlich und mündlich beim Papst Klemens VIII. mit solchem Erfolg, daß die ursprünglich zugesagte Summe wieder ausbezahlt und demgemäß wieder 23 Alumnen unterhalten werden konnten 1.

Um diese Zeit (1599) war der Zeitraum von 15 Jahren, welcher in der Errichtungsbulle des Papstes Gregor XIII. angegeben war, verstrichen. Obwohl nun zwar manche meinten, daß dieser Termin sich nur auf den Zahlungsmodus beziehe, während das päpstliche Seminar selbst für immer errichtet sei und darum auch die Gelder sür immer gewährt seien, so hielt man es doch sür geraten, in Rom um Fortsetzung der bisherigen Pension nachzusuchen. In dem Bittschreiben wird auf den Nutzen hingewiesen, den das Seminar seit seinem Bestehen gebracht, und auf die Nachteile, welche dessen Untergang der katholischen Keligion bringen würde. Zugleich erfahren wir, daß die päpstlichen Alumnen, deren Zahl auf 22—24 anzgegeben wird, bisher nach ihrem Austritt aus dem Seminar zur Seelsorge für Schwaben, Bahern und Tirol bestimmt wurden, da für die übrigen Provinzen Deutschlands andere Seminarien bestanden. Es ist nicht bekannt geworden, sagt die Relation, welche Antwort auf diese Supplit erging, doch sei sicher, daß thatsächlich die Pension später fortgesetzt wurde.

Die Leitung<sup>3</sup> des päpstlichen Alumnats hatte nach der Errichtungs= bulle der Rektor des Kollegiums der Gesellschaft oder der von ihm auf= gestellte Bertreter. Als solcher fungierte stets der Regens des Konvikts, welcher aber, wie in andern Dingen, so auch in der Leitung der päpstlichen Alumnen dem Rektor untergeordnet war und dessen Besehle und Anordnungen zu vollziehen hatte<sup>4</sup>. Zur Erleichterung seiner Aufgabe stand dem Regens außer dem Subregens noch ein Praesectus alumnorum Pontisiciorum aus der Gesellschaft bei, bisweilen ein Priester, gewöhnlich aber ein Scholastiker. An den Rektor, nicht an den Regens, wurden auch die das päpstliche Alumnat betressenden amtlichen Schreiben und Dekrete gerichtet, ins-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Relatio p. 24. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1599. Agricola II, 300.

<sup>2</sup> Dasselbe (Libellus supplex) findet fich Relatio p. 23-27.

<sup>3</sup> Inftruktiv für die Leitung und überhaupt für das Wesen und den Geist der päpstlichen Seminare ift das Breve des Papstes Klemens VIII. vom 23. Juni 1592: Magnum Bullarium Romanum III (Lugd. 1673), 7. Bei Theiner S. 471 ff.

Der Rektor bes Kollegiums hatte also die gesamte Leitung über die Universität und die damit verbundenen Lehr- und Erziehungsanstalten: er war Borstand des Kollegiums S. J., der Akademie und des Gymnasiums, des Konvikts und der darin untergebrachten Alumnate, insbesondere des päpftlichen Alumnats. Diese Bereinigung verschiedener Ämter brachte manches Unzukömmliche mit sich. Darum hatte Bischof Joseph, wie aus den Bisitationsakten von 1742 erhellt, im Sinne, eine Trennung herbeizusühren, was jedoch nicht zur Aussührung kam und wohl auch nicht auszussusühren war, da die Fundation einen solchen Eingriff nicht gestattete.

besondere wurden ihm die Beglaubigungsschreiben der päpstlichen Visitatoren eingehändigt. Nach der Verfassung des Jesuitenordens hatte aber der Provinzial die Oberleitung über die in der Provinz gelegenen Seminare, während dem General in Rom die oberste Leitung sämtlicher dem Orden anvertrauten Alumnate zustand. In der That erstreckte sich die Visitation, welche die Provinziale von Zeit zu Zeit in den Kollegien vornahmen, auch auf die päpstlichen Seminarien, und es liegen bei den Atten noch verschiedene Anordnungen, welche die Provinziale der oberdeutschen Provinz in betreff des päpstlichen Seminars in Dillingen gaben.

Unter den Ordensgeneralen, die den päpstlichen Seminarien ihre Sorgfalt zuwendeten, ist besonders Klaudius Aquaviva zu nennen. Derselbe stellte zur bessern Leitung dieser Seminarien eigene Inspettoren in den einzelnen Provinzen auf. Für Dillingen bestimmte er 1601 den P. Johann Faber und versah ihn mit einer besondern Instruktion. Diese bezeichnet in neun Punkten die Gegenstände, hinsichtlich welcher der Inspettor das Seminar zu untersuchen und an den General zu berichten hatte. Sie beziehen sich auf die Zahl der Alumnen, Disziplin, Studien, Nationalität der Ausgenommenen, Berwendung der Alumnen nach ihrer Entlassung aus dem Seminar, die Korrespondenz der Seminarvorstände mit den früheren Alumnen, die Einnahmen und Ausgaben, die Regeln und Vorschriften für die Alumnen, Borstände, Provinziale und Visstatoren.

Wie lange das Institut der Inspektoren der päpstlichen Seminarien dauerte, läßt sich nicht sagen, und auch der Berkasser der Relatio hat darüber keine Gewißheit. Zu seiner Zeit war es nicht mehr in Übung. Nach Hausmann (S. 26) war der eigentliche Grund, warum das Institut wegsiel, der, daß nach dem Jahre 1622 sämtliche päpstliche Alumnate oder Seminarien der Oberseitung der in jenem Jahre neu errichteten Congregatio de propaganda side unterstellt wurden, welche ihre Defrete nach Dillingen durch den Runtius in Wien vermittelte und zuweilen außerordentliche Visitationen durch besondere Kommissare abhalten ließ. Die erste dieser Visitationen fand in Dillingen 1627 statt.

Aus der oben erwähnten Inftruktion ist der dritte, die Studien betreffende Punkt besonders wichtig. Es heißt dort: Hinsichtlich der Studien sollen die Inspektoren nicht bloß darauf sehen, ob die Zöglinge darin sorgfältig unterrichtet und gefördert werden, sondern sie sollen ihr Augenmerk vor

Die Inftruktion ift batiert Rom ben 11. August 1601 und findet sich mit einem Begleitschreiben an ben Rektor in ber Relatio p. 39 sqq. Beide gedruckt bei Pachtler-Duhr, Mon. Germ. Paed. XVI, 268 sqq. Hausmann S. 23 ff. giebt bie einzelnen Inquisitionspunkte ausführlich an.

<sup>2</sup> An den Nuntius in Wien hatte der Regens auch die Rechnungen und Berichte über das päpstliche Alumnat zu schicken.

allem darauf richten, ob ihre Studien für den eigentlichen Zweck des Seminars, Seelforger heranzubilden, nach den Bedürfnissen einer jeden Gegend fo eingerichtet sind, daß nicht zu viel Zeit auf die scholastische Theologie und zu wenig auf die Kasus und die Kontroversen verwendet wird. Reiner soll bei solchen Studien, die ihm keinen Rußen und keinen Fortschritt bringen, länger verweilen<sup>2</sup>.

Die papftlichen Mumnen waren im allgemeinen an die für alle Ronviftoren geltenden Statuten und die im Konvift vorgeschriebene Haußordnung gebunden. Mußerdem gab es für fie wie für die bifchöflichen Mlumnen und die Religiofen noch befondere Gefete. Diefe haben in manchen Bunkten Uhnlichfeit mit ben Statuten bes Collegium Germanicum in Rom3, welches in der That den gleichen Zweck verfolgte wie die papftlichen Seminarien in Deutschland. Wir befiten Diefe Statuten in verschiedenen Rezenfionen. Die altefte durfte wohl jene fein, welche fich im Allgemeinen Reichsarchiv im Anschluß an die Erektionsbulle findet. Die äußere Uberjárift des Sáriftstüdes lautet: Leges alumnorum Seminarii Pontificii Dilingae, die innere, und zwar erfte: Observanda cum iis qui ad Seminarium Pontificium in Collegium Convictorum S. Hieronymi Dilingae admittendi sunt. Zuerft wird hier bemerkt, daß in das papftliche Seminar ju Dillingen nur Jünglinge aus ber oberbeutschen Proving, ba biefe ein anderes papfiliches Seminar nicht hat, aufgenommen werden burfen, nicht aber folde aus ber öfterreichischen ober Rheinprobing. Diefelben muffen gute Anlagen haben, aus einer ehelichen Berbindung und von katholischen Eltern ftammen, frei fein (nulli obstricti) und die Humaniora und die Dialektik bereits absolviert haben. Wer ichon in einem Orden gewesen und benfelben wieder verlaffen hat, foll nicht aufgenommen werden. 3m allgemeinen wird bann noch beigefügt, es werbe einer um fo geeigneter fein, je mehr er in Wiffenschaft und Tugend vorangeschritten und mit je größeren Baben des Beiftes und des Rörpers oder auch außeren Borgugen er geschmückt ift. Dann folgen unter einer neuen Überschrift: Constitutiones Pontificiis Alumnis servandae. Diese Konstitutionen haben im großen

Damit wird insbesondere auf Gegenden mit gemischter Religion Rudficht genommen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Diefe Bestimmung wegen der Studien hat das besondere Wohlgefallen bes römischen Bisitators von 1742 gesunden. Er hielt diese Aufsassung des Generals Aquaviva dem Rektor und den Prosessoren der damaligen Zeit entgegen, welche nach seiner Meinung allzusehr mit unnühen Fragen der Scholastist sich besasten und die Kasussist und die Kontroversen sowie das Kirchenrecht vernachlässigten.

<sup>3</sup> Constitutiones Collegii ab ipso S. Ignatio conscriptae. Cordara p. 49. Theiner S. 409. Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 375.

<sup>4</sup> Dillingen, Jefuitentolleg, Fasz. 1.

Ganzen denselben Wortlaut wie andere, offenbar aus der späteren Zeit stammende; es fehlen nur die Bestimmungen betreffs der täglichen Verrichtung gewisser Gebete (Nr. 4) und der Sustentation (Nr. 7), auch die Bestimmung über Kost und Kleidung ist kürzer gefaßt.

In der Relatio, die aus dem Jahre 1637 stammt, finden sich die Konstitutionen bereits vollzählig (p. 29 sqq.), und in dieser Form treten sie uns auch später entgegen 1. Sie bestehen aus zehn Punkten. Ich gebe dieselben ihrem Hauptinhalte nach wieder 2.

- 1. Das päpstliche Seminar ist gegründet für die geistlichen Bedürfnisse der oberdeutschen Provinz. Bis die Alumnen ihre Studien vollendet haben oder geeignet befunden werden, in dieser Provinz der Seelsorge sich zu widmen, müssen sie im Kolleg bleiben und versprechen, ein firchliches Leben zu führen und in der vom Rektor festgesetzten Zeit sich weihen zu lassen. Desgleichen müssen sie geloben, stets im Gehorsam gegen den Papst und in der katholischen Religion zu leben gemäß der Professio sidei Pius' IV., welche sie abzulegen haben 3.
- 2. Beim Eintritt ins Seminar muffen fie acht ober zehn Tage ben geiftlichen Übungen obliegen 4.
- 3. In der Befolgung der gemeinsamen Statuten sollen fie allen andern Konviktoren mit gutem Beispiel vorangehen.
- 4. Täglich haben sie die Allerheiligenlitanei für den Papst und die Kirche zu recitieren und, soweit sie noch nicht zum Breviergebet verpflichtet sind, täglich das Marianische Offizium zu beten.
- 5. Jeden Monat sollen sie die Sakramente der Buße und des Altars empfangen 5.
- 6. In Bezug auf die Studien 6 sollen sie nicht dem eigenen Willen folgen, sondern sich nach dem Urteil des Rektors oder der Borstände des Kollegs richten. Bor Beendigung ihrer Studien dürfen sie keine Benefizien annehmen, die den Studien ein Hindernis bereiten könnten.

<sup>1</sup> In der Registratur des Pr.-Sem. sind zwei Abschriften, eine ältere und eine jüngere, letztere von Regens Meichelbeck unterzeichnet. Die Statuten sind abgedruckt T. II, Nr. 16.

<sup>2</sup> Ausführlicher giebt ben Inhalt ber Statuten Sausmann G. 64 ff.

<sup>3</sup> Diese Nummer entspricht § 12 ber Ignatianischen Statuten. Cordara p. 50. Theiner S. 411. Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 378.

<sup>4</sup> Wie § 13 ber Ignatianischen Statuten. 3m 18. Jahrhundert bauerten bie geiftlichen Ubungen wenigstens brei Tage. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1749.

<sup>5</sup> Ahnlich bem § 15 ber Ignationischen Statuten.

<sup>6</sup> Die papftlichen Alumnen waren zu ben akademischen Graden verpflichtet, wie aus einem Schreiben bes bischöflichen Sieglers Georg Murer vom Jahre 1659 hervorgeht. Studienf.=Abm. A. Rasz. 19.

- 7. Zur Suftentation werden jedem 80 Gulden angewiesen, von welchen Kost, Wohnung, Bett, Wäsche, Licht und Bedienung bestritten werden. Den Überrest von 80 Gulden, der beim Regens zu deponieren ist, können sie auf andere Seminarbedürfnisse verwenden. Was aber 80 Gulden übersteigt, müssen sie aus eigenen Mitteln bezahlen 1.
- 8. Sie sollen zufrieden sein mit dem gemeinsamen Tisch der Konviktoren. Was die Kleidung betrifft, so sollen sie sich tragen wie Kleriker, die unter den Kanonikern stehen. Daher dürfen sie weder etwas von Seide noch von Halbseide gebrauchen oder etwas, was diesem Stoffe gleichkommt. Die einzelnen Teile der Kleidung bis zu den Strümpfen und Schuhen werden dann nach Länge, Stoff, Form und Farbe genau beschrieben. Von diesen Vorsischrieben darf unter keiner Bedingung abgegangen werden?
- 9. Im Gesangs und in den kirchlichen Zeremonien sollen sie fich fleißig üben, desgleichen in schriftlichen Arbeiten und im Disputieren sowie im Ratechisieren und Predigen.
- 10. Untqugliche oder sittlich Unverbesserliche sollen aus dem Seminar entlassen werden. Jene, welche zur festgesetzten Zeit die ersten heiligen Weihen nicht empfangen oder aus eigener Schuld entlassen werden, sind nach dem Gutbefinden des Rektors zur Restitution anzuhalten.

Bon wem diese Statuten aufgestellt wurden, ist nirgends angegeben. Sie tragen auch in keiner der erhaltenen Rezensionen eine Unterschrift oder eine Bestätigung. In einzelnen Bestandteilen schließen sie sich, wie wir gesehen haben, den vom hl. Ignatius für die Germaniker bestimmten Statuten an. Als Ganzes "stammen sie teils von den Nektoren und Provinzialen, besonders von P. Paul Hoffäus, unter Beiziehung des Generals Aquadiva, teils beruhen sie auf unmittelbaren Dekreten der Päpste und der Kongregation der Propaganda" 4. Bei der Bistation von 1627 wurden diese Statuten

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Wie die Relatio p. 68 berichtet, versahen von den Allumnen manche bei abeligen ober vornehmen Studenten die Stelle eines Pädagogen und verdienten sich burch Inftruktion jährlich 10, 11, 20 und noch mehr Gulben.

<sup>2</sup> In der Registratur des Pr.-Sem. befindet sich ein Schriftstud, welches in gehn Rummern eigens de vestitu Alumn. Pontif. handelt.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Registratur des Pr.-Sem. enthält ein Dokument, welches Vorschriften über den gregorianischen Gesang giebt: Circa cantum Gregorianum secundum antiquas consustudines haec scient servanda. Vier Punkte. Danach waren die päpstlichen und bischöflichen Alumnen, und überhaupt alle, welche dem geistlichen Stande sich widmen wollten, zur Übung im gregorianischen Gesang verpstichtet, auch diesenigen, welche darin schon erfahren waren. Die Übungen fanden mit Ausnahme der Sonnund Festage, der Vorabende von Festen, der Samstage und Refreationstage täglich statt. In der ersten Viertelstunde mußten alle gemeinsam singen, in der zweiten Viertelsfunde konnten sich die Kundigen entsernen und die Unkundigen übten sich je zwei allein.

<sup>4</sup> Sausmann S. 63.

bom Regens vorgelegt und vom Visitator anerkannt. Kritischer war der Bisitator von 1742. Er verlangte ein authentisches Dokument ihrer Approbation, ein solches konnte aber nicht vorgewiesen werden. Der Regens berief sich dem gegenüber auf den nie unterbrochenen Gebrauch der Statuten und auf die weitere Thatsache, daß die Statuten bei den vorausgegangenen Visitationen keine Beanstandung seitens der päpstlichen Kommissare erfahren hätten, was, wenn keine ausdrückliche, so doch eine stillschweigende Approbation wäre 2.

Unter den Aufnahmebedingungen war gemäß dem Zwecke des päpstlichen Alumnats die wichtigste jene, daß der Aufzunehmende entschlossen sei, in den geistlichen Stand zu treten. Außerdem nennt die Erektionsbulle, wie wir gesehen, noch zwei andere Grundbedingungen, nämlich daß der Bewerder aus Oberdeutschland sei und die Dialektik bereits absolviert habe. Nähere Bestimmungen sehlen. Es konnte darum nicht ausbleiben, daß in betreff der Eigenschaften der Kandidaten und anderer damit im Zusammenhange stehender Dinge mancherlei Zweisel entstanden und Anfragen von Dislingen aus an den Provinzial oder Ordensgeneral oder auch an die Kongregation der Propaganda ergingen.

Nach der Relatio (p. 71) wurden von den Aufzunehmenden im 17. Jahr= hundert folgende Eigenschaften gefordert:

- 1. Sie muffen aus einer rechtmäßigen Che und von katholischen Eltern stammen. Der General Aquaviva erklärte aber, daß die Söhne von Häretikern und Häretiker selbst, die sich zum katholischen Glauben bekehrt haben, auf= genommen werden könnten, wenn sie gute Hoffnung gewähren.
- 2. Sie muffen an Körper und Geift gesund sein, damit fie für die priefterlichen Funttionen fich eignen.
- 3. Sie müffen die Rhetorik absolviert haben, damit sie sofort die Philosophie beginnen können. In der Bulle Gregors XIII. wird zwar bestimmt, daß sie bereits die Dialektik gehört haben müssen; allein es machte sich nachher die auch von Rom gebilligte Praxis geltend, daß schon die zurückgelegte Rhetorik genüge.
- 4. Sie muffen frei sein, keinem herrn leibeigen (mancipia), so daß fie, wenn fie nicht zuerst die Freiheit erlangt haben, nicht aufgenommen werden können4.

Relatio p. 149. 2 Bifitationsaften.

<sup>3</sup> In bem schon erwähnten Faszitel im Allg. R.-A.: De convictu Dilingano in genere 1582—1740, sindet sich eine Reihe von Schriftstäden, welche auf diese Dinge Bezug haben, z. B. Quaestiones circa Seminarium Pontificium (§ 1 De facultate suscipiendi alumnos et modo, § 2 De qualitate et numero suscipiendorum, § 3 De tractatione, § 4 De obligatione, § 5 De dimittendis et educendis). Auch die erteilten Antworten sinden sich dort.

<sup>4</sup> Nach einer Erklärung bes Generals Aquaviva konnten, obwohl Arme mehr 3u berücksichtigen seien, auch Nobiles aufgenommen werden, wenn sie die erforder-Specht, Geschichte der ehematigen Universität Diffingen.

Diese und verschiedene andere Aufnahmebedingungen murben nach ber Relatio (p. 72) im Beginne des 17. Jahrhunderts in ein besonderes Formular zusammengefaßt, welches bei ber Bisitation im Jahre 1627 die Approbation des Provingials P. Walter Mundbrot und nachher auch die Beftätigung der Kongregation der Propaganda fand. In der Relatio (p. 73) fteht dasselbe mit der Überschrift: Examen cui scripto respondebunt, qui petunt Alumnatum Pontificium Dilingae 1. Dieses Examen, welches jeder Randidat vor seiner Aufnahme schriftlich zu beantworten hatte, umfaßt 16 Bunkte 2. Ich hebe baraus einen im vorausgehenden noch nicht er= wähnten Bunkt heraus. Der Kandidat hatte fich zu erklären, ob er einen Batron habe gur Beftreitung berjenigen Ausgaben, welche über bas bom Seminar gemährte Stipendium von 80 Gulben hinausgehen, und ob er überdies einen Bürgen (fideiiussorem) ftellen tonne, welcher an feiner Statt Die Restitution auf fich nimmt für ben Fall, daß er trot feiner Berpflichtung Diefelbe nicht leiften könnte 3. Die Beantwortung der Eraminationspunkte hatte ber Randidat durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen.

Gleich bei der Errichtung des päpstlichen Seminars mußte, wie die Relatio (p. 83) sagt, jeder Kandidat das (eidliche) Versprechen ablegen, die Statuten und die in der Beantwortung des Examen zugesagten Punkte beobachten zu wollen. Die älteste Formel, in welcher dies geschah, sautet:

lichen Sigenschaften hatten und ben an fie gestellten Bebingungen nachzukommen willens waren. Relatio p. 71. Im 18. Jahrhundert wurde übrigens ben Jesuiten in Dillingen ber Borwurf gemacht, baß sie bei ber Aufnahme auf Söhne ber ihnen ergebenen Eltern schauten und statt Armer Reiche nähmen. Bischöft. Abm.

<sup>1</sup> Es findet sich gedruckt bei Pachtler-Duhr, Mon. Germ. Paed. XVI, 280. Den in das Collegium Germanicum in Rom Aufzunehmenden war ein ähnliches Examen vorgeschrieben. Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 395.

<sup>2</sup> Samtliche Buntte wiedergegeben bei Sausmann G. 47 ff.

Byl. oben S. 432, § 10 ber Statuten. Im 18. Jahrhundert mußte der Bürge eine förmliche Urkunde ausstellen, daß er die Bürgschaft übernehme. Eine solche formula cautionis dietet Hausmann S. 51 aus dem Allg. R.-A. Zwei andere derartige Kautionen finden sich in der Registratur des Pr.-Sem. aus den Jahren 1775 und 1748. Im ersten Falle betrug die Kaution 400 Gulden, im zweiten Falle verpsichtete sich der Bürge im allgemeinen, so viel zu resundieren, als notwendig sein werde. Wie die Hist. Coll. Dil. ad ann. 1746 berichtet, wollten sich die päpstlichen Alumnen zur Kautionsleistung nicht bequemen, konnten sich derselben aber auch nicht entziehen. Übrigens war auch der römische Visitator des päpstlichen Alumnats im Jahre 1742 gegen die formula cautionis, obwohl er zugeden mußte, daß sie dem Dekret der Kongregation konform sei. Er meinte, die Kautionssorderung sei weder dem Seminar nützlich noch der Religion entsprechend: das erstere, weil dergleichen Kautionen sast niemals geltend gemacht würden, das letztere, weil es sich nicht schiede, daß jemand aus Furcht vor der Erlegung einer Gelbsumme die Weihen nehme.

Ego N. intellecto sancto huius Seminarii instituto, eius me legibus et constitutionibus libenter submitto, ac Summi Pontificis intentionem in litteris Apostolicis expressam secuturum, coram Deo et vobis promitto. Dilingae die . . . Anno . . . 1 1616 wurde eine neue Formel eingeführt, welche insbesondere das Gelöbnis enthielt, an bem romifch= tatholifden Glauben zeitlebens festzuhalten. Un die Stelle Diefer Formel trat 1625 eine andere, welche von der Rongregation der Propaganda am 9. August 1624 vorgeschrieben und bom Nuntius in Wien unter bem 25. Marg bes folgenden Jahres zugleich mit dem Defrete ber Rongregation zugeschickt murbe. Darin wird von dem Randidaten bas eidliche Beriprechen gefordert, fich bem geiftlichen Stande zu widmen und ohne fpezielle Erlaubnis des Apostolischen Stubles in teinen Orben gu treten2. Allein diese Formel ift nach der Angabe der Relatio (p. 91) wohl niemals in Gebrauch gekommen. Denn burch Defret ber Kongregation vom 24. November 1625 murbe auf besondern Befehl des Papftes Urban VIII. das Berbot des Eintritts in einen Orden auf die erften drei Jahre nach Empfang der Priefterweihe beschränkt; nach Umflug biefer Zeit follte die Wahl des Ordensftandes freiftehen. Der Kandidat hatte demgemäß zu versprechen, daß er ante elapsum triennium ohne Erlaubnis bes Papftes oder bes Nuntius in Wien in feinen Orden eintreten werde 3. Er mußte aber noch weiter geloben, auf Befehl des Kardinalprotettors, der Kongregation oder des Runtius in Wien in feine Proving jur Ausübung des feelforgerlichen Amtes unverweilt gurudzukehren, mochte er in ben erften brei Jahren mit Erlaubnis ober in ben folgenden Jahren ohne Erlaubnis in einen Orden getreten fein 4. Diefe Eidesformel blieb fortan in Geltung. Nur erflärte Babft Alexander VII. falfchen Deutungen gegenüber burch ein Defret vom 20. Juli 1660 ausdrudlich, daß der Gid nicht blog drei Jahre, sondern lebenslänglich und für jede Lebensstellung binde; zugleich nahm er die von Urban VIII. in den Worten ante elapsum triennium gemachte Ginschränfung zurück und berordnete. daß in Butunft teinem auch nach Umfluß von drei Jahren ohne besondere Erlaubnis ber Eintritt in einen Orben geftattet fein folle 5. Mit Diefer Abänderung blieb die formula iuramenti in Übung bis zur Aufhebung des

<sup>1</sup> Mug. R.= A., unmittelbar nach ben oben mitgeteilten Statuten.

<sup>2 1589</sup> traten drei papftliche Alumnen in die Gesellschaft Jesu. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1589.

<sup>3 1754</sup> traten zwei papftliche Alumnen ins Noviziat der Jesuiten, fie erhielten vom Papste Dispens von dem Eide, wodurch sie sich beim Eintritt ins Alumnat zum weltgeiftlichen Stande verpflichtet hatten. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1754.

<sup>\*</sup> Die ganze Eidesformel in der Relatio p. 94 und danach bei Saus= mann S. 41.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Bullarium Romanum V (Lugd. 1673), 323.

päpstlichen Seminars. Die Anderung wurde auch in das beim Eintritt ins Seminar vorgeschriebene Examen aufgenommen 1.

Die Beife ber Aufnahme war nach ber Relatio (p. 80) folgende. Der Borichlag eines Randidaten ging gewöhnlich von einem weltlichen Patron oder bom Reftor eines oberbeutichen Kollegs aus. War ein Plat erledigt, jo hatte der Randidat die Beantwortung des Examen einzusenden, und wenn diese zur Bufriedenheit ausfiel, so fand er fich ein, murde jedoch vorläufig blog probeweise auf zwei ober brei Monate aufgenommen. Rach dieser Zeit mußte ber Randidat, wenn er fich erprobt hatte, mit eigener Sand die Gidesformel niederschreiben 2. Um Tage ber eigentlichen Aufnahme ericbien er mit zwei Beugen bor bem Reftor, legte die Professio fidei ab und leiftete auf bas Evangelienbuch ben Gib, worauf auch bie Beugen bie Gibesformel unterschrieben. 3m 18. Jahrhundert fand bie Aufnahme ins papftliche Alumnat auf Grund eines Konkurses ftatt. Es wurde keiner aufgenommen, ber nicht in fittlicher und wiffenschaftlicher Beziehung voll= tommen entsprach3. Nonnisi ex dignis dignissimi eliguntur, heißt es ein anderes Mal4. In Diefer Zeit wurde die Aufnahme famtlicher neuen Randidaten und die Eidesablegung in feierlicher Weise und in Gegenwart vieler Zeugen in der Rapelle des Konvitts mahrend der vom Reftor celebrierten Meffe vorgenommen 5.

Die Gegenden, aus welchen die päpstlichen Alumnen Aufnahme fanden, sind in der Errichtungsbulle des Papstes Gregor XIII. im besondern nicht angegeben, es wird dort nur Oberdeutschland im allgemeinen genannt. Welche Gegenden oder Provinzen damit gemeint sind, läßt sich weniger auf geographischem Wege als durch die stete Gewohnheit und Praxis bestimmen. Zweisellos ift, daß Österreich und Franken nicht dazu gehörten; denn für Österreich bestand das päpstliche Seminar zu Wien, und für Franken das

¹ Davon giebt Zeugnis die Matricula Alumnatus Pontificii Dilingani ab anno 1795 (usque 1797) mit den eingetragenen und von den Einzelnen unterzeichneten Formeln, sowie ein gedrucktes Examen mit den handschriftlichen Antworten eines Alumnus aus dem Jahre 1784. Registr. des Pr.-Sem.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Formel wurde einem Buche einverleibt ober in ein Buch geschrieben. Ein solches Buch ist noch vorhanden aus der Zeit von 1795—1797, die kurz vorher erwähnte Matricula Alumnatus Pontificii.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Litt. ann. 1751. Regens Gerhauser sagt 1803 in einem Bericht an die bahrische provisorische Regierung: Die Aufnahme in das päpstliche Alumnat geschah durch einen öffentlichen Konkurs und stand vermöge der Stiftung der theologischen Fakultät in Dillingen zu. Registratur des Pr.-Sem. Die theologische Fakultät nahm die Aufnahme übrigens erst in der nachjesuitischen Periode vor, früher vollzog sie der Rektor.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Litt. ann. 1758.

<sup>5</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1749. Sier findet fich eine ausführliche Befchreibung bes gangen Aftes.

zu Tulda. Auch die Schweiz gehörte nicht dazu, obwohl dieselbe vielsach zu Oberdeutschland gerechnet wurde und insbesondere einen Teil der oberdeutschen Zesuitenprovinz bildete; denn die Schweizer hatten das Aufnahmerecht in dem vom hl. Karl Borromäus gestisteten und von Gregor XIII. dotierten päpstlichen Seminar in Mailand (Collegium Helveticum). Längere Zeit wurde auch kein Schweizer in das päpstliche Alumnat zu Dislingen ausgenommen. Doch gelang es den Bischösen von Chur, deim Apostolischen Stuhle die Aufnahme von Graubündnern, d. i. Angehörigen der Diözese Chur, durchzusehen. Nach den Asten der Bisitation von 1742 nahm der Bischof von Lausanne das gleiche Recht in Anspruch wie jener von Chur, wurde aber abgewiesen. Aus denselben Asten erfahren wir, daß nach damaliger Übung die Alumnen aus Tirol, Bahern, Oberpfalz und Schwaben (im weiteren Sinne) aufgenommen wurden. Dabei waren folgende Diözesen beteiligt: Trient, Briren, Freising, Regensburg, Augsburg, Basel, Konstanz und Sichstätt<sup>2</sup>.

ilber die Zahl der Alumnen enthält die Bulle Gregors XIII. keine Bestimmung. Es scheint auch nicht, daß später vom Papste oder von der Kongregation eine bestimmte Zahl vorgeschrieben wurde. Daher mußten nach einer natürlichen Regel so viele unterhalten werden, als die versügbaren Mittel erlaubten. Dies sprach auch der General Aquaviva in der oben erwähnten Instruktion auß. Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, wo die römischen Gelder mehrmals außblieben, schwankte die Zahl mehr als sonst. Bom 17. Jahrhundert an waren es, wie der Regens bei der Visstation von 1627 bezeugte, 22 oder 23 oder auch weniger, je nach der Höhe der Visstation, also in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts, wurden 25 oder 26 unterhalten. Im Schwedenkrieg war die Zahl natürlich

<sup>1</sup> Die Berhandlungen wegen Aufnahme von Alumnen aus der Diözese Chur giebt fehr ausführlich bie Relatio p. 114—123, und banach Hausmann S. 53 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die neuaufgenommenen Alumnen, beren Eidesformeln mit Unterschrift in die erwähnte Matrikel des päpftlichen Alumnats eingetragen wurden, verteilen sich auf folgende Diözesen: 1795: 2 aus Augsburg, 2 aus Basel, 1 aus Konstanz, 1 aus Chur; 1796: 6 aus Augsburg, 2 aus Konstanz, 1 aus Chur, bei einem ist die Diözese nicht angegeben; 1797: 4 aus Augsburg, 3 aus Konstanz, 1 aus Eichstätt, 1 aus Chur.

<sup>3</sup> Agricola I, 290 fagt, daß, wenn die Preise ber Lebensmittel es erlauben, von ben römischen Gelbern 18 Alumnen ernährt werden.

<sup>4</sup> Relatio p. 43. Schon am 26. Oftober 1591 hatte Aquaviva in dieser Angelegenheit an den Rektor Andreas Shlvius in Dillingen geschrieben: Curandum diligenter, ut consulatur aestimationi Societatis, ut tot omnino alantur, quot commode ali posse iudicantur ex annua pensione. Relatio p. 66 sq.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Relatio p. 141. Nach den Katalogen gab es 1607: 22, 1608: 20, 1610: 19, 1620: 22, 1623: 24 päpitliche Alumnen.

geringer, später hob fich dieselbe wieder. Im 18. Jahrhundert wurden regel= mäßig 23 suftentiert.

Gregor XIII. wies dem Seminar jährlich eine Pension von 1200 Scudi an 1, also für jeden Monat 100 Scudi. Seit ungefähr 1626 aber wurden jährlich 1380 Scudi oder 2300 Gulden geschickt. So giebt die Relatio die Summe an. Nach andern Angaben wurden die 1380 Scudi zu 2400 Gulden berechnet 2. Anfänglich wurde die Summe in monatlichen, später in zweismonatlichen Raten ausbezahlt, noch später wurden vierteljährige Termine eingeführt. Als Prokurator wurde zuerst zur Erhebung des Geldes in Rom Lazarus Bisconti aufgestellt, dann besorgten die Bermittlung der Beträge verschiedene Bankhäuser und Agenten; ungefähr von der Mitte des 17. Jahrshunderts übernahm die Erhebung und Bersendung der Prokurator der Ordensprodinz in Rom 3. Bom Regens des Kondikts wurden quartalsweise 600 Gulden quittiert 4.

Die Sustentierung der Alumnen erfolgte anfangs in der Weise des Collegium Germanicum in Rom, nämlich so, daß die Bedürfnisse der einzelnen Alumnen aus dem Gesamtbetrag der Pension bestritten wurden. Aber schon 1592 wurde dieser Modus geändert und jedem Alumnus 80 Gulden von der Pension gegeben 5. Da indes, selbst wenn 25 Alumnen unterhalten wurden, von den 1380 Scudi = 2300 Gulden noch ein Rest von 300 Gulden übrig blieb, so wurde dieser Überschuß zur Zeit der Absassung der Relatio (1637) für allgemeine Bedürfnisse der Alumnen verwendet, wie für Anschaffung einer Bibliothek, von Brevieren für die Weisestandidaten, zur Bezahlung von Medikamenten u. s. w. 6 Um die Mitte des 17. Jahrhunderts wurden übrigens aus den Überschüssen der römischen Pension auch die Vorstände des Konvikts bezw. des päpstlichen Seminars (Regens, Subregens und Präsett) sowie die Diener entlohnt 7. Da um

<sup>1</sup> Ein Scubo galt bamals nach ber Relatio p. 52 fo viel wie ein Philipps-thaler = 1 Gulben 40 Kr. Andere berechnen ihn zu 1 Gulben 45 Kr.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> So in der Informatio pro P. Regente a. P. Jacobo Scheiner. Freiburger Manuffr. IV. Bd. Desgleichen bei *Pachtler-Duhr*, Mon. Germ. Paed. XVI, 272: Instructiones et Annotationes de Alumnatu Pontificio Dilingano S. Hieronymi. (Wahrscheinlich aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts.)

Relatio p. 63, wo eine Notig von einer anbern Sand beigefügt ift.

<sup>4</sup> Rach ber obigen Informatio.

<sup>5</sup> Was mit biefer Summe beftritten wurde, ift oben bei ber Mitteilung ber Statuten (§ 7) angegeben worben (S. 432).

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Relatio p. 65. 66. 142.

<sup>7</sup> Informatio pro Regente. Rach Pachtler-Duhr l. c. wurden für den Präsfekten der Alumnen jährlich 145 Gulden 36 Kr. berechnet, für den Regens und Subregens, da fie nicht ausschließlich für die päpstlichen Alumnen aufgestellt waren, 72 Gulden 48 Kr., für die Diener 265 Gulden 56 Kr., also im ganzen 484 Gulden 20 Kr.

Diefelbe Zeit die 1380 Scubi mit bem Agio 3036 Gulben ausmachten, fo erhielt jeder Alumnus jährlich nicht mehr 80 Gulben, fondern 99 Gulben 32 Rr. Der weitere Uberichuß murbe an die Borftande und Diener ber= teilt 1. Auch im 18. Jahrhundert wurde, wie die Bifitationsatten von 1742 erfeben laffen, der erhöhte Betrag von 99 Gulden 32 Rr. ausbegabit 2.

Mus ber Art und Beise ber Suftentierung erwuchsen ben Jefuiten in Dillingen manche Borwurfe. In ber zweiten Salfte bes 17. Jahrhunderts brachten "übelgefinnte ober entlaffene Allumnen" in Diefer Beziehung Unflagen direft nach Rom's. Auch ber Bifitator von 1742 bemerkt in feinem Bericht, daß ihm bei ber Bernehmung ber Alumnen vielfach Rlagen borgebracht worden feien, welche darauf hinaustommen, daß fie fo viele außer= orbentliche Ausgaben hatten und gewiffe Dinge, wie bas Brevier, ihnen nicht mehr gratis gereicht würden.

Bie die Religiosen, fo genoffen auch die papftlichen Mumnen gewiffe Beiheprivilegien. Da nämlich bie Alumnen ber papftlichen Geminarien in Deutschland nicht immer Benefigien erlangen konnten, auf welche hin fie hatten geweiht werden konnen, und da auch die Bifchofe in der Bewährung der Dimifforien Schwierigkeiten erhoben, fo war manchen die Beförderung ju ben Weihen unmöglich gemacht. Daber fab fich Gregor XIII. veranlagt, ben Alumnen ber in Deutschland errichteten Seminarien Brivilegien zu verleihen. Das hierauf bezügliche Schreiben, welches bom 4. September 1584 batiert ift, wurde zu Lebzeiten bes Papftes nicht mehr expediert, fand aber unter bem 20. August 1588 bie Bestätigung seines Nachfolgers, Sixtus V. Danach konnten Die papftlichen Alumnen bon jedem mit dem Apostolischen Stuhle in Gemeinschaft ftebenden und in feiner Diozefe refidierenden tatholifden Bifchof a) außerhalb ber gewöhn= lichen Zeit (extra tempora consueta), b) ohne ben Titel eines firchlichen Benefiziums ober Patrimoniums, c) ohne Dimifforien feitens bes eigenen Ordinarius geweiht werden, wenn fie nur fonft geeignet waren und ihnen fein kanonisches hindernis entgegenstand, und wenn fie weiter von dem Rektor und ben Borftanden bes Seminars, in welchem fie fich befanden, ein

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Pachtler-Duhr, Mon. Germ. Paed. XVI, 275.

<sup>2</sup> Der Bifitator bemerkt übrigens, daß feit ber Ausbezahlung bes höheren Betrages manches, was früher aus ben 80 Gulben beftritten wurde, eigens begahlt werben mußte, nämlich für Solg, Bett, Bafche u. f. w. 18 Gulben, fo bag, wie er fagt, faft bas gange Dehr von 19 Gulben 32 Rr. ben Patres gutomme.

<sup>3</sup> Davon überzeugt uns ein Faszikel im Allg. R.-A. (Jesuitica Dillingen, Fasz. 55, Rr. 988): Querelae alumnorum Dilinganorum et responsa ad eas. 1666 ad 1667. Die querelae hatten freilich noch manches andere gum Gegenftand als blog bie Suftentierung. Bie bie responsa erfeben laffen, waren biefe Rlagen gum guten Teil grundlos, manche verleumderifch. Bgl. Sausmann S. 32.

Beugnis vorweisen konnten 1. Diese Privilegien wurden durch Dekret der Kongregation vom 20. März 1696 auß neue bestätigt 2. Nach dem Geschüchtschreiber der oberdeutschen Provinz 3 hatte Bischof Marquard vom Papste den päpstlichen Alumnen außer den genannten Privilegien noch die weitere Konzession erwirkt, sich ohne Beobachtung der Interstitien weihen lassen zu dürfen; allein weder in der Relatio noch in den von Kektor Wolfgang Gravenegg für die päpstlichen Alumnen ausgestellten Zeugnissen 4 ist davon die Kede. Zedenfalls aber genossen sie dieses Privilegium seit 1638 durch das Breve Urbans VIII. vom 18. Mai, der überdies in demsselben den Ausdruck titulus missionis gebraucht 5.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erwiesen sich die kirchlich= politischen Berhältnisse der vollständigen Durchführung der Privilegien hinderslich. Nach dem Zeugnisse, welches Regens Meichelbeck 1780 abgab, ordinierte zur selben Zeit nur der Bischof von Chur die päpstlichen Alumnen ohne einen besondern Tischtitel; alle übrigen Bischöse aber verhielten sich in diesem Punkte ablehnend, weil, "wenn ohne Titel Ordinierte inhabil würden, niemand das Onus der Sustentation auf sich nehmen würde".

<sup>1</sup> Relatio p. 107 sqq. Das Breve Sigtus' V. ift bort in Abschrift mitgeteilt. Das Original war früher im Archiv bes Kollegs, konnte von mir aber nicht mehr gefunden werden, auch nicht im Reichsarchiv zu München.

<sup>2</sup> Gine Abichrift biefes Detretes in ber Bifchoft. Abm. 3 Agricola I, 322.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Lib. testim. I, 111 (De privilegiis alumnorum Pontificiorum testimonium Academicum); I, 171; II, 44. Diese Zeugnisse stammen aus der Zeit von 1631—1635.

<sup>5</sup> Bal. Sausmann G. 89.

<sup>6</sup> Cbb. S. 90. Diefer Fall mar ichon ein paar Jahrzehnte vorher mehrmals eingetreten. Im Jahre 1761 ereignete fich berfelbe Fall. Gin Priefter ber Diogefe Augsburg, Bitus Dahr, früher Allumnus bes papftlichen Seminars, fonnte wegen geiftiger Schwäche feine Stelle als Fruhmeffer nicht mehr verfeben. Gin fürftbifcofliches Defret ftellte nun an ben Reftor bas Berlangen, ben untauglich Geworbenen entweber in bas Konvitt aufzunehmen ober ihm eine jahrliche Benfion gu gemahren. Damit aber bas (papftliche) Alumnat nicht beschwert werbe, fonnte ber Reftor bie Bahl ber Mlumnen um einen redugieren. Der Rettor erflarte jedoch, bag er biergu nicht befugt fei, ba bas Seminar nach ber Fundationsbulle Gregors XIII. für ftudierende Alumnen, nicht aber für untaugliche Priefter beftimmt fei, und Alegan= ber VII., welcher 1660 diefe Bulle beftätigte, habe unter Androhung ber ipso facto eintretenben Erfommunifation ben Reftoren jebe Unberung bes ftiftungegemäßen Charafters ber papftlichen Seminare verboten. Darum tonne nur Rom in biefer Cache bispenfieren. Der Reftor manbte fich außerbem noch an bie Rongregation ber Propaganda um Aufichluß, mas er in biefer Angelegenheit zu thun habe. Gine Untwort nach Dillingen erfolgte nicht, jeboch erging von Rom ein Schreiben an bas Ronfiftorium in Augsburg. Uber ben Inhalt bes Schreibens fonnte ber Rettor nichts erfahren, woraus er folog, bag bie Enticheibung für bas Ronfiftorium nicht gunftig ausgefallen fei. Derfelbe Fall ereignete fich im gleichen Jahre mit einem untauglich geworbenen Priefter in ber Diogefe Freifing. Der Rettor antwortete in ber gleichen Beife. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1761.

Das päpstliche Alumnat wurde wiederholt einer Bisitation unterzogen. Das erste Mal geschah dies 1627 unter Papst Urban VIII. durch den Geistlichen Rat und Kanonikus in Augsburg, Rudolf Reinold, Dottor beider Rechte, welcher vom Nuntius in Wien, Fürst Karl Carasa, für dieses Geschäft delegiert worden war. Die Visitation begann am 1. März, die Examinationspunkte mit den Antworten des Regens P. Johann Glück sind in einem von dem Universitätsnotar Johann Schrall aufgesetzen Protokoll enthalten, wovon die Relatio (p. 133 sqq.) eine Abschrift giebt. Daraus ist insbesondere zu ersehen, daß von 1585—1627 im päpstlichen Seminar 252 Alumnen ihre Erziehung erhielten 1. Die Kamen der Alumnen waren in einem eigenen (nicht mehr vorhandenen) Buche eingetragen.

Da bei dieser Bisitation nur der Regens und nicht auch die Alumnen vernommen worden waren, so verordnete die Kongregation durch Dekret vom 24. September 1627 an den Nuntius in Wien, daß durch den Bisitator auch die Alumnen und besonders jene, die bereits aus dem Seminar getreten waren, einem Berhör unterworfen werden sollten, damit eine sichere Kenntnis von den Zuständen und der Berwaltung des Seminars gewonnen würde. Die neue Bisitation fand 1628 statt (Relatio p. 152 sqq.).

Eine weitere Bisitation erfolgte  $1645^{\circ}2$ . Sie wurde von Innocenz X. dem Auntius in Wien, Camillus, Erzbischof von Capua, übertragen, und dieser delegierte den Bischof Heinrich von Augsburg, welcher seinerseits seinen Generalvikar Caspar Zeiller, Bischof von Adramyt, subdelegierte. Letzterer nahm die Visitation am 14. und 15. November vor  $^3$ . Über ihren Verlauf ist nichts näheres bekannt  $^4$ .

Die nächste Bisitation fand 1699 statt. Sie war vom Papste dem Runtius in Wien und dem Bischof von Augsburg, Alexander Sigmund, übergeben worden mit der Bollmacht, zu subdelegieren. Der Runtius machte von dieser Bollmacht Gebrauch und ernannte zu seinem Stellvertreter den Weisbischof und Dompropst von Augsburg. Der Bischof und der Dompropst kamen am 12. Juli in Dillingen an, und am folgenden Tage dis zum 17. Juli wurde die Bisitation vorgenommen, wobei sowohl die Borstände des Seminars wie die Alumnen verhört wurden. Als Beisitzer hatte der Bischof noch den Grasen von Schallenberg, seinen ersten Minister, und den Hofstazler

<sup>1</sup> Bis jum Jahre 1637, in welchem die Relatio verfaßt wurde, waren im papftlichen Seminar 321 Alumnen. Relatio p. 160.

<sup>2</sup> Sausmann S. 99 giebt irrig bas Jahr 1655 an.

<sup>3</sup> Registratur bes Pr.-Sem. Dort findet fich auch die unter dem 28. Februar 1645 ausgestellte und vom Cardinalis S. Onofrii unterzeichnete Instruction mit 11 Examinationspunkten.

<sup>4</sup> In den Litt, ann. wird fie nur nebenher bei dem Bericht über die folgende Bisitation erwähnt.

beigezogen. Wie früher, so wurde auch diesmal von den Alumnen über die engen Wohnungsräumlichkeiten geklagt. Der Regens machte einige Borsichläge, welche die leichtere Verwaltung und die bessere Aufrechterhaltung der Disziplin zum Gegenstande hatten. Dieselben wurden vom päpstlichen Kommissar genehmigt und den Alumnen vorgelesen.

In großer Gefahr schwebte das päpstliche Seminar unter Benedist XIV. (1740—1758). Dies geht aus einem Briefe des P. Philipp Stolzen vom 1. Oktober 1740 an den Rektor P. Kaver Jacolet bestimmt hervor. Er schreibt, das Konvikt laufe Gefahr, das päpstliche Alumnat in Jukunft zu verlieren, weil die Apostolische Kammer erschöpft sei; Se. Heiligkeit halte die päpstlichen Seminarien auch nicht mehr für nötig, da der Klerus jett zahlereich genug sei und die bischöflichen Alumnen hinreichten. Um die Gefahr abzuwenden, wandte sich der Rektor am 5. Rovember 1740 in einem ausführlichen Schreiben, worin er die päpstlichen Alumnen die Blüte der Akademiae) nennt, an den kurz vorher erwählten Bischof Joseph und bat ihn um Intercession. Auch den päpstlichen Runtius in Wien ging er um Hilfe an . Diese Bemühungen hatten einen guten Erfolg. Das Seminar blieb erhalten. Im März 1741 konnte der Runtius dem Rektor mitteilen, daß der Papst die Fortsehung der Pension genehmigt habe. Zusgleich kündigte er im Auftrage des Apostolischen Stuhles eine Visitation an.

Diese Visitation wurde schon am 13. Mai durch den vom Nuntius beauftragten Beihbischof von Augsburg, Jakob Mayr, vorgenommen. Als Aktuar diente der Pfarrer Herz von Göggingen, und als Bertreter des Bischofs nahm überdies der Geistliche Rat Dr. Bechteler teil. Der Regens wurde von den Visitatoren mehrere Stunden verhört, gegen Abend wurden auch sämtliche päpstliche Alumnen vernommen, jedoch nach kurzer Zeit wieder entlassen, "da, wie der von den Iesuiten herrührende Bericht bemerkt, niemand etwas von einer Klage oder Beschwerde vorbrachte". Derselbe Bericht sagt weiter, die Visitation "sei nach den Wünschen und zur Ehre der Gesellschaft ausgefallen".

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Litt. ann., welchen biese Darstellung entnommen ist, schließen ihren Bericht mit den Worten: Caeterum praedictae Visitationis alium longe, quam malevoli quidam opinabantur, suisse eventum, non uno tantum iudicio comprobatum suit.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Mlg. R.-A. (Jesuitica Dillingen, Fasz. 55, Nr. 1008): Visitatio Alumnatus Pontificii Dilingae 1740—1742.

<sup>3</sup> Das Schreiben ift wiedergegeben bei Sausmann S. 102.

<sup>4</sup> Im Allg. R.=A. (Josuitica Dillingen, Fasz. 55, Nr. 976) findet sich das Konzept eines Briefes (dat. Dillingen, 5. November 1740), welchen der Rektor in der gleichen Angelegenheit an die römischen Kardinäle richtete.

<sup>5</sup> Litt. ann. 1741. Am Tage nach ber Bisitation, am 14. Mai, konsekrierte ber Weihbischof in bem neuen Kollegium ber Gesellschaft bie Hauskapelle zu Ehren bes Namens Jesu. Er ichloß in bas sepulchrum bes Altares die einst von Kardinal

Schon im November des folgenden Jahres (1742) folgte eine neue Visitation, die nicht weniger als 15 Tage in Anspruch nahm. Die Litt. ann. berichten darüber mit wenigen Worten. Bezeichnend ist der Schlußsatz: Eventus spem inter et metum exspectatur.

Die Bisitation war wieder dem Nuntius in Wien aufgetragen worden, welcher aber diesmal keinen deutschen, sondern einen römischen Vertreter sandte, nämlich den päpstlichen Kämmerer und Bibliothekar Thomas de Emaldis. Die Untersuchung erstreckte sich nicht bloß auf das päpstliche Alumnat, sondern auf das Konvikt überhaupt, ja auch auf die Universität, namentlich soweit die Studien in Betracht kommen. Da der römische Kommissar eine sehr gründliche Visitation vornahm und sein unten erwähnter Bericht sowohl auf die mündlichen Äußerungen der Borstände und Alumnen, wie auf die vorhandenen schriftlichen Dokumente sich stügt, so geben die Acta Visitationis manch trefslichen Aufschluß über die Geschichte des päpstelichen Alumnats, des Konvikts und der Universität. Davon haben wir uns im vorausgehenden schon öfters überzeugt.

Zuerst wurde der Regens P. Kaver Jacolet verhört, dann die Alumnen. Letztere wurden, wie der fürzere Bericht sagt, in die fürstbischöfliche Residenz gerusen und strengstens (rigidissime) examiniert, insbesondere auch darüber, ob sie keine Klage gegen die Borstände hätten. Mit den gegenwärtigen Borständen, erklärten sie, seien sie zufrieden, dagegen äußerten sie sich über die früheren Borstände und Präsekten nicht günstig. Quantität und Qualität der Speisen wurden von ihnen gelobt, jedoch sollten sie reiner bereitet werden; auch wünschten sie, daß ihre Museen (hypocausta) im Winter zweimal geheizt würden. Der Bistiator war mit dem Regens und seinem Berhalten

Otto niedergelegten Reliquien ein, welche mit beffen Siegel und Unterschrift versehen unversehrt befunden wurden. Sbend. Diese Reliquien wurden vor einigen Jahren, da die Kapelle jeht prosanen Zwecken dient, an das Bischöfl. Ordinariat eingeschickt.

¹ Über diese Bistation existieren zwei handschriftliche Berichte, ein kürzerer, von Haus mann benutzter: Relatio visitationis Alumnatus Pontificii Dilingani 1742, Fol.-S. (Aug. R.-A. Jesuitica Dilingen, Fasz. 55, Rr. 1008), welcher wahrscheinich vom Regens versaßt ist, und ein aussährlicher, vom Bistator selbst stammenber: Acta Visitationis Alumnatus Dilingani institutae a Commissario apostolico adiuncto sibi Commissario episcopali 1741 (solte 1742 heißen), 128 Fol.-S. (Resistratur der Bischöfl. Adm.). Dem römischen Kommissarisand auch eine anonyme Schrift über das päpstliche Seminar in Dillingen zur Bersügung, welche um jene Zeit in der Diözese Konstanz entstanden war und von einem andern, der selbst in Dillingen im bischössichen Alumnat gewesen war, mit Noten versehen wurde. Im Elenchus der Dokumente am Schlusse der Bistationsakten wird sie ausgessührt unter dem Titel: Relatio Alumnatus Pontiscii Dilingani, auctore anonymo, edita post Breve SS<sup>mi</sup> Benedicti XIV. ex Dioecesi Constantiensi transmissa, und: Annotationes alicuius Sacerdotis, qui per plures annos suit in Alumnatu episcopali Dilingano circa ea, quae sunt vera vel salsa in dicta relatione.

bei der Bistation wohl zufrieden, aber über den Rektor P. Adam Dichel außerte er sich sehr ungünstig, da er ihm wenig Zuvorkommenheit bewiesen habe<sup>2</sup>. In Bezug auf die Beobachtung der Statuten hatte er manches außzusehen, insbesondere, daß die Marianischen Horen von den Alumnen nicht mehr gebetet würden (an deren Stelle aber seit Errichtung der Marianischen Kongregation und des eucharistischen Bündnisses andere Übungen getreten waren), daß die von Kardinal Otto vorgeschriebene frugalitas mensae nicht mehr eingehalten würde, indem während des Jahres aus den verschiedensten Anlässen mehr als 30 sollemnes lautiores mensae für alle, und gelegentlich Schmausereien und Trinkgelage für einzelne stattsänden<sup>3</sup>, daß das Lateinischreden im Umgang vernachlässigt werde u. s. w.

Am ausführlichsten spricht sich der Visitator über die Studien aus 4. Auf die Gymnasialstudien will er nicht eingehen, doch lobt er die Jesuiten, daß sie am Gymnasium auch das Griechische und die Geschichte pflegen. Was die höheren Studien betrisst, so tadelt er, daß die Prosessoren der Theologie fast alle Zeit mit scholastischen und unnüßen Fragen hindringen, die Glaubenskontroversen (Polemik) und die Moraltheologie nachlässiss (perfunctorie) behandeln, nichts über die Konzilien, nichts über die Kirchengeschichte lehren. Auch bei den Repetitionen kämen die Kontroversen, die Kassuissis, das Kirchenrecht und die Heilige Schrift gegenüber der scholastischen Theologie zu kurz. In der "reinen Philosophie" werde das spekulativeideale Moment (entia rationis) ganz besonders kultiviert, während die Naturgeschichte und die physikalischen Experimente vernachlässigt würden. Das Hauptbestreben gehe darauf hinaus, die Schüler nach den verschiedenen Methoden der Argumentation zum Disputieren und Streiten auszurüften.

Der Bistiator sagt irrigerweise P. Xaver Jacolet. Dieser war allerbings vorher Rektor, zur Zeit der Bistiation aber bekleidete er das Amt eines Regens des Konvikts.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Bisitator stieß sich auch an der Amtstracht des Rektors, Mantel aus roter Seide, und an der Anrede, die ihm gegeben wurde, Vir magnificus oder Magnisicentia vestra. Der Titel Magnisicus Rector wird übrigens auch in den vom Abministrator der Diözese, Johann Rudolf, 1657 bestätigten Statuten des bischöfslichen Alumnats gebraucht. Es war also der offizielle, anerkannte Titel.

<sup>3</sup> hier urteilt der Italiener boch zu rigoros, mag auch immer zugegeben werden, baß in diesen Dingen mehr Einfachheit am Plate gewesen wäre. Es darf indes nicht außer acht gelassen werden, daß gegenüber der herrschenden Sitte die Vorstände oft machtlos waren oder doch große Schwierigkeiten fanden. Es sei nur an die Promotionsmahle erinnert. Bgl. S. 235. 410.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Der Examinationspunkt in biefem Betreff Iautet: Quibus studiis erudiantur et informentur Alumni? ac sintne illa, quae ad haereticos et infideles ad Catholicam Religionem potius adducendos conferant, quam inutiles et sine disciplina quaestiones? (Quaest. XIII.)

<sup>5</sup> Gefchichte murbe übrigens in Dillingen feit 1738 bogiert.

2118 Quelle für Dieje Darftellung bes Studienbetriebes in Dillingen nennt der papftliche Rommiffar an erster Stelle die ichon erwähnte anonnme Schrift über bas papftliche Alumnat baselbft mit ben bon einem andern berrührenden Bemertungen. Der Kommiffar muß übrigens jugefteben, daß ber Berfaffer ber Schrift gmar als gelehrt, aber ben Jesuiten weniger geneigt anzusehen sei (licet doctus, habetur tamen pro viro Patribus minus amico). Uberdies seien ihm in ber gleichen Angelegenheit Rlagen vorgebracht worben bom Generalvifar bes Bifchofs und andern gelehrten Männern fowohl aus bem Domtapitel wie aus bem geiftlichen Rat, ja fogar von Jefuiten felbft in Augsburg und Dillingen. Gie meinten, und der Rommiffar ftimmt ihnen bei, wir hatten es jest nicht mehr mit ben Saragenen gu thun, Die barum mit icholaftischen Waffen zu befämpfen waren, fondern mit Lutheranern und Calviniften, mit Atheiften, Deiften, Bietiften und andern berartigen Begnern, welche bie alten icholaftischen Baffen belächeln und berachten und deshalb aus der Geschichte, durch Thatsachen, durch den Nachweis der Not= wendigfeit einer unfehlbaren Autorität widerlegt werden mußten.

Der Kommissar wieß in Dillingen auf die Statuten des Kardinals Otto (S. 20) und auf die Instruktion des Generals Aquaviva (S. 430) hin, welche in dem Berlangen übereinkommen, daß unter Bermeidung von unnützen Fragen solche Gegenstände behandelt werden, welche für die künftigen Seelsorger notwendig sind und zur Erbauung der Gläubigen dienen. Der Kanzler und der Regens versprachen, für die Berbesserung der Studien in der vom Kommissar angedeuteten Richtung das Ihrige thun zu wollen, erklärten aber zugleich, daß der Studienbetrieb hauptsächlich vom Rektor abhänge. Dieser aber, bemerkt der Kommissar, verteidigt hartnäckig (mordicus) die alte Methode.

Es ift schwer zu sagen, ob das Bild, welches der päpstliche Kommissar von dem Unterrichtsbetrieb an der Dillinger Akademie entwirft, in allem zutreffend ist. Ohne Zweisel haben wir in seiner Darstellung zum guten Teil den Niederschlag der Anschauungen vor uns, welche in den Regierungs- und Hofkreisen des Fürstbischofs von Augsburg nach dieser Richtung hin herrschten, Anschauungen, wie sie in der Schrift des Dikasteriums vom Jahre 1727 und in dem fürstbischöslichen Dekret vom Jahre 1745 zum Ausdruck kamen. Es ist wohl auch kein Zweisel, das die Methode, welche damals an der Universität Dillingen und an andern Hochschulen üblich war,

Der bekannte Pollinger Auguftiner, P. Eusebius Amort, ber Hoftheologe des Bischofs Joseph, legte über den Studienbetrieb in Dillingen um jene Zeit ähnliche Anschaungen nieder. Ich werde darauf später in einem andern Zusammenhang zurücktommen.

<sup>2</sup> Bgl. S. 194 ff. Dort mag auch die Berteibigung des Rektors nachgesehen werben.

mehrfach nicht mehr den Zeit= und Ortsbedürfnissen entsprach und einer Berbesserung fähig war. Es scheint aber doch, daß der Bistiator, der die Berhältnisse an der Dislinger Universität nur vom Hörensagen kannte, die Sache etwas zu düster anschaute und von einer gewissen Übertreibung sich nicht ganz freihielt.

Es ift nicht bekannt, ob die Kongregation auf den Bericht des papstelichen Kommissars über die vorgenommene Bisitation eine Entscheidung nach Dillingen ergehen ließ und wie sie etwa lautete. Weder die Hist. Coll. Dil. noch irgend eine andere Quelle enthält darüber etwas. Was indes die Studien betrifft, so wurden unter der Regierung des Fürstbischofs Joseph an der Universität Dillingen mancherlei Resormen eingeführt. Und ein Jahrzehnt später nahm besonders die Philosophie eine auf die Erfahrung begründete Richtung an.

Unter den Examinationspunkten des päpstlichen Kommissars de Emaldis befand sich einer, dem wir noch einige Aufmerksamkeit schenken müssen. Er hatte nämlich auch Nachforschungen darüber anzustellen, welchen Nuten das Seminar bisher gebracht und welcher in Zukunft von ihm zu erwarten sei (Quaest. XIV, cap. XII).

Der Kommissar sagt, es bestehe kein Zweisel, daß die Frucht des Seminars eine sehr große gewesen sei. Denn von 1585 bis jest seien aus demselben 583 Priester hervorgegangen. Davon seien einige zu hohen kirch- lichen Bürden gelangt, andere hätten, ausgezeichnet mit dem höchsten akademischen Grade, an verschiedenen Universitäten als vortressliche Lehrer gewirkt, wieder andere seien in untergeordneten kirchlichen Ümtern oder in der Seelsorge mit großem Nußen thätig gewesen (vgl. S. 394 f.). Nach dem Zeugenis der Patres haben sich die Pfarrer namentlich im Dreißigjährigen Kriege durch Mut und Ausdauer vor andern hervorgethan. Desgleichen hätten sie auch bei der Rekatholisierung des Herzogtums Neuburg hervorragend mit=

¹ Der bekannte Kanonist der Dissinger Universität, Paul Lahmann, sagt über den Ruten der Seminarien im allgemeinen und speziell über den Ruten des päpstesichen Seminaris in Dissingen: Addendum, ex seminariis Clericorum non tantum rurales Parochos prodire, sed plurimos etiam viros dignitate ecclesiastica clarissimos, tam saeculares, quam regulares, prout in Germania notissimum est, et catalogum longum texere possem eorum, qui ex solo Academiae huius Dilinganae Clericorum seminario, quos Sanctiss. Domin. noster, ex sundatione Gregorii XIII. sanctissimi Romani Pontificis, liberalissime magno numero alit, viri clarissimi atque Ecclesiae valde utiles prodierunt. Dasselbe sagt dann Lahmann dom bischössichen Seminar oder Alumnat in Dissingen. Iusta defensio SS. Romani Pontificis in causa monasteriorum extinctorum (Dil. 1631) p. 303.

<sup>2</sup> In einer Anmerkung wird erwähnt, daß das Leben bes Joseph Glamfer, welcher vor zwei Jahren im Rufe der Heiligkeit gestorben sein soll, im Druck veröffentlicht wurde.

gewirft. Der Kommissar gab sich aber mit dem Zeugnis der Patres nicht zufrieden, sondern wandte sich um Information auch an die Bischöse, in deren Diözesen die päpstlichen Alumnen wirsten. Als Resultat dieser Umfrage giebt er dies an: Das Alumnat stehe bei allen in gutem Ruse und habe für die Berteidigung und Verbreitung der Religion und zur Heranbildung guter Pfarrer tresssliche Dienste geleistet, was auch der Verfasser der obengenannten anonymen Schrift und der Additionator zugeben. Als Frucht des Seminars betrachtet der Kommissar auch die bei Katholisen und Protestanten sich zeigende Hochachtung vor dem Apostolischen Stuhle, indem sie sehen, daß sich der Papst den Schuß der Religion angelegen sein lasse, und daß das Geld der Deutschen, welches nach Kom fließt, zu ihrem Rusen verwendet werde 1. Sine weitere Frucht des Seminars sei der gute Rus der Dillinger Universität. Denn viele tüchtige junge Männer kämen dorthin in der Hossnung, einst in das päpstliche Seminar ausgenommen zu werden.

## 4. Das bifchöfliche Mlumnat.

Schon Kardinal Otto wollte, wie wir gesehen, im Kollegium des hl. Hieronymus ein Seminar für Heranbildung von Geiftlichen im Sinne und nach der Borschrift des Konzils von Trient errichten, und Marquard von Berg wiederholte den Bersuch; allein beide hatten nicht den gewünschten Erfolg mit ihren wohlgemeinten Bestrebungen. Der Klerus, der Sätular= wie der Regularklerus, wollte und konnte vielleicht auch nicht die geforderten Beiträge leisten. Was aber diesen beiden hirten der Diözese Augsburg nicht gelang, das erreichte Bischof Heinrich von Knöringen.

Bei seiner Wahl zum Bischof von Augsburg im Jahre 1599 verspstichtete er sich bereits zur Errichtung eines Diözesanseminars. Der betreffende Punkt in der ihm vom Domkapitel vorgelegten Wahlkapitulation lautet: "Indem die Akademie (zu Dillingen) anfänglich wegen Errichtung eines Seminariums gestistet wurde, dieses aber der unglücklichen Zeiten halber nicht zu stande kommen konnte, so wolle er sich über die Hersellung desselben sowohl als über eine binnen Jahresfrist dieser Sache wegen zu haltenden Synode mit dem Kapitel benehmen und die Beschlüsse desselben vollziehen."

Bischof Heinrich konnte sich so wenig wie das Domkapitel der Einsicht von der Notwendigkeit eines geiftlichen Seminars verschließen. Denn das

<sup>&</sup>quot;"Der römische hof sicherte beftimmte Unterftügungen (für die papftlichen Seminare) zu, und Gregor XIII. hat wohl gesagt, tein Geld sei besser angewendet als dieses." Rante, Die römischen Papfte II (9. Aufl.), 60.

<sup>2</sup> Braun IV, 80.

Kollegium oder Konvikt des hl. Hieronymus bildete trot der großen Zahl seiner Zöglinge nicht genug Geistliche für die umfangreiche Diözese Augsburg!: die weltlichen Konviktoren sind von vornherein nicht in Anschlag zu bringen, die Religiosen kehrten wieder in ihre Klöster zurück, das päpsteliche Alumnat war nicht bloß für das Bistum Augsburg, sondern für die Bistümer von ganz Oberdeutschland bestimmt; es blieb also nur ein vershältnismäßig geringer Teil von Zöglingen übrig, der sich speziell der Seelssorge im Augsburger Bistum einst widmen wollte.

Noch in dem Jahre, in welchem Heinrich zum Bischof erwählt wurde, faßte er den Entschluß, ein Seminar zu gründen<sup>2</sup>. Da es jedoch nicht möglich war, die hierfür notwendigen Geldmittel aus dem Einfommen der bischöflichen Kammer zu bestreiten, die Diözesangeistlichkeit aber sich zu feinem freiwilligen Beitrag verstehen wollte, so ersuchte Heinrich den Papst Klemens VIII., sie mit seiner apostolischen Autorität dazu zu bewegen. Der Papst kam diesem Ersuchen nach in einem vom 11. März 1602 datierten Breve, worin er das Domkapitel und den Klerus der Diözese ermahnte, den Bischof in der künftigen Synode zur Ausführung des löblichen Werkes mit allen Kräften zu unterstüßen und nach eines jeden Einkommen einen Beitrag zur baldigen Errichtung und Unterhaltung des Seminars zu leisten, daraus würden dem Baterlande zu ihrer eigenen Freude große Früchte erwachsen.

Bevor Bischof Heinrich sein vom Papste gebilligtes und gefördertes Borhaben ausführen konnte, war noch ein anderes Werk zu vollbringen, nämlich die definitive Übergabe der Atademie und des Konvikts in Dillingen an die Jesuiten. Dieses wichtige Werk, die sogenannte zweite Fundation der Akademie, wurde 1606 mit Zustimmung des Domkapitels zu stande gebracht. Einige Jahre darauf (1610) wurde die sorgfältig vorbereitete Diözesanspnode zu Augsburg gehalten, auf welcher der Bischof der Geistlichkeit den Plan der Gründung eines Seminars in Dillingen vorlegte und sie unter Hinweis auf das ihm nach dem Tridentinum zustehende Recht zu Geldunterstützungen aufforderte. Der Regularkserus verhielt sich dagegen absehnend. Die Kongregation der Prälaten erklärte in einem am 5. Okstober 1610 an den Bischof Heinrich gerichteten Schreiben unter allerlei Gründen, die gesorderten Beiträge nicht leisten zu können. Steiner bemerkt, wo er von dieser Sache berichtet, er habe in den Synodalakten keine Resolution auf diesen Punkt in der Erklärung der Prälaten gefunden, aber von

<sup>1</sup> Es gab schon vor Errichtung des Diözesanseminars Alumni Episcopi Augustani (S. 403), aber es waren ihrer nicht viele, 1607 z. B. 5.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Novum seminarium cogitat. Litt. ann. 1599 (gebruckt), p. 370.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Quodsi feceritis, uberrimos exinde fructus patriae vestrae provenire magna cum vestra laetitia videbitis. Braun IV, 87 f.

anderswoher wisse er, daß der Regularklerus zum Seminar in Dislingen doch noch beigetragen, und daß einige exemte Klöster zu Beiträgen unter Androhung von Zensuren gezwungen worden seine. Einsichtiger und fügsamer erwieß sich der Weltklerus. Er verpflichtete sich auf zehn Jahre zu Beiträgen. Die ausgeschriebene Kollekte ergab in drei bis vier Jahren die Summe von 6000 Gulden. Dieses Kapital wurde, vornehmlich durch die Berzinsung, so vermehrt, daß die Erträgnisse zur Unterhaltung von sechs Alumnen hinreichten.

Schon einige Jahre vorher hatte Chriftoph Merod, Pfarrer gu Thannhausen in Württemberg, durch Testament bom 7. Dezember 1601 10 000 Gulben ju dem Zwede beftimmt, daß aus ben Erträgniffen fechs arme und fähige Studierende, welche die humanität bereits absolviert haben, im Rollegium ju Dillingen für den geiftlichen Stand erzogen werden follen. Bur Beftreitung von Roft, Wohnung u. f. w. follten jedem jabrlich 80 Gulben gereicht werden. Bum Teftamentsvollftreder ernannte Merod ben Bifchof Beinrich und feine Rachfolger3. Außerdem legierte Friedrich Lindemanr (Lindtmanr), Pfarrer zu Weffingen in Burttemberg († 1607), ein Kapital bon 2200 Gulben gur Unterhaltung bon zwei Studenten, welche Schüler der humanität oder einer andern höheren Rlaffe find 4. Rach Regens Ger= hauser b mar bas Lindemanriche Stipendium, welches 1618 bem Diogefanseminare inforporiert murbe, im Schwedenfriege fo herabgefunten, bag fpater nur ein Alumnus mit 80 Gulben erhalten werben fonnte. - Anfänglich nannte man die Alumnen, welche von der im Jahre 1610 errichteten Stiftung lebten, Alumni episcopales, die andern Alumni Merodiani; im

<sup>1</sup> Steiner, Act. sel. Eccl. Aug. p. 201. 204. Diese exemten Klöster waren nach Steiner (l. c. p. 122): Roggenburg, Ursberg, Kaisersheim, Kempten, Memmingen (Hospital). Bgl. Braun IV, 108 f.

<sup>2</sup> Rach einem Bericht bes Geiftl. Rats und Fistals Bechteler vom Jahre 1736. Bifchoft. Abm. Siehe Braun IV, 92.

<sup>3</sup> Orig.=Urk. auf Perg. im Neub. Kr.-Arch. Eine authentische Abschrift in der Bischöfl. Adm. und eine weitere Abschrift in der Registratur der königl. Studiens... Adm. A. R. Fasz. 19. Bisweilen wird als Datum der Testamentssertigung der 16. Dezember 1604 angegeben. Dies ist wohl das Datum der Bestätigung durch den Testamentsserkutor.

<sup>\*</sup> Als Motiv seiner milden Stiftung giebt Lindemahr an, daß er eine beträchtliche Zeit selbst als Zögling des Germanitum in Rom von firchlichen Gütern gelebt habe, er halte es darum für billig, daß er von den Geldern, die er aus den
pfarrlichen Einkünsten gesammelt, etwas zum Nuten der Kirche beitrage. Er vermachte überdies den Jesuiten in Dillingen seine auf 1400 Gulden geschätzte Bibliothet nebst 500 Gulden. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1607. Lipowsty II, 34. Bgl.
über Lindemahr Steinhuber I, 266.

<sup>5</sup> In bem S. 398 genannten Manuffr. über bas Konvift.

Laufe ber Zeit geschah es, daß die ersteren Alumni S. Udalrici genannt wurden, bis endlich alle den Namen Alumni Dioecesani erhielten.

Am 6. April 1614 wurde bas Seminar, in welchem biefe Alumnen vereinigt wurden, eröffnet 1. Da aber um jene Zeit die Erweiterung bes Ronvitts noch nicht vollendet und somit für die neuen Alumnen dort kein Plat war, fo wurden fie vorläufig in bem Saufe eines Burgers namens Balthafar Schol untergebracht, wo fie auch die Roft erhielten. Gie hatten faft diefelbe Disgiplin wie die Konviftoren im Kollegium 2. Uber Die Bahl ber Aufgenommenen find die Quellen nicht einig: nach den einen waren es 10. darunter 7 Philosophen, 2 Rhetorifer und 1 humanist3, nach den andern 164. Die lettere Angabe tann nicht richtig fein; benn in ber Folge werben immer nur 13 Diözesanalumnen erwähnt, 6 bischöfliche ober Anöringianische (nach Bifchof heinrich von Anöringen fo benannt), die aus ben Rolleften ber Diözesangeiftlichkeit unterhalten wurden, 6 Merodianische und 1 Linde= mahricher 5. Die Zahl 10 aber erklärt fich wohl baraus, bag bis jum Jahre 1614 blog 6000 Gulben gesammelt waren und erft burch weitere Sammlungen und Anwachsen bes Rapitals 3 weitere Alumnen unterhalten werben fonnten. In dem borbin erwähnten burgerlichen Sause blieben die Diözesanalumnen bis 1621, wo fie in dem unterdes fertig gewordenen Konvift Aufnahme fanden 6; fie hatten dort ihren Plat im mittleren Tratt, dem fogenannten Allumnenbau.

Die Leitung des Diözesanseminars war den Zesuiten anvertraut; ihnen stand auch die Aufnahme und Entlassung der Alumnen zu, wie es in den Quellen heißt. Dies kann aber nur so verstanden werden, daß die Zesuiten, d. h. der Rektor und der Regens, dies unter der obersten Kontrolle des Bischofs thaten. Denn gelegentlich lesen wir, daß das Diözesanalumnat

¹ &s wirb gewöhnlich genannt: Seminarium S. Udalrici, Seminarium Dioecesis Augustanae, Alumnatus dioecesanus ober episcopalis.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Act. Univ. I, 234. 
<sup>3</sup> Act. Univ. l. c. Stengel p. 326.

<sup>4</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1614. Litt. ann. 1614. Kropf IV, 67. Offenbar wurden zu ben 10 aufgenommenen Alumnen die 6 Merodianischen noch eigens ge-zählt, was irrig ist.

<sup>5</sup> Auch Braun IV, 92 f. giebt 13 Alumnen an.

<sup>6</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1621. Am 10. Januar 1616 hielt ber erste aus bem Seminar hervorgegangene Priester, Leonhard Huetter, seine Primiz. Act. Univ. I, 248.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Litt. ann. 1614: Inchoatum est mense Aprili novum Seminarium Clericorum Dioecesis a S. Udalrico dictum, commissa nobis eius regendi cura atque in id admittendi et ab eo dimittendi potestas. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1614: Alumnos suscipiendi et dimittendi potestas penes Rectorem est. *Kropf* IV, 67: In urbe seminarium novum sub S. Udalrici tutela constituit . . . cuius alumni Rectoris nostri arbitrio deligendi regendique.

unmittelbar unter dem Bischof und Domkapitel stehe, wie das päpstliche unmittelbar unter dem Papste, sowie daß die Alumnen dieses Seminars der jeweilige Bischof aufzunehmen habe. An den Bischof bezw. dessen Stellevertreter (Generalvikar, Siegler) hatte der Rektor auch die Berichte und Schreiben zu richten, welche das Diözesanseminar betrafen 1. Im 18. Jahrehundert (1733) erhielt der Regens einmal von der hochfürstlich augsburgischen geheimen Kanzlei einen Berweiß, weil er einen bischöflichen Alumnus propria auctoritate dimittiert hatte, ohne dessen Bergehen oder auch nur die wirkliche Dimission in Augsburg anzuzeigen; er wurde beauftragt, den Alumnus wieder aufzunehmen 2. Aus diesen Thatsachen geht klar hervor, daß die oberste Leitung des Diözesanseminars beim Bischof stand und dem Rektor nur eine untergeordnete Gewalt in dieser Beziehung zukam. Während übrigens dieser ursprünglich die Alumnen ohne besondere Formalitäten aufzuhm, fand im 18. Jahrhundert gerade so wie beim päpstlichen Seminar die Aufnahme durch einen Konkurs in Augsburg statt.

Die von der Diözesangeistlichkeit zur Gründung und Erhaltung des Seminars beigesteuerte Summe wurde unter dem Titel Cassa S. Udalrici in Augsburg verwaltet. Anfänglich besorgte die Verwaltung und Rechnungsftellung eine domkapitelsche Deputation, später aber der bischöfliche Siegler 3. Nach dem Berichte des Regens Gerhauser 4 war der Fonds im Jahre 1736 auf 36 000 Gulden angewachsen. Später vermehrte er sich noch weiter, wie wir in der dritten Periode der Universitätsgeschichte sehen werden. Solange die Alumnen des hl. Ulrich noch in der Stadt wohnten, wurden jedem jährlich 60 Gulden angewiesen, nach ihrer Aufnahme ins Konvikt wurde die Summe auf 80 Gulden erhöht 5. Die bischöflichen Alumnen erhielten überdies noch ein ungebundenes Brevier zu 3 Gulden 30 Kr. 6

Die Alumnen bekamen bereits Statuten, als fie noch in der Stadt lebten 7. Sie bestehen aus acht Punkten und sind in demselben Geiste

<sup>1</sup> Jm Ord. Arch. findet fich eine Reihe folder Berichte und Schreiben meist von Rettor Strobl aus den Jahren 1660—1668: Relatio oder Informatio de studiis et moribus alumnorum etc.

<sup>2</sup> Registratur bes Pr.-Sem. 5 Neub. Kr.-Arch. J 123.

<sup>4</sup> Rurggefaßte Gefchichte bes Ronvitts u. f. w.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1621.

<sup>6</sup> Informatio pro P. Regente im vierten Bande der Freiburger Manustripte. Gegen Quittung schickte der Siegler in Augsburg dem Regens jedes Bierteljahr die Gelder für die bischöft. Alumnen. Ebend.

<sup>7</sup> Diese Statuten (Leges Alumnorum S. Udalrici) finden sich in der königt. Studiens. Abm. A. R. Fasz. 19 mit der ausdrücklichen Bemerkung: Cum adhuc in urbe viverent. Bon späterer Hand sind einige Worte durch andere ersest, was darauf hinweist, daß sie auch nach der Aufnahme der Aumnen ins Konvikt in Gebrauch waren. Die Statuten sind abgedruckt T. II, Kr. 26.

gehalten wie jene für die Konviktoren überhaupt. Insbesondere wird ihnen auferlegt, jeden Tag für den Gründer des Seminars und dessen lebende und verstorbene Mitglieder die Lauretanische Litanei zu verrichten, für dieselben auch wöchentlich einen Rosentranz zu beten und jährlich am Weißen Sonntag, als am Tage der Errichtung des Seminars, eine Messe zu hören und unter derselben nach vorangegangener Beicht die heilige Kommunion zu empfangen. In der Rekreationszeit sollen sie sich fleißig in der Musik üben. Wie den päpstlichen, so war auch den bischösslichen Alumnen die Erlernung des gregorianischen Chorals zur strengsten Pflicht gemacht.

In der Folge erfuhren die Statuten des Diozesanseminars eine Underung. In einer neuen Form liegen fie bor aus bem Jahre 1657, in welchem fie Die Beftätigung des Adminiftrators der Diogefe, Johann Rudolf, erhielten 1. Bei naberer Durchsicht zeigt fich, daß diese Statuten faft wortlich mit benen bes papftlichen Seminars (S. 431) übereinstimmen und eine Underung im Bortlaut nur bort aufweisen, wo ber Charafter bes bifchoflichen Gemi= nars dies fordert. Die Alumnen haben die heiligen Weihen zu empfangen, wenn ber Bischof von Augsburg es für gut findet; fie muffen versprechen, im Gehorfam gegen ben Bifchof zu berharren; bem Rettor obliegt, Die Studien der Alumnen nach der Willensmeinung des Bischofs (iuxta Rmi ac Illmi Episcopi Augustani sententiam et mentem) entweder selbst oder burch die ihn ftellvertretenden Obern ju regeln; bor Beendigung ihrer Studien durfen die Alumnen ohne Wiffen und Buftimmung des Bischofs fein firchliches Benefizium annehmen, welches ihren Studien Eintrag thut; zur Suffentation erhalten fie wie die papftlichen Alumnen 80 Gulben 2. Neu eingeschaltet ift ben Statuten bes bischöflichen Seminars eine Nummer, welche ben Übertritt in einen Orden betrifft. Da das Seminar, heißt es bier, zur heranbildung von Beiftlichen für die Diozese bestimmt ift, fo er= icheint es unpaffend, daß die Alumnen nach einiger Zeit des Studiums ober nach Bollendung ihrer Studien fich bem Regularklerus zuwenden. Diejenigen aber, welche fich in allem Ernfte von Gott gum Ordensleben berufen glauben, haben sich vermöge des bei der Aufnahme geleisteten Gides bierüber por ben Abminiftratoren ober beren Stellvertretern zu erflaren, und wenn diese finden, daß teine Täuschung ober Lift dabei unterläuft (quod nihil hic fraudis vel doli intercedat), so haben sie gewissenhaft ju bestimmen, ob und was der Austretende nach feinem Bermogen bon

<sup>1</sup> Constitutiones Seminarii S. Udalrici Dilingae Alumnis observandae. Die Beftätigung erfolgte unter dem Datum: Ellwangen, den 2. März 1657. Diese Statuten finden sich auf Papier geschrieben mit einem Umschlag aus Pergament in der Registratur des Pr.-Sem. und in Abschrift in der königl. Studienf.-Adm. A. R. Fasz. 19.

<sup>2</sup> Bon 1789 an wurben 90 Gulben gereicht.

den auf ihn verwendeten Ausgaben ersetzen, oder wie lange er zur Abtragung dieser Schuld als Weltpriester im Bistum bleiben muß. Übrigens war nach den Statuten ein bischöflicher Alumnus auch noch in andern Fällen zur Restitution verpflichtet. Wenn nämlich einer zur festgesetzten Zeit die Weihen nicht empfangen wollte oder sich absichtlich so benahm, daß er entlassen werden mußte, so war er nach dem Gutbesinden des Bischofs zum Wiederersat anzuhalten.

Die Aufnahmebedingungen waren beim bischöflichen Alumnate dieselben wie beim päpstlichen (S. 433), das Examen umfaßte hier wie dort 16 Punkte, welche der Aufzunehmende zu beantworten und zu untersichreiben hatte. Desgleichen mußte auch der Patron, welcher die über 80 Gulden hinausgehenden Ausgaben auf sich nahm, seine Unterschrift

beisetzen 2.

Hatte der Kandidat die Examinationspunkte zur Zufriedenheit beantwortet, so wurde er wirklich aufgenommen. Bei der Aufnahme oder einige Zeit nachher hatte er eine Gelobungsformel zu unterschreiben, welche den Inhalt der Statuten und des Examen der Hauptsache nach enthielt. Diese Gelobungsformel mußte vom Kandidaten auch beschworen werden. In der älteren Zeit wurde dieses eidliche Bersprechen vor dem Rektor der Universität oder dem Regens des Konvikts abgegeben, in der Folge aber — wahrscheinlich seit 1635 — vor dem vom Bischof ernannten Konservator dieses Alumnats, als welcher der jeweilige Pfarrer von Dillingen fungiertes. Auf Anordnung des Bischofs Alexander Sigmund im Jahre 1706 mußte aber die Gelobungsformel beim Beginn eines jeden Jahres vor dem Rektor und dem Kanzler erneuert werden 4.

Die Gelobungsformel war nicht immer die gleiche. Die älteste ist ohne Zweisel jene, welche in der unten erwähnten Matrikel enthalten ist und bereits vor Errichtung des Diözesanseminars von den Alumni Episcopi

<sup>2</sup> Examen cui scripto respondebunt, qui petunt Alumnatum Dioecesanum. Registratur des Pr.=Sem., unmittelbar nach den Constitutiones. Auch in der Stubiens.=Abm.

<sup>4</sup> Act. Univ. II, 793. Weitere Belege ebendort II, 803 (6. Januar 1707); II, 810 (6. Januar 1708).

<sup>1</sup> Den in der Seminarmatrikel enthaltenen Gelobungsformeln der einzelnen Allumnen ist disweilen die Bemerkung beigesügt, daß der Betressende aus dem Alumnat entlassen wurde, gewöhnlich unter Hinzusügung des Grundes, z. B.: propter inoboedientiam (1620); quod minus aptus videretur ad studia (1619); quia disciplinae Collegii non idoneus videbatur (1620).

<sup>3</sup> Nach bem Borbericht in der Matricula Alumnatus Dioecesis Augustanae in Convictu Sancti Hieronymi Dilingae. Folioband in der Registratur des Pr.-Sem. Darin sind die Gelobungssormeln der Alumnen von 1605—1635 und von 1775 bis 1803 eingetragen.

Augustani unterschrieben und beschworen werden mußte. Mit Dieser ftimmt im wefentlichen überein die von dem Administrator der Diözese, Johann Rudolf, 1657 vorgeschriebene Formel 1. Der Randidat verspricht insbesondere, bis jum Ende feines Lebens ben romifch-tatholifchen Glauben unter bem Behorfam des Bapftes fefthalten, fich dem flerikalen Stande und dem feelforgerlichen Amte widmen, im Seminar nach ben bort bestehenden Gefegen und im Gehorfam gegen die Borftande desfelben auf fein funftiges Amt fich borbereiten und nach bem Austritt aus bem Seminar gemäß bem Willen des jeweiligen Bijchofs in der Diogese Augsburg die Seelforge ausüben gu wollen. In der erften Sälfte des 18. Jahrhunderts mar folgende Formel üblich2: Ego N. iuro ac promitto, quod iuxta obligationem Seminarii S. Udalrici toto vitae decursu sacerdos saecularis in Dioecesi Augustana, in beneficiis mihi conferendis, permanere et sine expressa licentia Sermi et Revmi Principis et Episcopi Augustani in aliam Dioecesim me non conferre, atque si alium statum amplexus fuero, sumptus mihi pro annorum numero, a Seminario collatos, restituere velim.

Testes Sic me Deus adiuvet et haec sancta N. N. Dei evangelia.

Aus einem Schreiben des Sieglers Georg Murer vom Jahre 1659 an den Regens Molitor erfahren wir, daß die bischöflichen Alumnen wie die päpftlichen zum Empfang der akademischen Grade verpflichtet waren 3. Als darum 1698 ein bischöflicher Alumnus den Grad des philosophischen Magisteriums nicht nehmen wollte, verordnete der Bischof, daß jeder, der sich dessen weigern oder des Grades unwürdig befunden würde, aus dem Seminar zu entlassen sei 4.

### 5. Seminarium Ordinandorum.

Mit der Errichtung des Diözesanseminars im Jahre 1614 war der Zweck der Gründung des Kardinals Otto immer noch nicht vollkommen erreicht. Denn die 12 oder 13 Alumnen dieses Seminars genügten nicht, um die ausgedehnte Diözese Augsburg mit der nötigen Zahl von Geistlichen zu versehen. Die Erweiterung des Seminars aber war durch die Ungunst

¹ Obligatio Alumnorum Seminarii S. Udalrici, Dioecesis Augustanae. In ber Regiftratur des Pr.-Sem. im Anschluß an die Constitutiones und das Examen.

<sup>2</sup> Studienf.-Abm. A. R. Fasz. 19. Die Zeit erschließe ich baraus, bag bieser Formel ein Brief bes Geiftl. Rats Bechteler aus bem Jahre 1736 vorangeht.

Studienf. Abm. A. R. Fasz. 19. 4 Act. Univ. II, 733.

<sup>5</sup> In ben bas papftliche Alumnat betreffenden Bifitationsakten von 1742 wird gesagt, daß zu jener Zeit in ber Diözese Augsburg 36 Pfarrer wirkten, welche aus dem Dillinger Alumnat hervorgegangen waren.

der Zeiten, besonders durch den Dreißigjährigen Krieg und seine, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Hochstifts und des Klerus tief schädigende Folgen hintangehalten worden. Zwar gab es im Konvikt des hl. Hieronymus noch andere Alumnen, die zum geistlichen Stande aspirierten. Dazu sind zu rechnen jene, welche aus eigenen Mitteln lebten 1, oder Stipendien genossen, oder von ihren Patronen unterhalten wurden (S. 402 f.), dann auch jene Alumnen des päpstlichen Seminars, welche der Diözese Augsburg angehörten. Allein gleichwohl war die Zahl der Alumnen bezw. der aus ihnen hervorzgehenden Priester keine genügende, selbst wenn man in Anschlag bringt, daß damals viele Pfarreien von Klöstern versehen wurden 2.

Dieje Ermägungen reiften in bem Bifchof Alegander Sigmund (1690-1737) gegen Ende feiner Regierung ben Blan, ein Seminar für Rlerifer ju grunden. "Er erfannte", wie Braun fagt (IV, 419), "bie bobe Notwendigfeit geiftlicher Seminarien (gur Bildung guter Seelforger), und bedauerte fehr, daß feine Borganger mahrend bes immermahrenden Dranges der Zeiten nicht nach ihres Bergens Bunich eine bedeutende Unftalt Diefer Urt gründen und mit aller Unftrengung nur ein Seminarium mit gwölf Randidaten zu ftande bringen konnten. Da er einfah, wie wenig eine fo geringe Angahl für eine Diogefe, Die in ihrem weiten Umfange 800 Bfarreien gablte, Die erwünschten Früchte im Beinberge bes herrn gu bringen ber= moge, fo wollte er nun bei eingetretenen ruhigen Zeiten bas von feinen Borfahren gegründete Werk vollkommen ausführen. Anfangs hatte er ben Plan, die von dem Kardinal Otto begonnene und unter Heinrich V. dotierte Bildungsanftalt in Dillingen ju erweitern; er fand es aber balb gutrag= licher, ein gang neues Inftitut, teils für verdienftvolle Briefter, teils für angebende Beiftliche, als eine Paftoral-Borübungsichule zu errichten, in welcher Diefelben Gelegenheit hatten, fich in bem Seelforgeramt, im Predigen, im Ratechifieren und im Geschäfte des Beichthorens fo gu üben, daß fie würdig und geschickt gur Ubernahme von Pfarreien und Benefizien wurden. Bu einer folden Pflangidule mablte er ben feinem Bochftift gang unterworfenen Martt Pfaffenhaufen, der eine weitläufige Pfarrei und eine große Ungahl Seelen hatte." Alexander Sigmund verwendete dazu aus eigenen Mitteln 15 000 Bulben, auch vereinigte er mit bem geplanten Seminar bie einträg=

<sup>1</sup> Gelegentlich erfahren wir, daß 1742 24 selbstzahlende Alumnen im Konvikt waren.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Hist. Coll. Dil. giebt bei den einzelnen Jahren gewöhnlich die Zahl der Ordinierten an; so waren es beispielsweise 1653: 8 Priester, 1661: 18, 1670: 30, 1680: 18, 1694: 11, 1700: 12, 1709: 30, 1717: 12, 1736: 23, 1738: 6. Dabei ist aber nicht unterschieden zwischen solchen, die für die Diözese Augsburg, und solchen, die für andere Diözesen geweiht wurden, obwohl natürlich die ersteren die Mehrzgahl bilbeten.

liche Pfarrei Pfaffenhausen und forderte die Geiftlichkeit zu Beiträgen auf, wozu er sich von Papst Benedikt XIII. die Erlaubnis erbat 1.

Nach Braun (IV, 455. 468) hatte Mexander Sigmund bereits mit dem Bau des Seminars in Pfaffenhausen begonnen. Er starb indes 1737, ohne das Werk vollenden zu können. Sein Nachfolger Johann Franz (1737—1740) nahm den Plan der Gründung einer Pflanzschule für den Klerus wieder auf. Er ließ zu diesem Zwecke 1739 die auf Befehl des Kardinals Otto auf der Synode von 1567 an den Klerus gerichtete Abhandlung De Seminario Clericorum in Augustana Dioecesi constituendo wieder abdrucken und bekannt geben 2.

Es ift begreiflich, daß den Jesuiten in Dillingen das Projekt der Er= richtung eines geiftlichen Seminars außerhalb bes Konvifts zum hl. hieronymus ober wohl gar außerhalb ber Stadt Dillingen hochft unangenehm mar; fie thaten benn auch Schritte gegen biefes Projekt. Unter bem 9. September 1739 richtete ber Rettor P. Kaver Jacolet fomohl an ben Bischof Johann Frang wie an bas Domfapitel ein hierauf bezügliches Schreiben 3. In bem erften Schreiben fagt ber Rettor, es fei gu feiner Renntnis gelangt, bag ber Bijchof bereits Unordnung getroffen habe, bas Diozesanseminar aus bem Konvift in eine andere Wohnung ju transferieren und ber Obsorge ber Sogietät zu entziehen; er erblide barin ein Merkmal eines ungnäbigen Willens feiner Sochfürftlichen Gnaben gegen bas Ronbitt; es fei dem Fürft= bifchof bekannt, wie feine Borganger Otto und Beinrich bas Ronvift als Seminar für Die Augsburger Diogefe ber Sogietat gur Leitung und Berwaltung übergeben hätten, bemselben auch jene Fundationen einverleibt worden feien, aus welchen sowohl die bischöflichen wie die Merodianischen Alumnen unterhalten würden; folche lettwillige Berfügungen könnten ohne wichtige und gerechte Urfache nicht verändert und umgestoßen werden, fie felbst feien fich aber nicht bewußt, daß auf ihrer Seite eine Schuld vorliege; bisber fei ber Abministration des Seminars feine Ausstellung bon Bedeutung gemacht worden, wie namentlich die Bisitationen von 1718 und 1736 bewiesen, was aber beanftandet worden, das feien fie ftets zu verbeffern bereit gewefen; die beabsichtigte Transferierung murbe dem Rollegium des hl. Sieronnmus großen Schaben bringen. In bem zweiten, an das Domtapitel

<sup>1</sup> Braun IV, 420 f.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Augsburg 1739, bei Schwertlen. 4°. Recusum ad communem omnium notitiam. Bgl. S. 64.

<sup>3</sup> Ropien von ben beiben Schreiben fomohl in ber Bifchoft. Abm. wie in ber Studienf.=Abm. A. R. Fasa. 19.

<sup>4</sup> Der Inhalt bieses Schreibens wird in der Registratur der Studiens. Abm. so angegeben: Supplicatio ad Episcopum, ne transferat alumnos Dioecesanos e Convictu.

gerichteten Schreiben führt ber Rettor aus, es fei bem Bernehmen nach bereits die Resolution ergangen, noch in diesem Jahre in Dillingen ein neues Seminar ju errichten, ju biefem Ende aber bas hiefige Bartholomaer= institut für die Wohnung der Mumnen zu bestimmen und als Fundation jene Stiftungen, welche für die Diozesanalumnen im Konvift des bl. Dieronymus vorhanden find, ju transferieren, folglich bas Diözefanalumnat bem Konvitt völlig zu entziehen und aufzuheben. Gegen biefen Blan werben nun ungefähr dieselben Grunde angeführt wie in bem Schreiben an ben Bischof. Ramentlich wird ber tribentinische Charafter und ber "floriffante" Buftand des Seminars hervorgehoben. Außerdem wird noch die Behauptung eines Dr. Weinbach beleuchtet, daß die Jesuiten untauglich seien, die Alumnen in den jum geiftlichen Stande notwendigen Wiffenschaften gu inftruieren. Es wird bagegen insbesondere hervorgehoben, daß die meiften Seminarien nicht nur in Deutschland, sondern in gang Europa, auch in ber Stadt Rom felbft, der Leitung und Obforge ber Jesuiten anvertraut feien. Schlieflich folgt die Bitte, es moge die getroffene Refolution nicht gur Ausführung gebracht werden 2.

In einem Schreiben vom 12. Oftober 1739 teilte bas Domfapitel dem Reftor mit, daß es fich an den Bischof um Aufschluß in der Sache gewendet, es felbft fei gegen die Errichtung eines neuen Seminars. Zwei Monate darauf, am 4. Dezember, war das Domkapitel in der Lage, bem Rektor die Antwort des Bischofs bekannt zu geben. Derselbe, so heißt es in bem Schreiben des Domtapitels, habe es empfindlich aufgenommen, daß der Reftor das Domtapitel angegangen, bevor beim Bifchof felbft ein gravamen vorgebracht worden fei, daß ferner vom Reftor ohne allen Grund behauptet werde, es fei das Diogefanseminar dem Ronvift des hl. hieronymus einberleibt, folglich die Gewalt des Bifchofs, in diefer Sache eine andere Ginrichtung ju treffen, eingeschränkt; im übrigen fei weber mundlich noch schriftlich eine bochfürftliche Resolution ergangen, Die bor= handenen Stiftungen pro alumnis dem Konvitt völlig zu entziehen. Das Domkapitel brudt bann bem Rektor fein Mißfallen barüber aus, bag es von demfelben "mit unftandhaften Borgebungen" angegangen worden; man überlaffe es bem Rektor, wie er ben Inhalt bes fraglichen Schreibens beim Bischof verteidigen wolle 3.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Inhaltsangabe in ber Regiftratur ber Studienf.-Abm.: Litterae ad Rev<sup>mum</sup> Capitulum Augustanum de sublatione Alumnatus dioecesani impedienda.

<sup>2</sup> In der Registratur der Studiens. Adm. befindet sich dei diesen beiden Schreiben noch das lateinische Konzept eines Aussatzes, dessen Inhalt dort so wiedergegeben wird: Rationes ob quas Alumnatus Pontisicius e Collegio S. Hieronymi auferri et in Seminarium Clericorum pro Dioecesi Augustana erigendum transferri non possit.

Beide Schreiben des Domkapitels in der Bischöft. Abm.

Mus biefen Schriftstuden geht fo viel mit Sicherheit hervor, bag bon seiten des Bischofs jedenfalls noch keine Resolution gefaßt ober kein Auftrag erteilt worden war, das Diogesanseminar aus dem Konvift in das Inftitut der Bartholomaer ober Salefianum ju berlegen. Das ichließt aber nicht aus, daß in der Umgebung des Bifchofs ein folder Plan beftand ober wenigstens in Erwägung gezogen wurde 1. Das Recht, dies zu thun, ware dem Bijchof und Domkapitel, soweit es fich um die fechs Diozesanalumnen handelte, ficher zugeftanden. Unders verhalt es fich mit ben fechs Merodianischen Alumnen, denn diese gehörten ftiftungsgemäß in das Konvikt. Als barum Bifchof Johann Chriftoph, ber bie Bartholomäer nach Dillingen gebracht hatte, 1670 bie fechs Merodianischen Alumnen, um feinen Schütlingen fich gefällig zu erweisen, aus bem Konvitt in bas Seminar des hl. Sales berfette, dauerte diefer Buftand nur bis gu feinem Tode. Sein Nachfolger, ber 1690 ermählte Bifchof Alexander Sigmund, gab Dieje Mumnen fofort wieder dem Konvift gurud'2. Roch weniger fonnte ber Bifchof, wenn diefer Plan überhaupt beftand, die papftlichen Alumnen aus dem Konvikt transferieren, ba nach der Erektionsbulle Gregors XIII. das papftliche Seminar feine Stelle im Konvitt haben mußte. Jedenfalls hatte der Biichof nicht ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles in Diefer Beziehung eine Underung bornehmen fonnen. Mag es fich übrigens mit dem Projeft ber Gründung eines neuen Diogefanseminars verhalten wie immer, es tam jedenfalls nicht gur Ausführung. Bischof Johann Frang ftarb ichon 1740, nachdem er ein Jahr vorher fich durch die oben erwähnte Rebe über die Notwendigkeit der Errichtung eines geiftlichen Seminars an feinen Rlerus gewendet hatte.

Bischof Joseph (1740—1768) hielt den Plan seiner Borgänger auf= recht, aber er verlegte das projektierte Seminar nicht in das Institut der Bartholomäer, sondern in das Konvikt des hl. Hieronymus, gab diesem Seminar auch eine andere Form und einen andern Zweck. Dies teilte er in einem Schreiben vom 12. Dezember 1741 dem Rektor der Universität, P. Xaver Jacolet, mit<sup>3</sup>. Er habe, heißt es darin, mit Zustimmung des

¹ Auch Girftenbräu fagt (S. 54 f.): "Im Jahre 1739 war das Salefianum in Dillingen feinem Untergange nahe. . . . Das Seminar der Bartholomäer follte eingezogen und in ein bischöfliches umgewandelt werden." Die Litt. ann. von 1740 berichten: Convictus S. Hieronymi . . . singulari floret disciplina, unde et Alumni dioecesani ex mente Cel<sup>mi</sup> Praedecessoris in recens erigendum Seminarium transferendi, illius item curae ex mandato Ser<sup>mi</sup> Principis sunt commissi.

<sup>2</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1690. Girftenbrau G. 48.

<sup>\*</sup> Das Originalschreiben mit ber Unterschrift bes Bischofs in ber Studienf.= Abm. A. R. Fasz. 19. Eine Abschrift im Allg. R.-A., Jesuitica Dillingen, Fasz. 55, Nr. 1008.

Domkapitels beschloffen, bas Seminarium im Konvitt bes hl. hieronymus gu "augmentieren" und bemfelben bie Weihefandibaten gu bem 3mede gu überweisen, daß fie unter ber Direktion und Unweisung tuchtiger Borfteber ihren Beruf genauer prüfen fonnten, wie auch in ihren Studien und Sitten und in andern jum priefterlichen Stande notwendigen Gigenschaften gefordert würden. Der Reftor hat darum mit dem Regens von Januar 1742 an die nötigen Bortehrungen zu treffen 1. Die Aufzunehmenden haben nicht blog die im Konvift bereits bestehenden Statuten, sondern auch die eigens für fie vorgeschriebenen Gefete gu beobachten. Den Weihekandidaten foll ein P. Spiritual vorstehen und ihnen wöchentlich eine halbstündige Exhortation über Wesen und Berpflichtungen bes Weltpriefterftandes halten. Die bom Provinzial zugefagte Aufftellung eines Prafetten aus ben Magiftern ber Gefellichaft wird vom Bifchof angenommen. Der Brafett, und in beffen Mb= wesenheit ein Stellvertreter, foll die Seminariften übermachen und gu fleißigem Studium, Meditieren, Gebet und andern Berrichtungen, fowie gur Beobach= tung ber Tagesordnung anhalten. Quartalsweise find Berichte über Fleiß und Berhalten ber Seminariften einzusenden. Um Schluffe erflart ber Bifchof, feine hauptabsicht bei ber Errichtung bes Seminars ber Ordinanden Biele darauf ab, "daß für das ihm von Gott anvertraute Bistum Augsburg gute, exemplarisch qualifizierte und wohlabgerichtete, eifrige Geelforger er= zogen und hierdurch die Ehre Gottes und das Heil der Seelen um fo mehr befördert werde".

Die in dem bischöflichen Schreiben erwähnten neuen Statuten2 für die Ordinanden liegen bei. Sie bestehen aus neun Puntten. Danach haben die Weihekandidaten beim Eintritt ins Seminar achttägige Exerzitien ju machen und fortan klerikale Rleidung ju tragen; fie follen jeden Morgen eine halbe Stunde meditieren, ben prattifchen Ubungen fleißig beiwohnen, in den Rubrifen, Beremonien und Riten der Rirche fich wohl informieren 3, mit Ausnahme der Sonn= und Feiertage eine halbe Stunde fich im Choral= gefang üben, fich fügsam gegen ihre Borgesetzten erweisen und ihren An= ordnungen ohne Widerspruch fich unterwerfen.

Uber die Motive ber Errichtung eines Seminars ber Ordinanden und deffen Ginrichtung erhalten wir auch noch in andern Quellen Aufschluß. So fagt ber römische Bisitator bes papftlichen Alumnats vom Jahre 1742,

<sup>1</sup> Das Konvitt vereinigte jett fünf Kategorien von Studierenden: weltliche Konvittoren, Religiosen, papftliche Mlumnen, bischöfliche Mlumnen, Orbinanben. Es war, wie Sausmann (S. 60) mit Recht fagt, "neben ber Atabemie eigentlich wieber eine Universitas".

<sup>2</sup> Abgebruckt T. II, Nr. 39.

<sup>3</sup> In feinem Berichte über die Bifitation bes papftlichen Geminars fagt be Emalbis einmal: Materia SS. Rituum per Germaniam valde negligitur.

der berzeitige Bischof habe das Seminar der Ordinanden errichtet, weil er keinen mehr weihen wolle, der vorher nicht wenigstens ein Jahr im Seminar zugebracht 1.

Nach einem dem fürstbischöflichen Dekrete über die Errichtung des Seminars der Ordinanden beiliegenden Aufsatze, der sich als Erläuterung dieses Dekretes giebt und ohne Zweisel von den Jesuiten in Dillingen herrührt, hatte der Fürstbischof nicht die Absicht, ein neues Seminar im Konvikt zu errichten, sondern, wie es auch in dem Dekrete ausgesprochen wird, das bereits bestehende zu "augmentieren". Darum werde in betreff der Leitung und Instruktion der Ordinanden nichts anderes verlangt, als was disher auch für die Alumnen des Diözesanseminars geleistet wurde, die disher gleichsalls auf die Weihen vorbereitet und unterrichtet werden mußten. Der vorhin erwähnte Bistator des päpstlichen Seminars sagt übrigens, daß die Ordinanden getrennt von den päpstlichen und bischöflichen Alumnen wohnten, aber allerdings mit ihnen den Speisesaal, die Hörsäle und die Haustapelle gemeinsam hatten. Ebenderselbe berichtet uns, daß der Bischof aus eigenen Mitteln 4, das Domkapitel 2 Ordinanden unterhielt und daß für jeden 80 Gulden bezahlt wurden.

Es scheint, daß die Zesuiten in Dissingen kein rechtes Bertrauen auf das Berbleiben des Seminars der Ordinanden im Konvikt hatten. Dieses mangelnde Bertrauen kommt zum bestimmten Ausdruck in dem citierten, das bischösliche Dekret erläuternden Aufsatz, welcher in pessimistischer Weise mit den Worten schließt: Verendum tamen, ne malus spiritus rei tam proficuae ad Dei gloriam et salutem animarum adhuc impedimenta ponere laboret.

Diese Befürchtung war nicht ohne Grund. Es traten wirklich "Hindernisse" ein. Ob und inwieweit dabei malus spiritus im Spiele war, soll
nicht untersucht werden. Das Seminarium Ordinandorum wurde nämlich
von Bischof Joseph 1747 wirklich nach Pfaffenhausen verlegt, wie es
schon sein Borgänger Alexander Sigmund beabsichtigt hatte<sup>2</sup>. In dieses
Seminar sollte nach der Berfügung des Bischofs keiner ausgenommen werden,
der nicht an einer öffentlichen Akademie oder Universität den ganzen
theologischen Kurs oder wenigstens die Moraltheologie und das geistliche Recht vollendet hatte. An bestimmten Tagen und Stunden sollten Konferenzen
und Repetitionen aus der Moraltheologie, dem geistlichen Rechte und der

Bistationsasten. Schon 1725 hatte bas römische Konzil das Berlangen gestellt, daß alle, die zu den höheren Weihen promodiert werden sollen, wenigstens 6 Monate hindurch zuvor in einem bischöstlichen Seminar verweilt haben müssen. Concilium Romanum . . . celebratum Anno Universalis Jubilaei 1725. Aug. Vind. 1726. Tit. XXX, cap. II.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das von Bischof Joseph hierüber unter bem 25. Juli erlassene Defret voll- ftandig bei Steiner, Act. sel. p. 124 sqq. Auszüglich bei Brann IV, 456 ff.

Kirchengeschichte gehalten, auch Dogmatik und Polemik damit verbunden werden. Außerdem mußten die Ordinanden dort in die praktische Theologie eingeführt und, damit zur Bildung eines Geistlichen nichts mangle, der Geist der Kandidaten durch tägliche Betrachtungen, geistliche Unterredungen und nüchterne Askese gehoben werden 1.

Belde Grunde bagu geführt haben, bas Seminar ber Ordinanden nach wenigen Jahren aus dem Konvitt zu entfernen — die papftlichen und bischöflichen Alumnen blieben dort —, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen. Mus ben hierüber erlaffenen Rundgebungen des Bifchofs Joseph 2 aber fowie aus andern gelegentlichen Außerungen geht hervor, daß man die praktische Ausbildung ber Alumnen gur Seelforge, wie fie in Dillingen unter ber Leitung ber Jefuiten ftattfand, nicht für genügend bielt. Dazu tam bie weitere Erwägung, daß für jene jum geiftlichen Stande afpirierenden jungen Manner, welche an andern Anftalten, wie Augsburg, Ellwangen, Landsberg, fludierten, aber dort nur einzelne Gacher ber Theologie hörten, fowie für die im georgianischen und bartholomäischen Seminar zu Ingolftadt gebildeten Diözesanen eine gemeinschaftliche Erziehung zur Seclforge ein mahres Bedürfnis oder doch eine große Wohlthat mare 3. Diefer Zwed ließ fich aber nach der Unichauung der damals in der Diozefe Augsburg maßgebenden Berfonlichkeiten beffer durch Grundung eines neuen Seminars als burch "Augmentierung" bes Dillinger Geminars erreichen.

3. Friedrich hat aus dem handschriftlichen Nachlaß des regulierten Chorsherrn Eusebius Amort in Polling unter dem Titel "Beiträge zur Kirchensgeschichte des 18. Jahrhunderts" die Anschauungen dieses gelehrten und einflußzreichen Theologen über verschiedene Gegenstände zusammengestellt und veröffentzlicht. In den Abschnitten "über die theologische Methode" (§ 11) und "über die Jesuiten im allgemeinen" (§ 15) kommt Friedrich auch auf die Errichtung des Seminars zu Pfassenhausen zu sprechen, bei welcher Amort, der Theologe

Die Hist. Coll. Dil. ad ann. 1746 berichtet über die Gründung des Seminars zu Pfaffenhausen in folgender Weise: Seminarium Ordinandorum, quod per aliquot annos in Convictu suit, hoc anno ibi penitus sublatum est, atque in autumno ab Officio Augustano, qui ad ordines aspirant, missi omnes Pfaffenhusium. Dicitur autem illuc non admitti, nisi qui absolverint studia; sufficere vero, modo theologiam moralem audiverint; quod in causa suturum timetur, ut pauci admodum Scholasticae deinceps, quamdiu quidem servaditur ille modus, se applicent, quippe ut parcant et sumptibus et tempori, ac proin Dioecesis sensim viris solide doctis vacuetur.

<sup>2</sup> Bal. Braun IV, 455 ff.

<sup>3</sup> In diesem Sinne fpricht fich ber Berfaffer eines Auffages in der Bischöft. Abm. aus.

<sup>4</sup> Abhandlungen ber hiftorischen Klasse ber königl. bayer. Akademie ber Wiffensichaften. Bb. XIII, Abt. II, S. 1 ff.

des Bifchofs Joseph, "ber ohne feinen Beirat nichts that" (S. 60), mit= gewirft hatte. Nach Amort bezw. nach der Darftellung Friedrichs ware bas Seminar zu Pfaffenhausen errichtet worben "gegenüber ber verrotteten Dillinger Jesuitenschule" (S. 60), "wegen des ichlechten jesuitischen Unterrichtes in Dillingen" (S. 79)1. Als Beweise für ben schlechten Unterricht ber Jefuiten im allgemeinen und ber Jefuiten zu Dillingen im besondern 2 werben angeführt: icholaftische Bebanterien (S. 60. 79), forrupte Doftrinen (S. 80), Trennung ber Dogmatit und Moral in ber Beife, bag beibe nicht bloß als getrennte Gegenftande vorgetragen wurden, fondern man auch geftattete, bag bie einen Ranbibaten fich nur in ber Dogmatit, bie andern in der Moral ausbildeten (S. 78), Bernachläffigung ber Quellen bes Glaubens, b. i. ber Bibel, ber Beugniffe ber Bater, ber Konftitutionen ber Bapfte, ber Defrete ber Kongilien (S. 63, 78), planlose Berteilung bes Unterrichtes: "man ftubierte brei Jahre philosophische Gegenftande, und hatten die Randidaten bann das Alter ber Weihe erreicht, fo murbe bon dem Studium der Theologie dispenfiert" (S. 78), "Theologie murde häufig gar nicht gehört" (S. 60). Andere Mängel, welche bem Unterrichte ber Jefuiten in Dillingen nach P. Amort anhafteten, laffen fich aus feinen Bor= ichlägen gur Berbefferung Diefes Unterrichtes erfeben; er schlägt nämlich bor, daß die Jesuiten bei ihren Borlesungen nicht mehr diktieren, sondern nach approbierten Autoren lehren follen, daß dem bisherigen Lehrstoff in der Theologie bas Studium ber Beiligen Schrift, ber Konzilien, ber Kontroverfen und ber Rirchengeschichte, in ber Philosophie Naturgeschichte bingugefügt werben folle (S. 80).

Was die dem jesuitischen Unterricht zur Last gelegten scholastischen Pedanterien und korrupten Doktrinen betrifft, so lautet dieser Borwurf so allgemein, daß es schwer, um nicht zu sagen, unmöglich ist, darauf zu antworten. Erst die Begründung des Borwurfes im einzelnen würde die Mögelichkeit gewähren, zu untersuchen, was daran wahr oder falsch ist.

Wenn bisweilen gestattet wurde, daß einzelne Kandidaten nur Dogmatik, andere Moraltheologie oder vielmehr Kasuistik hörten 3, so blieben die ersteren nicht ohne moraltheologische, die letteren nicht ohne dogmatische Kenntnisse;

<sup>1</sup> Friedrich sagt (S. 60): "Ich las im Jahre 1870 in Kom eine Eingabe bes Bischofs Joseph bei Papft Beneditt XIV., welche eine Schilberung wahrhaft haarfträubender Übelftände enthält." Näheres wird über diese Eingabe von Friedrich nicht mitgeteilt. Wahrscheinlich handelt es sich um dieselben Beschwerden, die hier S. 194. 197. 444 erwähnt wurden.

<sup>2 &</sup>quot;Was von der einen Anstalt gilt, an der Jesuiten wirkten, das gilt auch von der andern", sagt Friedrich S. 78.

<sup>5</sup> Eine folche Erlaubnis wurde ichon vor der Übernahme der Universität durch die Jesuiten bann und wann gegeben. Auch anderswo wurde es so gehalten.

denn die Dogmatif oder vielmehr die icholaftische Theologie umfaßte damals das ganze Spftem der Theologie, d. h. die Lehrfate der Dogmatik und der Moraltheologie, fowie auch die dogmatische Begründung des Rirchenrechtes 1. Die Rasuistif aber, welche die Unwendung der Moralpringipien auf besondere Fälle lehrte und ben fünftigen Seelforger berüdfichtigte, durfte nicht für fich allein gehört werden, ba ben Rasuisten mindestens noch ein anderes Fach borgeschrieben mar, sei es Heilige Schrift, Kontroversen ober Kirchenrecht; in diesen Rachern aber murben auch die wichtigeren Materien der Dogmatik Der Grund, warum manche bie icholaftische ober fpekulative Theologie nicht hörten oder davon dispenfiert wurden, war ber, daß diefes Fach zu einem fruchtbaren Studium höbere Befähigung voraussette. Darum verordnete auch Bischof Joseph in bem Organisationsplan für bas Seminar in Pfaffenhausen, ber gu feinem geistigen Urheber ben P. Gufebius Amort hat, daß in diefes Seminar feiner aufgenommen werden follte, der nicht bie ganze Theologie oder wenigstens Moraltheologie und Kirchenrecht ftudiert hatte, je nach dem Talente eines jeden 2. Gleichwohl kann es nicht als ein idealer Buftand bezeichnet werden, wenn von einem Theologen nicht das Studium der ganzen Theologie gefordert wird, und darum verdient unfer heutiger Lehrplan entschieden den Borzug vor der alten Ratio studiorum der Jesuiten 3

Die scholastische Theologie suchte ihren Gegenstand vornehmlich durch spekulative Gründe zu erweisen, aber gänzlich vernachlässigt wurden die positiven Glaubensquellen, Heilige Schrift, Bäter u. s. w., keineswegs 4. Einen lobenswerten Fortschritt zeigt in dieser Beziehung die 1763 ff. erschienene Theologia dogmatico-speculativa des P. Monschein, in welcher die Theologia Dilingana jener Zeit ihren vornehmsten Ausdruck erhielt (S. 304). Freilich eine historisch-genetische Entwicklung der Materien, wie sie die Gegenwart liebt, weist auch dieses Werk nicht auf.

Die planlose Berteilung des Unterrichtes bei den Jesuiten soll darin bestanden haben, daß nach Absolvierung der dreijährigen Philosophie häusig die Weihe des Presbyterats erteilt wurde unter Dispens vom Studium der Theologie. Zunächst ist dazu zu bemerken, daß dies nicht Amort, sondern

<sup>1</sup> Das Ganze wurde in den befannten acht Traktaten behandelt: De Deo, De incarnatione, De gratia, De virtutibus theologicis, De actibus humanis, De sacramentis, De iustitia et iure.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ad Seminarium nemo ullus admittitur, nisi absoluto in Academia vel Universitate publica integro cursu theologico, vel ea saltem parte, quam casuum conscientiae vocant, et iure canonico, prout cuiusque talentum tulerit. Steiner p. 127. Bgl. bazu bie S. 461 mitgeteilte Stelle auß ber Hist. Coll. Dil.

<sup>3</sup> Bgl. bagu bie Bemerfungen bes P. Rleutgen hier G. 193.

<sup>4</sup> Bgl. dazu S. 198 die Erwiderung des Rektors P. Hermann auf den Borwurf der Bernachlässigung der hiftorisch - dogmatischen Behandlung der Theologie (1745).

Friedrich behauptet. Erfterer fagt in bem bon Friedrich zweimal angeführten Citat 1 nur, daß ein Rovige feines Rlofters gu ben Jefuiten nach Ingolftabt geschickt wurde, und als er bort nach breijährigem Studium ber Philosophie das 24. Lebensjahr erreicht hatte, ben Empfang des Presbyterats urgierte. worauf er betreffs der Theologie (circa theologiam) dispenfiert wurde, und so werde es wahrscheinlich wieder mit einem andern Novigen geben. Dieser Fall wird nun bon Friedrich generalifiert. Dies ift aber nicht der einzige Fehler in seiner Darftellung. Wenn es nämlich beißt, ber Novize fei von der Theologie dispensiert worden, so ift damit nicht gesagt, der Betreffende habe überhaupt keine Theologie gehört, was allerdings unverzeihlich gewesen ware, sondern unter "Theologie" ift die scholaftische Theologie gu verstehen, welche nach damaliger Ausdruckweise theologia schlechthin war. Bon dieser wurde barum der Novige dispensiert, bagegen hörte er mabrend der drei Jahre feines philosophischen Studiums nach der Sitte jener Reit bereits theologische Fächer, wie Rasuistit, Kontroversen ober Rirchenrecht (S. 191). Die Dispenserteilung, die taum ju rechtfertigen ift, barf übrigens nicht ausschließlich den Jesuiten zur Laft gelegt werden, denn die Rlofter= borftande brangen häufig genug felbst gegen ben Willen ber Jesuiten barauf. daß ibre Religiosen möglichst bald bie Weiben empfingen und nicht fo lange burch das Studium der Theologie hingehalten wurden (S. 423)2.

Ob bei den Borlesungen diktiert oder nach einem Autor vorgetragen werden soll, darüber kann man verschiedener Meinung sein, es kommt viel darauf an, wie die eine oder andere Methode gehandhabt wird. In Dilzlingen wurde übrigens wie anderswo in der zweiten Halfte des 18. Jahrshunderts kein Diktat mehr gegeben, sondern ein gedruckter Autor zu Grunde gelegt. Das Studium der Heiligen Schrift und der Kontroversen, welches Amort dem Lehrstoff hinzugefügt wissen möchte, wurde in Dislingen von Anfang an betrieben, obwohl nicht zu leugnen ist, daß namentlich der Stripturistikt sowohl im Rahmen der Borlesungen wie bei den Examina eine größere Berücksichtigung gebührt hätte, als ihr thatsächlich zu teil wurde (vgl. S. 190 st.). Die Kirchengeschichte wurde in Dislingen 1738 einzgeführt, während gleichzeitig das philosophische Studium sich eine Beschränkung auf zwei Jahre (ktatt der bisherigen drei Jahre) gefallen lassen mußte

<sup>1</sup> S. 61 1 und 78 2.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Litt. ann. 1586: Persuasum quibusdam Abbatibus ut suos diutius in studiis haerere hic sinant, ut vel unus saltem in Monasterio solide eruditus extet.

<sup>3</sup> Friedrich sagt S. 78, Bischof Joseph habe (in der S. 462 erwähnten Eingabe) an Papst Benedikt XIV. geschrieben, "die Jesuitenschüler vergäßen über ihrer Scho-lastik selbst die sieden Sakramente, von der Heiligen Schrift wüßten sie aber absolut gar nichts". Leider wird die Stelle nicht im Wortlaut angeführt, noch überhaupt der Fundort der Eingabe angegeben.

(S. 195). Überdies wurde ein paar Jahrzehnte später die Philosophie und speziell die Physist mehr im Einklang mit den Anforderungen der Zeit vorgetragen.

## 6. Das Seminar St. Joseph 1.

Rachdem Rardinal Otto in Dillingen unter bem Ramen Collegium S. Hieronymi eine Lehr= und Erziehungsanftalt zunächst für fünftige Kleriker seiner Diözese errichtet hatte, fanden sich dort Studien halber nicht blog reiche, sondern auch arme Jünglinge ein, und nicht alle konnten im Rollegium felbft Aufnahme finden, jo daß manche in der Stadt Wohnung nehmen mußten. Diese armen Studenten biegen pauperes S. Hieronymi; fie wurden vom Rollegium unterftutt, indem fie dort die Mittagstoft und anderes erhielten. Die Roft murbe ihnen in einem Topfe oder Safen, olla, gereicht, den fie felbft mitbrachten. Daber führen fie in den Quellen den Ramen "Hafenschueler", "Hafenisten", Ollarii2. Auch aus der fürstbischöf= lichen Hoffliche wurde ihnen Speise gereicht. Durch milde Beiträge des Fürst= bischofs und Unterstützung anderer Wohlthater kam bald auch ein Fonds zu ftande, aus welchem außer ber Rahrung die nötigen Rleidungsftude, Bucher und andere Bedürfniffe für die armen Studenten beftritten wurden. Der Fonds wuchs fo, daß diese Studenten bald in einem eigenen hause untergebracht werden konnten. Dieses Haus wurde 1579 abgebrochen und 1580 ein neues jum größeren Teile fertiggeftellt. Wo dasfelbe ftand, wird nicht angegeben, jedenfalls in der Rabe der übrigen akademischen Gebäude. Man nannte diejes Haus domus ollariorum, domus oder seminarium S. Hieronymi (nicht zu verwechseln mit dem collegium S. Hieronymi), später seminarium S. Josephi, und die Bewohner alumni S. Hieronymi 3.

<sup>1</sup> Ausführlich ift dieser Gegenstand vom Berfasser behandelt im Jahrb. des Hist. Ber. Dillingen XIII (1900), 1—35: "Geschichte des Seminarium S. Josephi in Dillingen bis 1803." Als Quellen dienten außer den gelegentlichen Angaben in den Act. Univ. und der Hist. Coll. Dil. das Diarium Seminarii S. Josephi, ein Quartband, reichend von 1672—1751, jedoch mit Unterbrechungen (Bischöft. Abm.), mehrere die Universität oder das Akademische Paus behandelnde Aufsähe im Neub. Kr.-Arch., besonders: Die Stiftung des Seminarium S. Josephi oder sogen. Kosthauses, von Abministrator Hoffteter. 1803. Bgl. noch: Die ersten 25 Jahre des Bischöft. Knabenseminars St. Joseph zu Dillingen. Ein Jubiläums= und Gedenkblatt. 1887 (versaßt von den Seminarpräsetten A. Deller und A. Wiedemann).

<sup>2</sup> Sausmann (S. 9) glaubt die Bezeichnung Ollarii tomme baber, "weil ber aus milben Beiträgen gesammelte Fonds olla pauperum, Armenhafen bieß".

<sup>3</sup> Nach der Darstellung des Administrators Sanz (Aufsatz über die Universitätsstiftungen vom Jahre 1785 im Neub. Kr.-Arch.) hätten die armen Studenten von Ansang an im Kollegium des hl. Hieronhmus gewohnt und wären erst später zuerst quoad habitationem und dann auch quoad victum daraus entsernt worden.

Als den Jesuiten 1563 die Universität anvertraut wurde, übernahmen sie auch die Sorge für die Ollarier oder Armen des hl. Hieronhmus 1. Wie früher, so fanden sich auch jest Freunde und Wohlthäter der armen Studenten. In einem auf der Dillinger Studienbibliothek vorhandenen Heftchen ist in wörtlicher Abschrift eine Reihe von Schenkungen zu Gunsten des Seminars des hl. Hieronhmus eingetragen. Diese Schenkungen stammen aus der Zeit von 1560—1623 und schwanken zwischen 50 und 100 Gulden. Die Schenkgeber sind Bürger aus Dillingen und den benachbarten Orten.

Unter Fürstbischof Heinrich von Knöringen wurde den Seminaristen statt der bisher aus der Hoftüche gereichten Kost wöchentlich ein Sack Roggen und vierteljährig ein Sack Kern verabfolgt. Diese Spenden wurden dann unter dem Administrator der Diözese, Rudolf von Rechberg, 1650 dahin abgeändert, daß dem Seminar "jeden Quatember von dem Kastenamt 3 Maleter Roggen, 1 Schaff Kern,  $1^{1/2}$  Schaff Gerste und  $3^{1/2}$  Schaff Haber, und von dem Kentamt 2 Fuder Holz abgegeben wurden".

Bei der großen Teurung des Jahres 1624 hatten die Seminaristen schwer zu leiden, so daß man bereits daran denken mußte, von den 48 Studenten einen Teil zu entlassen. Doch gelang es der unermüdlichen Thätigkeit des P. Johann Zauponius, besonders von den benachbarten Geistlichen Unterstützungen teils in Getreide teils in Geld zu erlangen, so daß troß der großen Not anderthalb Jahre den Seminaristen das Nötige gereicht werden konnte. Während des Schwedenkrieges trat für sie wieder eine harte Zeit ein. Als ihr besonderer Wohlthäter erwies sich in dieser Bedrängnis der Regens des Konvikts, P. Gregor Krems, indem er ihnen von den Überresten der Speisen des Konvikts mitteilte.

In der Zeit nach dem Schwedenkriege fielen zu Gunften der armen Studenten wieder manche Rapitalien an3. Diese Zuwendungen waren

<sup>1</sup> In Dissingen war bemnach schon lange vorher praktisch burchgeführt, was bie Obern des Jesuitenordens später (1586. 1590) anordneten. Bgl. Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 424. 436; Duhr, Jesuiten-Fabeln (3. Aufl.) S. 353 f.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Zauponius ftarb 1635. In den Litt. ann. wird gesagt, daß die armen Studenten in ihm wahrhaft ihren Bater verloren. Er wird genannt pauperum studiosorum indefessus procurator.

Der Pfarrer Thoma zu Burgau vermachte 613 Gulben, der Baron Stein von Jettingen 100 Gulben, Thomas und Georg Fuetterer zu Pfullendorf 2000 Gulben, Pfarrer Schwenderle in Fristingen (1684) 75 Gulben, Pfarrer Komet von Rennertshofen (1696) 690 Gulben, Pfarrer Herb von Seelstetten (1696) 350 Gulben in Geld und seine Bibliothet im Werte von 50 Gulben, Pfarrer Lorenz zu Gundelfingen (1724) 1500 Gulden, Pfarrer Georg Zell zu Oberweiler (1733) 2000 Gulden, Joseph Kagerer, Freisingischer Hoffaplan (1738) 1000 Gulden, Kanonitus Brigl bei St. Moriz in Augsburg (1752) 300 Gulben, die Witwe des domkapitelschen Syndikus Eberslein in Augsburg (1765) 500 Gulden.

teils für Stipendien an arme, gewöhnlich verwandte Studenten bestimmt, die im Seminar Wohnung und Kost erhalten sollten 1, teils für die Bermehrung des allgemeinen Fonds berechnet.

Bu den Einkünften des Seminars zum hl. Hieronymus gehörte auch die Überweisung eines Teiles der akademischen Gradgelder², worüber 1625 zum erstenmal berichtet wird³. Außerdem genossen die Alumnen dieses Seminars seit 1642 das Privilegium der unentgeltlichen Erlangung der philosophischen Grade. Bon der Zeit an, wo im Seminar des hl. Hiestonymus die Musik in ganz besonderer Weise gepflegt wurde, kam als weitere Einnahmequelle für die Alumnen hinzu die Entlohnung für musikalische Dienste, welche sie den verschiedensten Gelegenheiten zu leisten hatten, wie dei Promotionen, Konventen der Marianischen Kongregation, theatralischen Aufführungen 4, gottesdienstlichen Alten u. s. w. Einzelne Seminaristen verdienten sich auch als Pädagogen oder Instruktoren einiges.

Für die Ollarier oder Armen des hl. Hieronymus entwarf 1559 der Professor Bartholomäus Kleindienst O. S. D. eigene Statuten, welche die Bestätigung des Kardinals Otto erhielten . Rach diesen Statuten wurde aus der Mitte der Ollarier ein Senior erwählt, welcher die andern in den Grenzen der Ordnung und Bescheidenheit zu halten hatte. Außerdem gab es noch einen Procurator pauperum und einen Pater pauperum, welche aus der Jahl der Borstände und Prosessoren genommen wurden. Für ihre Wohlthäter hatten die Oslarier täglich gewisse Gebete zu verrichten. Zur Anspornung des Fleißes erhielt der Erste jeder Klasse als Geschenk ein Kleidungsstück, der Erste der obersten Klasse aber hatte die Anwartschaft auf eine freie Stelle im Kollegium oder Konvikt des hl. Hieronymus. Die übrigen, die sich noch hervorthaten, erhielten Bücher, Schreibzeug, Papier, Messen, Heisendilder u. dgl. Wer in die nächst höhere Klasse nicht auf= rücken durste, wurde ausgeschlossen.

Dieje Statuten blieben auch noch gur Zeit ber Jefuiten in Gebrauch.

<sup>1</sup> Diese Zöglinge bes Seminars tragen speziell ben Namen Stipendiaten. Es werden erwähnt: Stipendiati Maureriani, Zelliani, Moseriani, Vöhliani, Cometiani, Freyani. Bgl. S. 403 f.

<sup>2</sup> Bgl. die Tabelle ber Promotionstagen G. 283.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Act. Univ. I, 320:

<sup>4</sup> Die Seminariften wirften nicht blog mit, wenn am Symnafium oder anderswo ein Theaterstüd aufgeführt wurde, sondern spielten auch felbst zu Hause, namentlich in der Fastnacht. Bon mehreren solchen Theaterstüden sind die Titel erhalten.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Regula et statuta pauperibus S. Hieronymi in Academia Dilingensi . . . (proposita). Act. Univ. I, 21. Abgedrudt E. II, Nr. 9.

g Den Statuten ift am Schlusse bie Bemerkung beigefügt, der Kardinal wolle burch dieselben niemand auch nur unter einer läglichen Sünde, sondern nur unter ber durch die Statuten ausgesprochenen Strafe verpflichten.

Im Jahre 1604 wurden aber andere Satzungen aufgestellt 1. Hiernach bekleidete einer aus den älteren Ollariern die Stelle eines Präfesten, dazu kamen noch Zensoren. Die oberste Leitung hatten der Rektor und der Gubernator der Universität. Auswärtige sollten im allgemeinen von der Aufnahme nicht ausgeschlossen sein, wenn sie würdig waren, jedoch sollten in der Regel nur Studenten aus Schwaben aufgenommen werden. Wer keine guten Fortschritte machte oder in seinem sittlichen Verhalten sich unverbesserlich erwies, wurde entlassen. Die des Singens Kundigen mußten beim Gesang in der Kirche mitwirken.

Als Borftände begegnen uns in der späteren Zeit der Inspektor, der Präfett und der Bizepräfett. Der Inspektor war ein Pater, nicht selten ein Professor des Gymnasiums; er wohnte aber nicht ständig im Seminar, sondern begab sich vom Kollegium der Gesellschaft, wo er seine Wohnung hatte, von Zeit zu Zeit ins Seminar. Die ständige Leitung hatte der Präsekt, welcher regelmäßig ein Studierender der Theologie war.

Die Seminaristen waren nicht zum geistlichen Stande verpflichtet, d. h. das Seminar war nicht bloß für solche bestimmt, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollten, wie denn in der That der größere Teil später andere Berufsarten wählte. Die Seminaristen gehörten auch nicht etwa nur dem Gymnasium an, sondern es besanden sich unter ihnen auch Akademiker, und zwar Philosophen und Juristen. Theologen gab es im Seminar nicht, ausgenommen etwa den Präsetten oder Bizepräsetten.

Im Jahre 1698 verordnete Bischof Alexander Sigmund, daß in Zukunft keiner mehr aufgenommen werden sollte, der nicht Musiker ist oder Musik lernen will 2. Diese Berordnung konnte sich offenbar auf die Stipensdiaten nicht beziehen. Auf Besehl desselben Bischofs mußte das Institut seinen Namen ändern, es sollte in Zukunft domus musicorum S. Josephi heißen 3, jedoch kam dieser Name nicht vollskändig in Gebrauch, das Institut wurde vielmehr fortan Seminar St. Joseph genannt. Ein paar Jahrzehnte früher war noch eine andere Änderung vorgenommen worden. Im Jahre 1675 erwirkte nämlich der Inspektor des Seminars vom Rektor wegen der Teurung der Lebensmittel die Erlaubnis, Konviktoren, d. h. zahlende

2 Bon 1747 an wurde im Seminar auch Stadtftudenten der unteren Klaffen, welche eine gute Stimme hatten, unentgeltlich Unterricht im Singen erteilt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Regulae iis observandae qui Dilingae apud ollam aluntur. Act. Univ. I, 393. Abgebrudt Z. II, Rr. 23.

<sup>3</sup> Diese Namensänderung war angeordnet worden, um das disherige Seminar zum hl. Hieronhmus von dem Seminar der Bartholomäer oder Kommunisten zu unterscheiden. Bgl. den Schluß. Wie Abministrator Sanz in einem 1785 verfaßten Aussach über "Akademie und Konvikt" (Neub. Kr.-A.) sagt, wäre seit dem Bestehen des Seminars der Bartholomäer das Seminar St. Joseph "Kosthaus oder Krauthaus, genannt worden.

Studenten aufzunehmen. Bon da an werden unterschieden alumni und convictores, gesegentlich auch alumni seu musici, convictores, ollarii 1.

Die Disgiplin war im Seminar im allgemeinen eine gute. Dies wird in den Quellen zu wiederholten Malen hervorgehoben. Darum trachteten viele Eltern banach, ihre Sohne felbft auf eigene Roften im Seminar unterzubringen. Indes fehlte es auch nicht an Beispielen eines ftatuten= und disgiplinwidrigen Berhaltens ber Seminariften. Um häufigften wird im Diarium und anderswo getadelt unerlaubtes Ausgehen, unzeitiges oder übermäßiges Trinken. Die Strafen, welche wegen begangener Fehltritte oder Bergehungen verhängt wurden, waren verschieden. Die einfachfte Strafe war ein Berweis von feiten eines Borgefetten; ein gescharfter Berweis fand öffentlich ftatt bei Tijd, dies hieß man die Bonitenz lefen 2. Gehr häufig wurde mit einem solchen Berweise auch noch eine besondere Strafe ver= bunden, wie das Abbeten einiger Baterunfer oder des Rofenfranges. Undere Strafen, Die teils mit einem folden Berweise teils ohne einen folden gur Unwendung tamen, waren Büchtigung mit der Rute, eine Strafe, die nach damaliger Sitte, zumal in der alteren Zeit, an den Gymnafiaften bor= genommen wurde, Rargerarreft, Sigen auf dem Boden ober Stehen gur Tifchzeit, gewöhnlich verbunden mit Karenz, Entlaffung oder Extlufion aus dem Seminar. Lettere Strafe erfolgte entweder, wenn einer in Bezug auf Studien und Mufit den Anforderungen nicht genügte oder fich ein bedeutenderes Bergeben ju ichulben tommen ließ.

Es ist bereits bemerkt worden, daß 1579 das Haus der Ollarier absgebrochen und 1580 ein neues Gebäude errichtet wurde. Hundert Jahre wird nun über die Wohnungsverhältnisse nichts mehr berichtet. Erst zum Jahre 1679 wird bemerkt, daß ein benachbartes Haus angekauft und ebenso wie das alte Seminargebäude 1682 abgebrochen wurde. Es erhobsich bald ein neues Gebäude, welches in der Folge mehrmals erweitert wurde . Im Jahre 1724 trat das Seminar sein Haus zum Bau des

Die Zahl der Seminaristen belief sich auf 30 bis 50. Nach Erbauung des neuen Seminargebäudes im Jahre 1735 stieg die Zahl auf 60 bis 70. Die volle Pension betrug jährlich 50 bis 70 Gulben.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Formel eines solchen Berweises ist uns im Diarium erhalten. Es handelt sich um Afademiker, die ohne Erlaubnis ausgegangen und zu spät nach Hause kommen waren. Die Formel hat folgenden Wortlaut: DD. studiosi! Dicitur vodis culpa DDorum illorum, qui saepius moniti absque licentia domo exiverunt et tardius redierunt, pro poenitentia sit ipsis haec publica et seria monitio, ni malint gravius puniri aut omnino ab hac domo abesse.

<sup>3</sup> Die Kauffumme, 200 Gulben, ichenkte ber Pfarrer und Dekan Ruprecht in

Dillingen.

\* Bgl. zum folgenden des Berfaffers Auffat im Jahrb. des hift. Ber. Dillingen X (1897), 15 ff.: "Die Erbauung der afabemischen häuser in Dillingen."

neuen Gymnafiums ab. Aus diesem Anlag erfahren wir endlich, wo das Seminar ober Rofthaus ftand. Es hatte nämlich feinen Blat an ber Stelle des heutigen Gymnafiums, und zwar in öftlicher Richtung neben der ehemaligen Blättermannichen Buchhandlung. Es gehörte dazu noch ein freier Blat oder hofraum. Rach Weften ju ftand damals noch ein anderes haus. Diefes fowie das Seminargebaude wurde abgebrochen, und auf ben freien Raum tam das neue Gymnafium zu fteben (S. 106). Das Seminar fiedelte in das zwischen dem Gymnafium und dem Fuggerhaus ftebende, jest jum erfteren gehörige Gebäude über, welches um 2800 Gulben angefauft und für Seminarzwede adaptiert murbe. Bier blieben bie Seminariften nur bis 1735. In diesem Jahre vertauschten die Jesuiten bas Seminargebaude mit dem Saufe ber Ranoniker von St. Beter, welches an ber Stelle bes jegigen (inneren) Rnabenfeminars ftand. Die Ranonifer jogen in das bisherige Seminar ein, und ihr haus wurde abgebrochen. Un beffen Stelle erhob fich noch 1735 bas neue Seminar. Der Bau fand nach feiner Bollendung wegen feiner Schönheit und Zwedmäßigkeit allgemeinen Beifall. Das Portal des neuen Seminars wurde mit ber Statue des hl. Joseph geziert und darunter die beute noch zu lesende Inschrift angebracht: Virgineae Matris Coniugi, Divo Josepho, Jesu Nutritio. MDCCXXXV.

Außer dem Seminar St. Joseph gab es in Dillingen auch noch ein Seminar des hl. Franz von Sales, gewöhnlich Salesianum genannt. Da indes dieses Seminar mit der Universität in keinem organischen Berbande stand, sondern eine selbständige Stellung einnahm, so soll von ihm nur kurz die Rede sein. Überdies existiert darüber eine eigene Schrift.

Das Salesianum verdankt seine Entstehung dem Bischof Johann Christoph, welcher 1666 die Bartholomäer oder Kommunisten nach Dillingen berief und ihnen ein Seminar gründen half 3. Er selbst stiftete zur Unterhaltung von zwei Zöglingen je 1600 Gulden. Andere folgten diesem Beispiele. Johann Christoph erwies dem Salesianum die besondere

<sup>1</sup> Girftenbräu, Das Inftitut der Bartholomäer und ihr Seminar in Dillingen. 1888. Progamm. Bgl. Braun IV, 357. Weiß S. 40. Konferenz= Arbeiten der Diözesangeistlichkeit (Augsburg 1830) Bb. I, H. 2, S. 65.

Der Gründer bieses Inftitutes — Institutum Clericorum saecularium in commune viventium — ift Bartholomäus Holzhauser, gebürtig aus Laugna bei Wertingen (Schwaben), † 1658. Außer der Förderung des priesterlichen Lebens sollte diese Institut dazu dienen, angehenden Geistlichen in den von den Priestern des Institutes geleiteten Seminarien eine angemessene Bildung und Erziehung angedeihen zu lassen.

<sup>3</sup> Das erste Seminar gründete Holzhauser 1642 in Salzburg. Diesem folgten die Seminarien zu Ingolstadt (Prantl I, 404), Würzburg (Wegele I, 359), Mainz, Regensburg.

Begünstigung, daß er die sechs Merodschen Alumnen des Konvitts (S. 458) dorthin versetzte. Hier blieben sie jedoch nur dis zu seinem Tode. Denn sein Nachfolger, Alexander Sigmund, gab sie mit Zustimmung des Domstapitels dem Konvitt wieder zurück, wohin sie stiftungsgemäß gehörten. Die ersten 18 Jahre wohnten die Seminaristen in der ihnen vom Bischof angewiesenen Domdechanei, später, und zwar dis zur Ausschedung des Seminars im Jahre 1803, in den sogenannten Hofrat Weißschen Häusern. Auch die Nachfolger des Bischofs Johann Christoph begünstigten das Seminar des hl. Franz von Sales, besonders Bischof Ioseph (1740—1768). Unter ihm besanden sich dort elf Stipendiaten und andere Zöglinge. Durch die vom Bischof gegebene Erlaubnis, daß auch sogenannte Kostgänger oder Konvistoren, welche ad sacros ordines aspirieren, aufgenommen werden dursten, stieg die Zahl der Seminaristen allmählich auf 30 4. Die Zöglinge gehörten sowohl der Alademie wie dem Gymnasium an. An der Spize des Seminars stand ein Regens, später noch ein Subregens und Präsett.

Es ist wohl kein Zweifel, daß in dem Salesianum dem von den Jesuiten geleiteten Seminar des hl. Joseph eine Konkurrenzanstalt erwuchs. Doch vertrugen sich die Jesuiten und die Bartholomäer, wie es scheint, im großen Ganzen sehr gut.

#### IX. Abschnitt.

# Das Rollegium der Gesellichaft.

In der Geschichte einer von dem Jesuitenorden geleiteten Universität kann die Geschichte des Jesuitenkollegs wegen der innigen Beziehung, in welcher beide zu einander stehen, nicht wohl umgangen werden. Dazu kommt, daß die Geschichte des Dillinger Jesuitenkollegs nicht uninteressante Momente bietet, so daß es sich auch aus diesem Grunde verlohnt, darauf einzugehen.

Im Oftober 1563 kamen, wie früher berichtet wurde, 16 Jesuiten nach Dissillingen, welche nachher durch 4 andere vermehrt wurden. Dieselben wohnten anfänglich im Kollegium des hl. Hieronymus, bezogen aber 1568 das ihnen von Kardinal Otto erbaute Kollegium (Collegium S. J.). In diesem Jahre war die Zahl der Jesuiten bereits auf 30 angewachsen. In den folgenden Jahren werden in den Quellen bald mehr bald weniger als 30 Personen angegeben. Auch später schwankt die Zahl 6. Es kommt

<sup>1</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1690. 2 Jest Militarspital.

<sup>3</sup> Jest Zaubstummeninftitut. Girftenbrau G. 56.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Hist. Coll. Dil. und Litt. ann. eiusd. Coll.
<sup>6</sup> Bgl. über bas Personal im Kolleg und Konvitt auch Lang S. 28. 106.
132. 159. 180. 204; Lipowsth II, 53. Dieser giebt in seiner Geschichte ber